

Vollversammlungen Bayerische Regional-KODA

- **131. Vollversammlung** am 12./13. Dezember 2006: **I. Grundsatzthemen:** 1. Leistungsentgelt, 2. Referenztarifvertrag für die BayRK (Tarifvertrag Länder v. 1.11.2006 / TVÖD/VkA bzw. TVÖD/Bund) 3. Kinderkomponente; **II. Beschlussmaterien:** 4. Schadenshaftung der Beschäftigten, **III. Beschlussmaterien zur Anpassung an das TVÖD-System:** 5. Dienststörungen für kirchenspezifische Berufsgruppen
- **130. Vollversammlung** am 17./18. Oktober 2006: **I. Grundsatzthemen:** 1. Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes; 2. Tarifvertrag Länder v. 1.11.2006; 3. Kinderkomponente; **II. Beschlussmaterien:** 4. Aufhebung der Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten; 5. Redaktionelle Änderung zu § 8 Abs. 7 ABD; 6. Übergangsregelung zum Ortszuschlag: Zeitfenster bei § 11 Abs. 1 Satz 2; 7. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; 8. Entgeltumwandlung; **III. Kenntnisnahme:** 9. Arbeitszeitkontenregelung AZKR: Anlage; 10. § 3 Vergütungsordnung für Religionslehrer i.K.: Hauptschulzulage; 11. Anrechnungstunden für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising; **IV. Einsetzung von Arbeitsgruppen:** 12. Arbeitsgruppe „Religionslehrer-Dienstordnung“; 13. Arbeitsgruppe „Erzieherinnen-Dienstordnung“; **V. Beratungsmaterien:** 14. Allgemeine Bestimmungen; 15. Beihilfetarif 814 K
- **129. Vollversammlung** am 11./12. Juli 2006: **I. Wahlen zum Vorsitz in der Bayerischen Regional-KODA:** 1. Wahl des Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA, 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA; **II. Gefasste Beschlüsse:** 3. Ergänzung des Übernahmebeschlusses: derzeit keine Übernahme des TV-Länder i.d.F. des Freistaates Bayern, 4. Arbeitszeitkontenregelung, 5. Richtigstellung der Einbeziehung von kurzfristig Beschäftigten in das ABD, 6. Klarstellung des Begriffes „unmittelbarer Wechsel“ bei der Sonderregelung der BayRK zum Arbeitgeberwechsel, 7. Weitere Sonderregelung bei Arbeitgeberwechsel: Härtefallregelung, 8. Neufassung der Regelung für Auszubildende auf der Basis des „Tarifvertrages für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes“ (TVAÖD), 9. Praktikantenregelung, 10. Religionslehrer an weiterführenden Schulen: Übergangsregelung für die Berechnung des Unterschiedsbetrages für die Tätigkeit an weiterführenden Schulen, 11. Religionslehrer i.K.: Förderschulzulage; **III. Zurückgestellte Beschlussvorlagen:** 12. Ausfüllung des § 2 der Regelung des Übergangsrechtes (RÜÜ), 13. Übergangsregelung zum Ortszuschlag, 14. Beihilfetarif 814 K; **IV. Beratungsmaterien:** 15. Kinderkomponente; **V. Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden Wolfgang Rückl:** 16. Festschrift „Wolfgang Rückl“; **VI. Personalien:** 17. Neue Mitglieder auf Dienstgeberseite, 18. Vertreter der Mitarbeiterseite als Beisitzer im Vermittlungsausschuss
- **128. Vollversammlung** am 25./26. April 2006 **I. Beschlussmaterien:** 1. Arbeitgeberwechsel, a) Vermittlungsvorschlag, b) Umsetzung des Vermittlungsvorschlages, c) Weitergehender Antrag der Mitarbeiterseite, d) Ergebnis; 2. Erhöhung der Wochenstundenzahl für Religionslehrer i.K. an Volksschulen und Förderschulen; 3. Sonderregelung für „kurzfristig Beschäftigte“; 4. Überleitung kirchenspezifischer Berufe: Regelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für RL i.K. fallen; 5. Besetzung des „Vorsitzendenpools“ für die Schiedsstelle. **II. Beratungsmaterien:** 6. Dienstordnung für das pädagogische Personal im Kindertagesstättenbereich; 7. Mehrfachaufstiege; 8. Kinderkomponente; 9. Rahmenvertrag Unterstützungskasse; 10. Beihilfetarif 814 K. **III. Informationen:** 11. Halbzeitbilanz.
- **127. Vollversammlung** am 8. März 2006 **I. Beschlussmaterien:** 1. Kirchlicher Rechtscharakter

der Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien anlässlich der Unterzeichnung des TVöD innerhalb des ABD; **II. Beratungsmaterien:** 2. Anlage 5 zu § 23 RÜÜ: Besondere Überleitungsregelungen für Lehrkräfte im kirchlichen Dienst; 3. Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte; 4. Beihilfetarif 814 K; **III. Vermittlungsausschuss:** 5. § 1 RÜÜ „Geltungsbereich“ und §§ 16 u. 16 a ABD Teil A „Stufen der Entgelttabelle“; **IV. Personalien:** 6. Neues Mitglied auf Dienstgeberseite; 7. Vorsitzenden-Pool für die Schiedsstelle

- **126. Vollversammlung** am 7./8. Februar 2006 **I. Beschlussmaterien:** 1. Altersteilzeitarbeit, 2. Übernahme eines „Besonderen Teils Verwaltung“ in das ABD; **II. Beratungsmaterien:** 3. Kinderkomponente; 4. Geltungsbereich des Übergangsrechts, 5. Stufen der Entgelttabelle, 6. Pool für die Schiedsstelle
- **125. Vollversammlung** am 25. Januar 2006 **I. Beratungsmaterien** 1. Errichtung eines Pools zur Besetzung der Vorsitzenden der Schiedsstelle, 2. Besetzung des Vermittlungsausschusses auf Dienstgeberseite; **II. Beschlussmaterien** 3. Vergleichsentgelt: Ortszuschlag, 4. Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter: Protokollnotiz zu § 20 RÜÜ, 5. Arbeitszeit in der Altersteilzeit; **III. TVöD-Umsetzung** 6. Überführung des Übergangsrechts (TVÜ) in das ABD, 7. Überführung des TVöD-Allgemeiner Teil in das ABD, 8. Feststellungs- bzw. Redaktionsbeschluss; **IV. Beratungsmaterie-TVöD** 9. Umsetzung des TVöD-Besonderer Teil Verwaltung in das ABD, 10. Offene Fragen
- **124. Vollversammlung** am 18./19. Oktober 2005 **A: 25-jähriges Jubiläum der BayRK. B: Vollversammlung der BayRK: I. Beratungsmaterien,** 1. Überführungsregelungen zum TVöD: Unschädlichkeit von Elternzeit und Sonderurlaub für die Kinderbesitzstandszulage, 2. Besetzung des „Vorsitzenden-Pools“ der Schiedsstelle, 3. Beihilfetarif 814; **II. Sachentscheidungen:** 4. onlineABD.de, 5. kodaservice.de; **III. Personelle Entscheidungen:** 6. Wahl der externen Mitarbeiter-Beisitzer im Vermittlungsausschuss, 7. Arbeitsgruppe „Überleitung der kirchlichen Berufsgruppen in das neue Entgeltsystem“, 8. Arbeitsgruppe „Soziale Komponenten im künftigen Tarifrecht“; **IV. Anpassungen an das ABD:** 9. Ergänzung der Versorgungsordnung; **V. Rückfragen:** 10. Anstellungspraxis der bayer. Diözesen hinsichtlich Religionslehrer im Schuljahr 2005/2006.
- **123. Vollversammlung** am 26. September 2005 **I. Vorgabe** durch den Übernahmebeschluss vom 15.6.2004; **II. Beschlüsse** der BayRK vom 26.9.2005: Ergänzender Übernahmebeschluss; **III. Gemeinsame Erklärung** der BayRK im Protokoll der Vollversammlung; **IV. Erklärungen** der einzelnen Seiten; **V. Ergebnis**
- **122. Vollversammlung** am 12./13. Juli 2005 **I. Klärungsbedarf:** 1. Einmalzahlung; **II. Beschlussmaterie:** 2. Unterrichtsverpflichtung an Waldorfschulen; **III. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz:** 3. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA und Wahlordnung der Bayerischen Regional-KODA; **IV. Beratungsmaterien:** 4. Kinderkomponente im kirchlichen Dienst, 5. Übernahme des TVöD (neues Tarifrecht des öffentlichen Dienstes); **V. Bildung einer Arbeitsgruppe:** 6. AG Leistungsvergütung im TVöD
- **121. Vollversammlung** am 3./4. Mai 2005 **I. Beschlussmaterien:** 1. Einmalzahlung 2005, 2. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld 2005; **II. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz:** 3. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA, 4. Wahlordnung zur Bayerischen Regional-KODA; **III. Beratungsmaterien:** 5. onlineABD, 6. KODA-Service-Projekt, 7. Kindergeldkomponente; **IV. Informationen:** 8. Beihilfe
- **120. Vollversammlung** am 16./17. 2. 2005 **I. Beschlussmaterien:** 1. Befristete Erhöhung des Pflichtstundenmaßes für Religionslehrer an Grund-, Haupt- und Förderschulen auf 26

Wochenstunden ab Schuljahr 2005/2006; 2. Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit des Hausmeisters; **II . Beratungsmaterie:** 3. Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD; 4. Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für RL i.K. fallen: Feststellungsbeschluss zum Bewährungsaufstieg; 5. Kindergeldkomponente; **III. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz:** 6. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA a) Letztentscheidungsrecht des Diözesanbischofs, b) Neugestaltung der Lehrerkommission ab September 2008; **IV . Informationen:** 7. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung

- **119. Vollversammlung** am 8. 12. 2004 **I. Beschlussmaterien:** 1. Ballungsraumzulage, 2. ABD Teil H, 3. Entgeltumwandlung 4. Reisekosten, 5. Redaktionelle Anpassungen des ABD; **II . Beratungsmaterie:** 6. Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für RL i.K. fallen; **III . Informationen:** 7. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, 8. Daten zur Kindergeldkomponente
- **118. Vollversammlung** am 13./14. 7. 2004 **I. Beschlussmaterien (Zustimmung zu Zentral-KODA-Beschlüssen):** 1. Entgeltumwandlung, 2. Arbeitszeitschutz für den liturgischen Bereich; **II . Beschlussmaterien:** 3. Entgeltumwandlung, 4. Novellierung der Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger, 5. Novellierung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit, 6. Änderung des Zahltages für die Vergütung, 7. Auszahlungstermin für das Urlaubsgeld 2004; **III. Beschlussmaterien (erforderliche Anpassungen):** 8. Neuregelung der Unterrichtspflichtzeit für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für RL i.K. fallen, 9. Anpassungen im ABD; **IV. Kenntnisnahmen:** 10. Verlängerung der Regelung über die Gemeindereferentenzulage in der Erzdiözese München und Freising, 11. Besetzung des Vermittlungsausschusses, 12. Augsburger Diözesanordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Tagesstätten für Kinder in der Diözese Augsburg, 13. Zusammenstellung kirchenspezifischer Regelungen und Abweichungen; **V . Beratungsmaterien:** 14. Novellierung der Dienstordnung für Pastoralreferenten, 15. Novellierung der Dienstordnung für Gemeindereferenten, 16. Stundenermäßigung wegen Alters und Schwerbehinderung bei Religionslehrern i.K. an Volks- und Förderschulen, 17. Aufnahme der bayer. (Erz-)Diözesen in das Verzeichnis der Einrichtungen, die den BAT anwenden
- **117. Vollversammlung** am 4./5. 5. 2004 **I. Beschlussmaterien:** 1. Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des ÖD, 2. Urlaubsgeld; **II. Beratungsmaterien:** Erhöhung Pflichtstundenmaß für Religionslehrer i.K. an Grund- und Hauptschulen
- **116. Vollversammlung** am 25. 3. 2004 **I. Beschlussmaterien:** 1. § 40 a Beihilfe; **II . Beratungsmaterien:** 2. Zukünftiges kirchliches Arbeitsvertragsrecht
- **115. Vollversammlung** am 3./4. 2. 2004 **I. Beschlussmaterien:** 1. § 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag, **II . Beratungsmaterien:** 2. Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger, 3. Anträge zum Urlaubsgeld und zur Einmalzahlung 2004, 4. Entgeltumwandlung, 5. Beihilfeordnung, **III. Berichte und kodabezogene Regelungen:** 6. Arbeitsgruppe "Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA-Ordnung", 7. Herausgabe des ABD im Jahre 2004, 8. Geschäftsordnung der BayRK, 9. Ausführungsbestimmungen zur Freistellungsregelung für KODA-Mitarbeitervertreter
- **114. Vollversammlung** am 9./10.12. 2003 **I. Beschlussmaterien:** Weihnachtswendung 2004 - Sozialkomponente **II . Berichte und Beratung:** Anträge der bayerischen Diözesen auf Änderung arbeitsvertraglicher Bestimmungen: Genereller Forderungskatalog; Anträge zum Urlaubsgeld und zur Einmalzahlung 2004; Prozessvereinbarung; § 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag

- **113. Vollversammlung** am am 7./8.10.2003 Weihnachtszuwendung, Geltungsbereich des ABD, Geschäftsordnung, Besetzung des Vermittlungsausschusses, Besetzung des Vorbereitungsausschusses, Festlegung von Arbeitsgruppen
- **112. Vollversammlung** am 15./16.Juli 2003 **I. Beschlussmaterien:** Umsetzung der Änderungen des Altersvorsorgetarifvertrages in die Versorgungsordnung A, Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b ABD Teil A, Dienstordnung für Religionslehrer: Umsetzung der staatlichen Regelungen zur Altersermäßigung zum 1.9.2003, Altersermäßigung für Religionslehrer in Altersteilzeit, Streichung der Fallgruppen für kirchenspezifische Berufsgruppen aus der Allgemeinen Vergütungsordnung. **II. Beratungsmaterie:** Änderung tarifrechtlicher Regelungen in der Diözese Passau, Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralreferenten: Erarbeitung eines arbeitsrechtlichen Teiles einer Dienstordnung für Pastoralreferenten, Vergütungsordnung für Pastoralreferenten, Vergütung für bestellte Jugendpfleger, Kündigung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. **III. Informationen:** Personalkostenentwicklung in den bayerischen (Erz-)Diözesen, Amtszeitbericht über die 5. Amtsperiode der BayRK, Abschlussbericht KODA-Kompass, Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Pastorale Dienste, Beihilfe, **IV. Kenntnisnahme:** Redaktionelle Umsetzung und Veröffentlichung der Tarifabschlüsse v. 31.1.2003, Neureglung der Ballungsraumzulage für 2003, Schreiben an die Zentral-KODA bezüglich der Arbeitszeitordnung für den liturgischen Bereich
- **111. Vollversammlung** am 6./7. Mai 2003: **I. Beschlussmaterien:** Vermittlungsvorschlag zur Höhergruppierung der Gemeindereferenten, Regelung im Bereich der Nutzung von Arbeitsplatzcomputern. **II. Beratungsmaterien:** Altersermäßigung bei Religionslehrern, Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, Übernahme der Prozessvereinbarung des Öffentlichen Dienstes, Änderung der Versorgungsordnung A, Vergütung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit, Dienstordnung für Pastoralreferenten, Arbeitsgruppe zum Thema "Neugestaltung des Tarifrechts", Reisekosten bei freiwilliger beruflicher Fortbildung, Vermittlungsverfahren zur Regelung der Arbeitszeit im liturgischen Bereich, Beihilfe
- **110. Vollversammlung** am 4./5. Februar 2003: **I. Beschlussmaterien:** Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes - Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre - Jubiläumszuwendung - Geringfügig entlohnte MitarbeiterInnen - Vergütungsordnung für Gemeindereferenten; **II. Beratungsmaterie:** EDV - Vergütung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen - Dienstordnung für Pastoralreferenten - Zahlung von Krankenbezügen für privat Krankenversicherte bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum (Fälle des § 71 ABD) - Ortszuschlag; **III. Information:** Beihilfe - Vergütungsordnungen für Gemeindereferenten und Religionslehrer: Regelung München - § 25 MAVO
- **109. Vollversammlung** am 10./11. Dezember 2002: **I. Zentral-KODA-Beschlüsse:** Regelung zur Entgeltumwandlung - Erklärung zum Kündigungsschutz; **II. Beschlussmaterie:** Gesamtkomplex "Betriebliche Altersversorgung" - Vorpraktikanten im Kindergartenbereich; **III. Beratungsmaterie:** Vergütungsordnung für Gemeindereferenten - Ballungsraumzulage - Beschäftigungsordnung der Erzdiözese München und Freising
- **108. Vollversammlung** am 8./9. Oktober 2002: **I. Beschlussmaterie:** ABD Teil H; Vorpraktikanten im Kindergartenbereich; **II. Beratungsmaterie:** Vergütungsordnung für Gemeindereferenten; Novellierung des § 46 "Alters- und Hinterbliebenenversorgung"; Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen; Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b **III. Informationen:** Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz

zum Lebenspartnerschaftsgesetz

- **107. Vollversammlung** am 16./17. Juli 2002: **I. Beschlussmaterie:** Entgeltumwandlung; Klarstellung eines KODA-Beschlusses; Ausschluss von Zeitzuschlägen für Pastoralreferenten; Freistellungsregelung für KODA-Mitarbeitervertreter ab 1.9.2003; Ortszuschlag; **II. Beratungsmaterie:** Vergütungsordnung für Gemeindereferenten; Arbeitsbefreiung und freiwillige Fortbildung; Jugendleiter-Sonderurlaub
- **106. Vollversammlung** am 27. Juni 2002: Entgeltumwandlung; Einfügung eines neuen § 46 b in das ABD Teil A; Umsetzung des Empfehlungsbeschlusses der Zentral-KODA: Freistellung von Verwaltungsratsmitgliedern in Zusatzversorgungseinrichtungen
- **105. Vollversammlung** am 8. Mai 2002: **I. Zustimmung zu einem Zentral-KODA-Beschluss:** Entgeltumwandlung; **II. Beratungsmaterie:** Novellierung des Abschnittes X mit den §§ 46-46a des ABD Teil A "Kirchliche Alters- und Hinterbliebenenvorsorge"; Ortszuschlagsregelung - Jugendleitersonderurlaub; **III. Beschlüsse:** Arbeitszeitkontenregelung - Sabbatjahrregelung
- **104. Vollversammlung** am 5./6. Februar 2002: **I. Empfehlungen an die Freisinger Bischofskonferenz:** Regional-KODA-Ordnung und Regional-KODA-Wahlordnung; **II. Beschlüsse:** Übernahme der Tarifabschlüsse des Öffentlichen Dienstes vom 29.10.01. und zur Umstellung auf den Euro; Glättung von Euro-Beträgen; Ärztliche Untersuchung; Mitarbeiter, die über das 65. Lebensjahr beschäftigt werden; Feststellungen der Bayer. Regional-KODA; Korrektur-Beschlüsse; **III. Zentral - KODA:** Entgeltumwandlung; Kirchliche Versorgungsordnung für den Bereich der kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK; **IV. Beratungsmaterie:** Gemeindereferenten; Jugendleiter - Sonderurlaub
- **103. Vollversammlung** am 11./12. Dezember 2001: **I. Beschlüsse:** Ballungsraumzulage - Ergänzung der Protokollnotiz in § 23 a ABD Teil A, 1. zu Abschn. A. Nr. 3 Buchst. d - Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern beim Weihnachtsgeld; **II. Fehlerkorrektur im ABD:** Fehlerkorrektur; **III. Behandlung einer Zentral-KODA-Materie:** Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Dienst; **IV. Beratungsmaterie:** Zukunft der "Lehrerkommission in der BayRK" - Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen an der KODA-Wahl - Regional-KODA-Ordnung
- **102. Vollversammlung** am 16./17. Oktober 2001: **Beschlüsse:** 1. Dienstordnung für Gemeindereferenten - Arbeitsrechtlicher Teil: Behandlung eines Einspruches der bayer. Diözesen - 2. Euro - Umstellung - 3. Ballungsraumzulage - 4. Vergütungsordnungen für Mesner und Kirchenmusiker - 5. Anpassungen der §§ 57 und 58 ABD Teil A an die Neuformulierung des § 623 BGB - 6. Anpassung der §§ 37 und 71 an das Entgeltfortzahlungsgesetz; **Fehlerkorrektur im ABD:** 7. Hausmeister im ABD, Teil B - 8. Bildungsreferenten; **Empfehlungen der Zentral - KODA:** 9. Anpassung der KODA - Vergütungsregelungen an die Vorgaben des Teilzeitbe-fristungsgesetzes (TzBfG) - 10. Vorgehen gegen die Diskriminierung der kirchlichen Kommissionen im TzBfG; **Beratungsmaterie:** 11. ABD Teil H - 12. Erzieherinnen a) Vka - Vergütung b) Auswirkung der Übergangsregelung des § 6 Sozial- und Erziehungs- TV v. 24.4.1991 auf die Protokollnotiz in § 23 a ABD Teil A - 13. SeelsorgeassistentInnen - 14. Bericht von der Lehrerkommission - 15. Einsetzung einer AG "Pfarrsekretärinnen" - 16. Regelung für die „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen betr. Arbeitsplatzcomputer“; **Berichte:** 17. Zusatzversorgung - 18. Ordnung der Bayer. Regional - KODA: Novellierung
- **101. Vollversammlung** am 10./11. Juli 2001: **Beschlüsse:** Arbeitsrechtlich relevanter Teil der Ordnung für Schulbeauftragte in Regensburg; Dienstordnung für Gemeindereferenten. **Beratungsmaterie:** Ordnung und Wahlordnung zur BayRK. **Sonstige Themen:**

Ballungsraumzulage; Domain der Mitarbeiterseite der BayRK; **Berichte:** Arbeitsgruppe Teilzeitbefristungsgesetz

- **100. Vollversammlung** am 24./25. April 2001 **Beschlüsse:** 1. Regelung über Arbeitsbedingungen der PKW - Fahrer, 2. Redaktionelle Anpassungen des ABD an die staatliche Gesetzgebung, 3. Statut für die kirchlichen Schulbeauftragten der Erzdiözese Bamberg, 4. Novellierung des § 50 ABD "Sonderurlaub", 5. Ergänzungen der Dienstordnung für Religionslehrer i.K., 6. Reisekostenrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen, 7. Änderung der Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer in der Diözese Augsburg, 8. Ergänzung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung KAZO, 9. Ballungsraumzulage, **Beratungsmaterie:** 10. Arbeitsrechtlicher Teil der Dienstordnung für GemeindereferentInnen, 11. Wahlordnung zur BayRK, **Mitteilungen der Dienstgeberseite:** 12. Zulagenregelung für Gemeindereferenten als Pfarrbeauftragte bzw. Kirchenverwaltungsvorstände 13. Beihilfe, **Berichte**
- **99. Vollversammlung** am 6./7. Febr. 2001: **Beschlüsse:** Schlichtungsverfahrensordnung - Ergänzung von § 49 Abs. 2 ABD Teil B - Aufhebung von § 34 Abs. 3 ABD Teil A bzw. § 30 Abs. 2 a ABD Teil B; **Beratungsmaterie:** Reisekostenordnung - Dienstordnung für Gemeindereferenten; Wahl der Vorsitzenden
- **Halbzeitbilanz** der Bayer. Regional-KODA in der 5. Amtsperiode vorgelegt auf der 99. Vollversammlung
- **98. Vollversammlung** am 12./13. Dez.2000: **Beschlüsse:** Redaktionelle Überarbeitung der Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker - Ballungsraumzulage - Kostenpauschale zur Bestattung von Fehlgeburten; neue Arbeitsgruppen; Novellierung der Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA - Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen
- **97. Vollversammlung** am 17./18. Okt. 2000: Tarifvertragliche Änderungen - Bestattung von Fehlgeburten - Änderung der Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA - Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner - Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker - Änderung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO) - Ordnung für Schlichtungsverfahren - Reisekostenordnung - Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge - Internet-Domain der Bayer. Regional-KODA
- **96. Vollversammlung** am 21. Sept. 2000: Änderung der Regelung zur Altersteilzeit - KODA-Kompass - KODA-Kompass online
- **95. Vollversammlung** am 11./12. Juli 2000: Anhebung der Vergütung und Löhne gemäß der Vergütungsautomatik des ABD - Zusatzversorgung - Altersteilzeit - Fahrtkostenzuschuss der Erzdiözese München und Freising - Änderungen in den Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker - Bayerische Regional-KODA-Ordnung - Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen von Kindertagesstätten - Beihilfe zur Bestattung von Fehlgeburten - KODA-Kompass - Personelle Veränderungen
- **94. Vollversammlung** am 2./3. Mai 2000: Novellierung des ABD Teil H - Beihilfe - Aufhebung der SR 2 I Teil II Sonderregelungen für Angestellte als Religionslehrer" - Internet-Domain der Bayerischen Regional-KODA - 20-jähriges Jubiläum der Bayerische Regional-KODA
- **93. Vollversammlung** am 8./9. Februar 2000: Geringfügig entlohnte Beschäftigte, sog. 630-DM-Jobs - Kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter, sog. 2-Monats-Beschäftigungen - Mitarbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben - Dienstordnungen der Mesner und der Kirchenmusiker - Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen

- Zulagenregelung für Gemeindereferenten (GR) mit Sonderaufgaben - Beihilfeordnung

- [92. Vollversammlung](#) am 14./15. Dezember 1999: Versorgungsordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen (VOBD) - Ballungsraumzulage - § 26 ABD Teil A - Herabgruppierungsschutz für Erzieherinnen - Beihilfe - Geringfügige Beschäftigte - KODA-Kompass

131. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 12./13. Dezember in Augsburg

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 131. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 12./13. Dezember in Augsburg

I. Grundsatzthemen

1. Leistungsentgelt

Die Mitarbeiterseite berichtete über die ersten Vorarbeiten in der internen mitarbeiterseitigen Arbeitsgruppe. Anhand des Bundestarifvertrages zum Leistungsentgelt wird eine kirchengemäße Fassung einer eigenen Ordnung für Leistungskomponenten erarbeitet, die aufbauend auf einen festen Rahmen Möglichkeiten für betriebliche Ausgestaltung zulassen soll. Die Mitarbeiterseite will ihre Ergebnisse mit Vertretern der bayerischen DiAGen absprechen und dann die konkreten Vorarbeiten für eine Ordnung zur Leistungsbezahlung mit der Dienstgeberseite in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beginnen.

2. Referenztarifvertrag für die BayRK:

- Tarifvertrag Länder v. 1.11.2006
- TVöD/VkA bzw. TVöD/Bund

Die Mitarbeiterseite hatte sich bereits auf der letzten Vollversammlung begründet für den TVöD/VKA als zukünftigen Referenz-TV für die BayRK ausgesprochen. Die Dienstgeberseite teilte mit, dass sie aus systematisch-strukturellen Überlegungen (gleiche Einrichtungs- und Stellenstruktur wie im kommunalen Bereich) wie auch aus praktischen Erwägungen (Problematik einer Rück- bzw. Neuüberleitung) ebenfalls für den TVöD/VKA als Referenz-TV plädiert. Damit könne für den ABD-Bereich ein einheitliches Tarifrecht geschaffen werden, allerdings unter Beibehaltung der derzeit geltenden unterschiedlichen Arbeitszeit von 38.5 Stunden im Kindertagesstättenbereich und 39 Stunden im übrigen ABD-Bereich. Dies sei allerdings mit finanziellen Auswirkungen verbunden, so dass es noch abschließender Überlegungen bedürfe. Aus Gründen der Motivation der MitarbeiterInnen sei aber die Frage der Stufe 6 im kirchlichen Bereich von großer Bedeutung.

Die Vollversammlung sprach sich intern mehrheitlich für eine solche Anbindung an den TVöD-VkA aus.

Die Vollversammlung kam überein, den Vorbereitungsausschuss mit der Erarbeitung der für diesen Umstieg erforderlichen Beschlussvorlagen für die nächste Vollversammlung zu betrauen. Es bedarf eines weiteren Übernahmebeschlusses sowie einiger ergänzender Regelungen, z.B. bei der Entgeltbezugsgröße in § 20 a.

Auf der 132. Vollversammlung soll der Themenkomplex abschließend verabschiedet werden.

3. Kinderkomponente

Die besondere kirchenpolitische Bedeutung der Kinderkomponente wurde schon durch die Länge der entsprechenden Beratungen deutlich, die allein vier Stunden für dieses Thema betragen hat. Die Beratungen selbst wurden immer wieder durch Auszeiten mit Beratung auf den einzelnen Seiten unterbrochen.

Die Mitarbeiterseite war mit dem Entschluss angetreten, die Blockadehaltung (so wurde es seitens der Mitarbeiterseite erlebt) der Dienstgeber dadurch zu überwinden, dass am Ende der Beratungen die Beschlussvorlage für eine monetäre monatliche Kinderkomponente zur Abstimmung gestellt werden sollte. Auf diese Abstimmung hat die Mitarbeiterseite – bedingt durch die Entwicklungen im Laufe der Beratungen – verzichtet, da auf Seiten der Dienstgeber Bewegung in dieser Frage erkennbar wurde. Bereits auf der letzten Sitzung hatte sich ja ansatzweise gezeigt, dass die Begründung der Mitarbeiterseite für eine Kinderkomponente von einigen Dienstgebern durchaus nachvollzogen werden konnte.

Die Dienstgeberseite machte deutlich, dass es sich hier vorwiegend um eine politische Frage handelt, da eine wesentliche Abwendung vom übernommenen System des TVLD vorgenommen werden würde und ihrer Auffassung nach nicht-monetäre familienfördernde Elemente systemgerechter seien.

Sie erklärten, den derzeit vorliegenden Antrag gesamt nicht mittragen zu können. Allerdings gebe es inzwischen einzelne Diözesen, die sich eine monetäre Kinderkomponente auf der Grundlage des Antrags der Mitarbeiterseite vorstellen können. Eine einheitliche Meinungsbildung sei allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Dienstgeberseite sage allerdings definitiv zu, diese interne Beratungen bis zur nächsten Vollversammlung am 13./14.2.2007 abzuschließen.

Wenn eine einheitliche Linie in den bayerischen Diözesen gefunden werden könne, wolle man zügig diese Kinderkomponente auf den Weg bringen und eine entsprechende Vorlage erarbeiten. Sollte endgültig eine Ablehnung erfolgen, stehe es der Mitarbeiterseite frei, trotzdem ihren Antrag einzubringen und ggf. das weitere nach der KODA-Ordnung vorgesehene Verfahrensinstrumentarium zur Anwendung zu bringen.

II. Beschlussmaterien

4. Schadenshaftung der Beschäftigten

Das ABD in der ab 1.10.2005 geltenden Fassung enthält keine Bestimmungen mehr zur Arbeitnehmerhaftung. Dies würde bedeuten, dass damit die allgemeinen Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung Geltung erlangen. Damit würde der/die MitarbeiterIn aber nach Lage des Einzelfalles auch für mittlere Fahrlässigkeit, die bislang durch den Arbeitgeber abgesichert war, in Anspruch genommen werden.

Im Öffentlichen Dienst wurde bereits besprochen, dass diese Frage neu geregelt werden soll und die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Grundsätze für die Beamten heranzuziehen sind.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, die für den/die MitarbeiterIn bis zum 30.9.2005 geltende (günstigere) Rechtslage wieder herzustellen.

III. Beschlussmaterien zur Anpassung an das TVöD-System

5. Dienstordnungen für kirchenspezifische Berufsgruppen

Die BayRK hat alle Dienstordnungen für kirchenspezifische Berufsgruppen überarbeitet und auf das neue TVöD-System hin redaktionell verändert. Gleichzeitig wurden einige fehlerhafte Regelungen angepasst.

Dies betrifft alle nachfolgend aufgeführten Regelungen:

- a) Dienstordnung für Kirchenmusiker
- b) Dienstordnung für Mesner
- c) Dienstordnung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten
- d) Dienstordnung für Gemeindeassistenten und Gemeindeferenten
- e) Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass für Mesner und Kirchenmusiker die Arbeitszeit des ABD, also die 39 Stundenwoche, zur Anwendung kommt. Es verbleibt bei der Teilung von 3/10 zu 7/10 zwischen den mittelbaren und den unmittelbaren Diensten. Der Faktor von 1,426 wurde – weil nicht dem Teiler entsprechend - gestrichen. Er ergibt sich aus dem Verhältnis von mittelbaren und unmittelbaren Diensten, also ca. 1,429.

IV. Termin

Die 132. Vollversammlung der BayRK findet am 13./14.2.2007 in Freising statt.

Augsburg, den 14.12.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



130. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 17./18. Oktober 2006 in Freising

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 130. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 17./18. Oktober 2006 in Freising

I. Grundsatzthemen

1. Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes

Nachdem der Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes vorliegt, wurde auf der Vollversammlung das weitere Verfahren festgelegt, um auch diese Veränderung im System des öffentlichen Dienstes in kirchenspezifischer Weise aus zu gestalten.

Die Dienstgeberseite hat in einer eigenen Arbeitsgruppe bereits intern ihre Vorberatungen aufgenommen. Die Mitarbeiterseite kündigte an, ebenfalls in ihrer bestehenden internen Arbeitsgruppe das Thema unter Beteiligung der DiAGen weiter zu behandeln. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe wurde bereits namentlich festgelegt; diese wird allerdings ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn auf beiden Seiten die Grundvorstellungen geklärt sind. Es sollte möglichst bis zum Ende des ersten Halbjahres 2007 ein Grundkonzept für diesen Bereich erarbeitet worden sein.

Aufgrund des bestehenden § 18 ABD ist geklärt, dass bis zum In-Kraft-Treten einer eigenen Regelung das Leistungsentgelt „im Gießkannenprinzip“ ab 2007 mit dem Dezenbergelohn entsprechend dem festgelegten Satz (derzeit 12 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts) auszuzahlen ist.

2. Tarifvertrag Länder v. 1.11.2006

Die BayRK hatte auf der letzten Sitzung beschlossen, dass der geltende Beschluss, dass für Entgelt, Arbeitszeit und Sonderzahlungen die Regelungen des TV-Länder heran zu ziehen sind, bis zum 30.4.2007 ausgesetzt wird. Diese Frage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der noch zu erfolgenden Klärung, welcher Tarifvertrag in Zukunft für die BayRK der sog. Referenztarifvertrag werden soll, d.h. welcher Tarifvertrag in Zukunft v.a. für die Entgeltbezugsgröße zugrunde gelegt werden soll. Die Entgeltbezugsgröße legt fest, dass alle Änderungen im Bereich des Entgelts und der Arbeitszeit automatisch auch Bestandteil des ABD werden. Von daher ist eine Festlegung auf einen der drei möglichen Tarifverträge – TVöD- Bund, TVöD-VkA, TV-L - erforderlich.

Die Festlegung auf einen Tarifvertrag bedeutet aber gleichzeitig, dass dieser Tarifvertrag auch bei allen weiteren Änderungen von der BayRK vorrangig zu beachten ist.

Die Dienstgeberseite teilte mit, dass auch hier die ersten Beratungen in einer internen Arbeitsgruppe erfolgen. Die Mitarbeiterseite teilte mit, dass der TVöD-VkA von ihrer

Seite als Referenztarifvertrag akzeptiert würde. Sie sehe allerdings auch, dass der TV-Länder eine stärkere soziale Komponente beinhalte.

3. Kinderkomponente

Sehr ausführlich wurde die Frage der Kinderkomponente behandelt. Dr. Korta als Vorsitzender der Dienstgeberseite hatte die Mitarbeiterseite bereits eine Woche zuvor ausführlich über die geplanten strukturellen Familienfördermaßnahmen, die die Dienstgeberseite in die BayRK einbringen will, informiert. Dieses Konzept, das derzeit dienstgeberseitig noch endgültig abgestimmt wird, beinhaltet familienfördernde Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, v.a. hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und familienkonformer Ausgestaltung des Arbeitsplatzes. So sind z.B. familienfreundliche Arbeitszeitmodelle geplant.

Die Mitarbeiterseite begrüßte grundsätzlich diese Maßnahmen, die nach ihrer Auffassung Bestandteil jedes modernen Betriebsablaufs darstellen und dem kirchlichen Fürsorgeprinzip entsprechen. Gleichzeitig machte sie aber deutlich, dass damit ihre geforderte Kinderkomponente – eine echte monetäre Leistung, die aus dem Leistungstopf in solidarischer Weise gespeist wird – nicht obsolet geworden ist.

In der Diskussion wurde erkennbar, dass auch politische Festlegungen im innerkirchlichen Bereich auf gesamtdeutscher Ebene derzeit einen Hinderungsgrund für die Einführung einer solchen Kinderkomponente darstellen. Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass hier ein neues Nachdenken auf kirchenpolitischer Ebene erforderlich ist, v.a. wegen des hohen sozialen Bezuges einer solchen monetären Kinderkomponente.

Die Diskussion soll in nächster Zeit weiter geführt werden. Die Mitarbeiterseite brachte klar zum Ausdruck, dass sie ihre Forderung nach Einführung der sozialen Kinderkomponente mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einer arbeitsrechtlichen Klärung zuführen will.

II. Beschlussmaterien

4. Aufhebung der Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten

Nachdem der Tarifvertrag v. 11.1.1988 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten mit Wirkung vom 31.12.2006 außer Kraft tritt, wurde zeitgleich die Aufhebung der entsprechenden kirchlichen Regelung beschlossen. Unangetastet bleibt allerdings die „Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internet-Diensten“ v. 1.7.2003.

5. Redaktionelle Änderung zu § 8 Abs. 7 ABD

Die in § 8 Abs. 7 ABD getroffene Regelung, die die Zahlung von Zeitzuschlägen für pastorale und liturgische Berufsgruppen ausschließt, wurde insoweit geändert, dass Zeitzuschläge für Überstunden zu gewähren sind. Dies erfolgte in Angleichung an die frühere Rechtslage.

6. Übergangsregelung zum Ortszuschlag: Zeitfenster bei § 11 Abs. 1 Satz 2

In der Praxis hatte sich gezeigt, dass manche Neuregelungen des TVöD bzw. TVÜ wegen der Stichtagsregelung zu Benachteiligungen von Familien führten. Betroffen davon sind auch Ehepaare, die vor Oktober 2005 die wechselseitige Inanspruchnahme

der Elternzeit vereinbart hatten. Die beschlossene Regelung dient nun dazu, dass durch den Übergang der Elternzeit von einem zum anderen Elternteil keine unangemessenen Nachteile durch den Wegfall der kinderbezogenen Entgeltanteile entstehen.

7. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Nach der derzeit noch geltenden Rechtsprechung des BAG ist der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld kein tariflicher Entgeltanspruch, sondern ein gesetzlich begründeter Anspruch auf teilweise Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Diese Rechtsauffassung führt dazu, dass Frauen, die Elternzeit ohne Unterbrechung unmittelbar an ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot anschließen, nach der Formulierung des TVöD bzw. ABD den Anspruch auf eine Jahressonderzahlung verlieren. Bei dieser Fallgestaltung wurde der Verlust in der Vergangenheit dadurch abgewendet, dass nach Ende des Beschäftigungsverbotes und vor Beginn der Elternzeit zumindest ein Tag Arbeit oder Urlaub mit Anspruch auf Entgelt eingeschoben wurde.

Mit der Neuregelung wurde dieses Problem gelöst, so dass in Zukunft kein Urlaubstag mehr erforderlich ist. Gleichzeitig wird der alte ABD-Rechtszustand wieder hergestellt.

8. Entgeltumwandlung

Nachdem die bayerischen Diözesen ein Rahmenabkommen mit der Bayerischen Versicherungskammer abgeschlossen haben, in dem - unter Beteiligung der ÖABV - der Durchführungsweg Unterstützungskasse zusätzlich zum Durchführungsweg Pensionskasse für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge ermöglicht worden ist, wurden einige Beschlüsse gefasst, mit denen für Rechtssicherheit im Geltungsbereich des ABD gesorgt wird.

- Der/die Mitarbeiterin kann zusätzlich zu dem Betrag, der 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung beträgt (im Jahre 2006 sind dies 2520.- €) bei sog. Neuzusagen, also bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 geschlossen worden sind, den gesetzlich möglichen Betrag von weiteren 1800.- € steuerfrei umwandeln. Darüber hinaus können Beschäftigte und Arbeitgeber vereinbaren, dass Beschäftigte einen über den Anspruch hinausgehenden Betrag des Entgelts umwandeln können.
- Es wurde geklärt, dass bei der Bruttoentgeltumwandlung für krankenversicherungspflichtige MitarbeiterInnen der Zuschuss des Arbeitgebers für alle Beträge geleistet wird, die sozialversicherungsfrei umgewandelt werden können.
- Als Hinweis wurde ein Satz eingefügt, in dem die gesetzlich einschlägigen Paragraphen für die Durchführungswege Pensionskasse und Unterstützungskasse aufgeführt sind.

Die Mitarbeiterseite wird im nächsten KODA Kompass – eine Sondernummer über die freiwillige betriebliche Altersvorsorge im Bereich der bayerischen Diözesen – ausführlich das neue Rahmenabkommen sowie die derzeit geltenden Durchführungswege darstellen.

III. Kenntnisnahme

9. Arbeitszeitkontenregelung AZKR: Anlage

Der AZKR liegt als Anlage ein Muster für eine Vereinbarung zum Arbeitsvertrag bei. Die BayRK nahm die vom Vorbereitungsausschuss erarbeitete und auf der

Vollversammlung leicht veränderte Vorlage für Beschäftigte sowie für Beschäftigte als Religionslehrer zur Kenntnis.

10. § 3 Vergütungsordnung für Religionslehrer i.K.: Hauptschulzulage

Die durch die Neufassung des § 3 Vergütungsordnung für Religionslehrer i.K. entfallene Protokollnotiz, mit der die sog. Hauptschulzulage in der Erzdiözese München und Freising in Höhe von 5,20 € pro Wochenstunde sichergestellt ist, wird als Hinweis in § 1 der Vergütungsordnung weiter aufgeführt.

11. Anrechnungsstunden für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising

Die Änderung in der diözesanen Regelung für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising, mit der die Anrechnungsstunden für kirchliche Schulbeauftragte auf zwei bis sechs Stunden erweitert worden ist, ist zur Kenntnis genommen worden und führt in Nr. 4 von Teil E des ABD i.d.F. v. 30.9.2006 zu einer entsprechenden Anpassung.

IV. Einsetzung von Arbeitsgruppen

12. Arbeitsgruppe „Religionslehrer-Dienstordnung“

Die vom Vorbereitungsausschuss erarbeitete Vorlage einer neuen Dienstordnung für Religionslehrer i.K., mit der die Sonderregelung für Religionslehrer in die Dienstordnung für Religionslehrer integriert werden soll, wurde in eine eigene Arbeitsgruppe verwiesen, da noch viele Fragen einer Klärung zugeführt werden müssen.

13. Arbeitsgruppe „Erzieherinnen-.Dienstordnung“

Da derzeit zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite noch ein erheblicher Dissens bei den Fragen „Verfügungszeit“ und „Aufgaben der Leiterin aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen“ besteht, wurde der gesamte Fragenkomplex einer eigenen Arbeitsgruppe übertragen.

V. Beratungsmaterien

14. Allgemeine Bestimmungen

Die Vorlage für einen § 2 im Übergangsrecht RÜÜ, der zum einen absichern soll, dass keine Doppelleistungen in der selben Sache erfolgen können, zum anderen eine Zuordnung redaktionell bislang nicht an die TVöD-Struktur angepasster Regelungen vornehmen soll, wurde abgesetzt. Die Dienstgeberseite nimmt eine Klärung vor, ob es einer solchen Regelung bedarf. Für die Mitarbeiterseite ist die Regelung nicht von Belang.

15. Beihilfetarif 814 K

Der Beihilfetarif 814 K, der den bisherigen Tarif 814 – die sog. Arbeitnehmerbeihilfe, die für alle MitarbeiterInnen vom Dienstgeber mit einem geringen Betrag bezahlt wurde – ersetzen soll, ist inzwischen hinsichtlich seines Leistungsumfanges zwischen den bayerischen Diözesen und der Bayerischen Versicherungskammer festgelegt worden. Die Mitarbeiterseite hatte vor der endgültigen Festlegung noch einige Verbesserungen angemahnt. Durch die Abkopplung vom Tarif 814, der durch staatliche Verordnungen

festgelegt ist und verändert wird, erfolgt eine dauerhafte Festlegung der Leistungen, die allerdings eine steuer- und sozialversicherungsfreie Beteiligung der MitarbeiterInnen von 1,50 €pro Monat erfordert.

Da noch nicht endgültig geklärt werden konnte, wie bei Anpassungserfordernissen des Tarifs 814 K sowie bei einem möglichen Wegfall des Tarifs 814 im Öffentlichen Dienst verfahren wird, wurde der Top bis zur weiteren Klärung vertagt.

VI. Termin

Die 131. Vollversammlung der BayRK findet am 12./13.12.2006 in Augsburg statt.

Freising, den 22.10.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

129. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 11./12. Juli 2006 in Freising

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 129. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 11./12. Juli 2006 in Freising

Auf der 129. Vollversammlung der BayRK konnten vorwiegend weitere die kirchengemäße TVöD-Fassung des ABD betreffende Beschlüsse gefasst werden.

I. Wahlen zum Vorsitz in der Bayerischen Regional-KODA

1. Wahl des Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA

Turnusgemäß stellt die Mitarbeiterseite bis zum Beginn der 7. Amtsperiode der BayRK im Oktober 2008 den Vorsitzenden. Als Vorsitzender wurde Dr. Joachim Eder, Dienstnehmervertreter der Diözese Passau, gewählt.

2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA

Als stellvertretender Vorsitzender wurde für die Dienstgeberseite Dr. Stefan Korta aus der Erzdiözese München und Freising gewählt.

II. Gefasste Beschlüsse

3. Ergänzung des Übernahmebeschlusses: derzeit keine Übernahme des TV-Länder i.d.F. des Freistaates Bayern

In der Ergänzung zum Übernahmebeschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 26.9.2005 ist festgelegt worden, dass ein für die Tarifbeschäftigten des Freistaates Bayern geltender Tarifvertrag in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung/Entgelt auch für die MitarbeiterInnen im ABD Geltung erhält, soweit kein abweichender Beschluss gefasst wird.

Da die Fassung des TV-Länder noch nicht vorliegt und viele Fragen noch offen sind, wurde von der Vollversammlung beschlossen, die Übernahme der Regelungen zur Arbeitszeit und zur Sonderzahlung/Entgelt bis zum 31.8.2007 auszusetzen, so dass es für diese Bereiche die derzeitige Regelung nach TVöD Bund bzw. Vka Geltung besitzt.

Damit verbleibt der BayRK Zeit, einen Grundsatzbeschluss herbei zu führen, ob generell die Regelungen des TV-Länder in der Fassung Freistaat Bayern Grundlage für das ABD werden sollen, ob es bei der derzeitigen Kombination von TVöD Bund bzw. Vka bleiben soll oder ob aufgrund der Nähe der kirchlichen Struktur mit vielen kleinen Kirchenstiftungen das System des TVöD-Vka i.d.F. für die Tarifbeschäftigten der kommunalen Arbeitgeber im Freistaat Bayern geltenden Fassung Grundlage für die Bestimmungen des ABD werden soll. Gerade die letzte Option soll besonders geprüft

werden.

Die Mitarbeiterseite machte in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass eine Übernahme des TV-Länder insoweit Probleme nach sich zieht, da dies zu einer verwaltungsaufwendigen Rückabwicklung der Überleitung und einer Neuüberleitung nach den Bestimmungen des TV-Länder führen würde.

Die Entscheidung soll möglichst bis Februar 2007 getroffen werden, um der Freisinger Bischofskonferenz diese Grundentscheidung, die für die kommenden Jahre Geltung erhalten soll, auf ihrer Frühjahrsvollversammlung 2007 vorlegen zu können. Der BayRK verbleibt dann die Zeit, diese Grundentscheidung entsprechend umzusetzen.

Für die MitarbeiterInnen hat dieser Beschluss zur Folge, dass bis auf Weiteres die Arbeitszeit 38,5 bzw. 39 Stunden beträgt und die Einmalzahlung und die Jahressonderzahlung (im Jahre 2006 Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld in einem Betrag im November) wie im TVöD vorgesehen ausbezahlt werden.

4. Arbeitszeitkontenregelung

§ 10 der neuen ABD-Fassung sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Arbeitszeitkonto nicht nur freiwillig eingeführt werden kann, sondern auch verpflichtend einzuführen ist.

Die BayRK hat deshalb die bestehende Arbeitszeitkontenregelung (AZKR) auf diese neuen Gegebenheiten hin überarbeitet. Die Neufassung, die die mit der TVöD-Fassung des ABD harmonisierten Bestimmungen zur Grundlage hat, wurde von der Vollversammlung beschlossen. Die Neufassung der AZKR wird nach Inkraftsetzung durch die Bischöfe im Internet veröffentlicht.

5. Richtigstellung der Einbeziehung von kurzfristig Beschäftigten in das ABD

Im TVöD sind sog. kurzfristig Beschäftigte (50- Tage oder 2-Monats-Beschäftigungen) vom Geltungsbereich ausgenommen. Da die BayRK auf der letzten Vollversammlung eine eigene Regelung für kurzfristig Beschäftigte beschlossen hat, wurde diese Beschäftigtengruppe entsprechend in den Geltungsbereich des ABD aufgenommen.

6. Klarstellung des Begriffes „unmittelbarer Wechsel“ bei der Sonderregelung der BayRK zum Arbeitgeberwechsel

Aufgrund des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses hat die BayRK auf der 128. Vollversammlung eine Regelung bei Arbeitgeberwechsel gefasst, welche die negativen Folgen bei Arbeitgeberwechsel innerhalb des ABD-Bereiches in einer Diözese abmildert. Allerdings ist bislang offen geblieben, wie der Begriff „Wechsel des Arbeitgebers“ zu verstehen ist. In einer Protokollnotiz wurde deshalb festgelegt, dass eine Unterbrechung dann unschädlich ist, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen maximal vier Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand.

Mit dieser Regelung ist nach Auffassung der Mitarbeiterseite auch der manchmal auftretende Fall eines Arbeitgeberwechsels zu Beginn eines Jahres erfasst.

7. Weitere Sonderregelung bei Arbeitgeberwechsel: Härtefallregelung

Die besondere Situation in einigen bayerischen Diözesen, die aufgrund der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen einen Arbeitgeberwechsel von MitarbeiterInnen erfordert,

war Ausgangspunkt für diesen Beschluss. Über die durch die ersten drei Nummern des neuen „§ 17 a Arbeitgeberwechsel“ hinaus gesicherten (Teil-)Besitzstände ermöglicht diese neue Nummer 4 als eine Kann-Regelung auch, dass alle bisherigen Zeiten und Besitzstände (also z.B. auch Strukturausgleiche) aufgrund einer Vereinbarung mitgenommen werden können. Entscheidend ist dabei, dass es sich um eine vergleichbare Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber handeln muss und der neue Arbeitgeber damit einverstanden ist.

Diese Kann-Regelung ist erforderlich, damit in der Praxis überhaupt eine Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen besteht.

8. Neufassung der Regelung für Auszubildende auf der Basis des „Tarifvertrages für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes“ (TVAÖD)

Die Regelung für Auszubildende, die ebenfalls Bestandteil des ABD ist, wurde der Struktur und der Regelung des TVAÖD, also des Tarifvertrages für Auszubildende im Öffentlichen Dienst, angepasst, um kirchenspezifische Bestimmungen verändert und von der Vollversammlung verabschiedet.

9. Praktikantenregelung

Analog der Regelung im Öffentlichen Dienst wurde die Weitergeltung der Praktikantenregelung vereinbart.

10. Religionslehrer an weiterführenden Schulen: Übergangsregelung für die Berechnung des Unterschiedsbetrages für die Tätigkeit an weiterführenden Schulen

Da für Lehrer noch keine Überleitungsbestimmungen im öffentlichen Dienst erlassen worden sind, sind derzeit verschiedene Übergangsregelungen für Religionslehrer erforderlich. Eine besondere Problematik besteht dabei bei der Festlegung des Entgelts von Religionslehrern, die (neu) an einer weiterführenden Schule beschäftigt werden bzw. bei denen sich der Beschäftigungsumfang an den weiterführenden Schulen jährlich ändert.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite handelt es sich dabei nicht um eine „höherwertige Tätigkeit“, so dass die dafür im TVöD-System vorgesehenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können. Es handelt sich um die Ausübung einer vom Staat aufgrund seiner Bestimmungen höher refinanzierten Tätigkeit.

Geregelt wurde, dass die Eingruppierung für die nächsten zwei Schuljahre wie bisher erfolgt, also unterschiedlich nach Ausbildung. Umstritten war aber die Frage, welche Stufe der gemäß der Tätigkeit festgelegten Entgelttabelle dann für den Unterschiedsbetrag zur Religionslehrer i.K.-Eingruppierung zugrunde zu legen ist.

Es wurde vereinbart, dass immer dieselbe Entwicklungsstufe auch für die höher vergütete Tätigkeit anzuwenden ist, der der Religionslehrer i.K. zugeordnet ist.

Die Unterscheidung zwischen unterhältig und überhältig wird aufgehoben. Es erfolgt generell keine Eingruppierung mehr, sondern das zusätzliche Entgelt wird als Zulage bezahlt, was auch zur Straffung der Verwaltungsabläufe in den Ordinariaten beiträgt. Für bereits an diesen Schularten tätige Religionslehrer ändert sich nichts.

11. Religionslehrer i.K.: Förderschulzulage

Religionslehrer i.K., die an einer Förderschule beschäftigt sind, erhalten derzeit eine

Zulage in Höhe von 25% der anteiligen Stundenvergütung aus der Grundvergütung, 21. Lebensalterstufe der Gruppe III. Derzeit beträgt diese Zulage 12,13 €

Es gab unterschiedliche Überlegungen, wie die Höhe dieser Zulage – dem neuen System des ABD angepasst – errechnet werden könnte. Dabei wurden auch zwei unterschiedliche Zulagenhöhen diskutiert, wobei die höhere Zulage nur bei Vorliegen entsprechender zusätzlicher Qualifizierungen hätte erhalten werden können.

Nach längeren Diskussionen wurde an einer einzigen Zulagenart festgehalten und der Betrag auf der Basis von 26 Wochenstunden aus der Entgeltgruppe 11, Stufe 5, errechnet. Damit wurde ein Betrag von derzeit 11,65 festgelegt, der jeweils zum 1. September an das tarifliche Vergütungsniveau angepasst, also dynamisiert, wird.

Für bereits im Schuljahr 2005/2006 an Förderschulen eingesetzte Religionslehrer i.K., die - unabhängig vom Beschäftigungsumfang – ohne Unterbrechung auch in den Folgejahren weiter an Förderschulen unterrichten, bleibt es bei der derzeitigen Höhe von 12,13 €. Auch diese Zulage wird jeweils am 1.9. eines Jahres dynamisiert.

III. Zurückgestellte Beschlussvorlagen

12. Ausfüllung des § 2 der Regelung des Übergangsrechtes (RÜÜ)

§ 2 des Übergangsrechts ist derzeit noch frei. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite sollte dieser Paragraf zusammen mit einer dann zu erstellenden Anlage 1 eine klarstellende Regelung über den Geltungsbereich der Betroffenen und über die erforderlichen redaktionellen Verweise enthalten.

Die Vorlage wurde nach kurzer Diskussion zur weiteren Bearbeitung in den Vorbereitungsausschuss zurückverwiesen.

13. Übergangsregelung zum Ortszuschlag

Durch die Änderungen vom ABD i.d.F. v. 30.9.2005 zum ABD v. 1.10.2005 haben sich bei der Ortszuschlagsregelung für einige Fallkonstellationen Härten ergeben, die nach Auffassung der Mitarbeiterseite einer Klärung zugeführt werden müssen. Konkret geht es um ein Zeitfenster, das in Sonderfällen bei der Berechnung des Vergleichsentgelts zum Tragen kommen soll. So sind z.B. bei einem Wechsel der Kindergeldberechtigung im genannten Zeitraum Besitzstände entfallen, die bei Wissen um den entsprechenden Termin nicht entfallen wären.

Es gab deshalb Überlegungen im Vorbereitungsausschuss, ein Zeitfenster zu schaffen, innerhalb dessen familienfreundliche Konkurrenzregelungen zum Tragen kommen können. Entscheidend ist dabei, dass kein/e MitarbeiterIn Nachteile erleiden soll, weil er/sie aufgrund eines Kindes innerhalb des genannten Zeitraumes „zufällig“ keine Ansprüche besessen hat. Gleichzeitig soll aber auch geregelt werden, dass es zu keinen Doppelzahlungen kommt.

Die inhaltliche Festlegung der Materie in einer Beschlussvorlage konnte noch nicht abschließend geklärt werden, so dass auch hier eine Zurückverweisung in den Vorbereitungsausschuss erfolgte. Gleichzeitig wurde geklärt, dass bei einer entsprechenden Beschlussfassung diese Regelung rückwirkend greift und ggf. zu einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts mit den entsprechenden Nachzahlungen führt.

14. Beihilfetarif 814 K

Derzeit wird eine inhaltliche Neuregelung der Arbeitnehmerbeihilfe – der sog. Tarif 814 – in einen eigenen kirchlichen Beihilfetarif 814 K überlegt, der eine klare Leistungsbeschreibung beinhaltet und unabhängig von den staatlichen Beihilfevorschriften ist. Die dafür erforderliche KODA-Beschlussvorlage bezüglich einer Mitarbeiterbeteiligung sowie die Fassung der Ergänzung der Beihilfeordnung, die vom kirchlichen Gesetzgeber vorzunehmen ist, lagen vor. Allerdings ergaben sich noch einige Fragen, v.a. bezüglich der Einbeziehung der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die nicht geklärt werden konnten. Die Vollversammlung stellte deshalb den Top bis zur nächsten Vollversammlung zurück. Gleichzeitig wurde eine Anfrage an die Lehrerkommission in der BayRK vereinbart, in welcher Weise die Neuregelung nach Auffassung der Lehrerkommission für die beschäftigten Lehrkräfte zur Geltung kommen soll.

IV. Beratungsmaterien

15. Kinderkomponente

Aufgrund Zeitmangels wurde das Thema „Kinderkomponente“ nur kurz angesprochen. Die Dienstgeberseite teilte mit, dass auf Ihrer Seite Überlegungen bestehen, familienfreundliche Regelungen als alternative Form der Familienförderung in das ABD einzuführen. Die entsprechenden dienstgeberseitigen Vorschläge sollen auf der nächsten Sitzung ausführlich dargestellt werden.

Die Mitarbeiterseite teilte mit, dass sie weiterhin an ihrem Ziel, **Einführung einer eigenen solidarischen Kinderkomponente aus bereits zustehendem Tarifentgelt**, festhält, inzwischen ihr Anliegen auch in eine eigene Beschlussvorlage hat einfließen lassen, die der Dienstgeberseite zur Kenntnis gebracht wurde. Der Antrag soll auf der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Mitarbeiterseite behält sich dabei ausdrücklich vor, dass sie alle gemäß KODA-Ordnung möglichen Verfahrensschritte zur Durchsetzung ihres Anliegens beschreiten will. V. Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden Wolfgang Rückl

16. Festschrift „Wolfgang Rückl“

In einem abendlichen Festakt wurde Wolfgang Rückl am 11. Juli als langjähriger Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender der BayRK und als Mitglied der BayRK seit ihrer Gründung 1980 verabschiedet.

In diesem Zusammenhang wurde ihm auch eine Festschrift „Grundkonsens in der Dienstgemeinschaft“, Festschrift für Wolfgang Rückl zum 25-jährigen Jubiläum der Bayerischen Regional-KODA, herausgegeben von Joachim Eder und Martin Floß, ISBN 3-937438-40-8, überreicht. Neben dem Festvortrag von Thüßing, der dokumentierten Diskussion auf der Jubiläumsveranstaltung im Oktober 2005 und einer Darstellung des Weges von Wolfgang Rückl finden sich Beiträge von weiteren 15 Autoren aus verschiedensten Bereichen des kirchlichen Arbeitsrechts sowie eine Zusammenstellung von Ursula Schüling aus dem KAGO-Bereich.

VI. Personalien

17. Neue Mitglieder auf Dienstgeberseite

Neues Mitglied auf Dienstgeberseite ist seit 1. Juli 2006 Frau Dorothea Schönheit, die bereits einmal Mitglied der Bayer. Regional-KODA gewesen ist. Sie ist Nachrückerin

für das ausgeschiedene Mitglied der Erdzdiözese München, Wolfgang Rückl.

Neues Mitglied auf Mitarbeiterseite ist Michael Wenninger, Religionslehrer der Diözese Regensburg, der für Sandra Franke-Sperrer in die BayRK nachrückt. Michael Wenninger ist damit bereits in seiner vierten Amtsperiode Mitglied der BayRK.

18. Vertreter der Mitarbeiterseite als Beisitzer im Vermittlungsausschuss

Anstelle von Jürgen Herberich, der von seinem Amt als Beisitzer im Vermittlungsausschuss zurückgetreten ist, wurde von der Mitarbeiterseite Markus Schweizer aus der Diözese Eichstätt als mitarbeiterseitiger Beisitzer aus der BayRK gewählt.

Anstelle von Michael Wenninger, der als Nachrücker Mitglied der BayRK geworden ist, wurde Stefan Häusler, Rechtsreferent der KAB in München, als stellvertretendes Mitglied der Mitarbeiterseite, das nicht Mitglied der BayRK ist, gewählt. Damit vertritt Stefan Häusler auch die Interessen der Mitarbeiterseite bei einem möglichen Schiedsverfahren.

VII. Termin

Die 130. Vollversammlung der BayRK findet am 17./18. Oktober 2006 in Freising statt.

Augsburg, den 15.7.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



128. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 25./26. April 2006 in Freising

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 128. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 25./26. April 2006 in Freising

Auf der 128. Vollversammlung der BayRK konnten die strittigen Punkte, die sich im Rahmen der Übernahme des TVÖD ergeben haben, geklärt werden. Damit ist im Bereich der bayerischen Diözesen die Umstellung auf den TVÖD, erfolgt.

I. Beschlussmaterien

1. Arbeitgeberwechsel

Strittig war seit Dezember 2005 die Frage der Folgen des Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD. Die Mitarbeiterseite hatte deshalb auch den Vermittlungsausschuss angerufen.

a) Vermittlungsvorschlag

Der Vermittlungsausschuss legte folgenden Vorschlag vor:

1. Arbeitgeberwechsel ist grundsätzlich schädlich
2. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1,2, und 3 ABD i.d.F. v. 1.10.2005 [Anstellungsträger: Nr. 1. einzelne (Erz-)Diözesen, auch als Rechtsträger von selbstständig geführten Einrichtungen, Nr. 2. Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, Nr. 3. Verbände von Kirchengemeinden] im Bereich einer Diözese zu einem anderen Arbeitgeber in diesem Sinne werden beim neuen Arbeitgeber berücksichtigt:
 - a) bereits nach den Bestimmungen des ABD Teil A, 3 i.d.F. vom 30.9.2005 zurückgelegte Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des ABD i.d.F. vom 1.10.2005, soweit und solange der Beschäftigte eine entsprechende Tätigkeit ausübt;
 - b) eine bereits gewährte Kinderzulage im Sinne und nach den Voraussetzungen des § 11 RÜÜ;
 - c) soweit eine Erfahrungsstufe 3 oder darüber erreicht worden ist, wird der Beschäftigte im Rahmen seiner Entgeltgruppe der Erfahrungsstufe 3 zugeordnet. Der weitere Aufstieg richtet sich nach den Regelungen des ABD i.d.F. vom 1.10.2005.
3. Diese Regelungen gelten nur für diejenigen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem Wechsel schon dem RÜÜ unterfallen ist.

Die Vollversammlung der BayRK stimmte diesem Vorschlag mehrheitlich zu.

b) Umsetzung des Vermittlungsvorschlages

Auswirkungen des Vermittlungsvorschlages ergaben sich für das Übergangsrecht RÜÜ in den Paragraphen 1 „Geltungsbereich“ und im neuen „§17 a „Sonderregelung bei Wechsel des Arbeitgebers“. § 1 Abs. 1 RÜÜ stellt auf das Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber ab, das über den 30.9.2005 fortbesteht. § 17 a nimmt den Sonderfall des Arbeitgeberwechsels auf. In diesen Fällen ist zwar ebenfalls eine Schädlichkeit gegeben, die finanziellen Konsequenzen werden durch den Vermittlungsvorschlag aber abgemildert.

§ 16 ABD erhält eine einzige Fassung für alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in den bayerischen Diözesen. Es wird damit keine Trennung wie im TVÖD zwischen Vka-Bereich und Bund-Bereich zwischen Mitarbeiterinnen im Kindertagesstättenbereich und den übrigen Mitarbeiterinnen vorgenommen. Grundlage ist die Regelung, dass in allen Entgeltgruppen bei Einstellung die (nach dem 31.12.2008) die Berufserfahrung bis zur Stufe 3 anzuerkennen ist; weitere Zeiten der vorherigen beruflichen Tätigkeit können berücksichtigt werden.

c) Weitergehender Antrag der Mitarbeiterseite

Die Mitarbeiterseite kündigte an, auf der nächsten Vollversammlung einen weiteren Vorschlag einzureichen, mit dem Härtefälle bei vom Arbeitgeber ausgehenden Arbeitgeberwechsel abgemildert werden können.

d) Ergebnis

Das Ergebnis des Vermittlungsvorschlages war für die Mitarbeiterseite nicht zufrieden stellend, da die Grundforderung der Mitarbeiterseite - Einheitlichkeit des kirchlichen Dienstes - keine Berücksichtigung bei der Regelung für den Arbeitgeberwechsel gefunden hat. Die bis 31.12.2008 bessere Stufenzuordnung, die Anerkennung bereits zurückgelegter Aufstiege, v. a. aber die Mitnahme der kinderbezogenen Entgeltbestandteile sind Elemente, die einen echten Kompromiss für beide Seiten darstellen und deshalb auch mitgetragen werden können.

Mit dieser Regelung liegt das ABD in der neuen Fassung vor und soll schnellstmöglich in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

Die Mitarbeiterseite wies noch auf den generellen Tarifvorbehalt hin; sollte in dieser Frage von den Tarifpartnern eine „tarifliche Nachbesserung“ erfolgen, ist diese auch für den ABD-Bereich zu vollziehen.

2. Erhöhung der Wochenstundenzahl für Religionslehrer i.K. an Volksschulen und Förderschulen

Die Befristung für die Erhöhung von 25 auf 26 Wochenstunden für RL i.K. im Schuljahr 2005/2006 wurde aufgehoben und endgültig auf 26 Wochenstunden festgelegt.

3. Sonderregelung für „kurzfristig Beschäftigte“

Verabschiedet wurde die Regelung für kurzfristig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, also für MitarbeiterInnen, die für 2 Monate oder 50 Arbeitstage beschäftigt werden. Der Inhalt des Arbeitsvertrages unterliegt der freien Vereinbarung. Allerdings darf der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der

jeweiligen Entgeltgruppe nicht unterschritten werden.

4. Überleitung kirchenspezifischer Berufe: Regelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für RL i.K. fallen

Auf der letzten Vollversammlung war bereits geklärt worden, dass die Überleitung auch der RL einer erneuten Überprüfung bedarf, wenn die gesonderten Überleitungsbestimmungen des Bundes für Lehrkräfte vorliegen. Unabhängig davon wurden die Anlagen 2 K und 4 K um alle Tatbestände ergänzt, die die Religionslehrer gemäß Sonderregelungen betreffen.

Damit besteht eine vorläufige Regelung auch für diese Beschäftigten

- für die Überleitung zum 1.10.2005
- für die vorläufige Zuordnung zwischen dem 1.10.2005 und dem 30.9.2007

Festgehalten wurde, dass bei einem z.B. nur einjährigen Einsatz eines RL an einer weiterführenden Schule die ursprüngliche Stufenzuordnung bestehen bleibt und nicht verschlechtert werden kann.

5. Besetzung des „Vorsitzendenpools“ für die Schiedsstelle

Für den „Pool für die Vorsitzenden“ der Schiedsstelle sind gemäß § 18 der BayRK-Ordnung insgesamt drei Personen zu wählen.

Einstimmig wurden als gleichwertige Vorsitzende, die im Einzelfall gemäß der Ordnung jeweils als Vorsitzender der Schiedsstelle fungieren, gewählt:

- Peter Böck, Richter am Bundesarbeitsgericht
- Prof. Dr. Wilhelm Dütz, Augsburg
- Johann Kremhelmer, Richter am Bundesarbeitsgericht, Mitglied des Dritten Senats

II. Beratungsmaterien

6. Dienstordnung für das pädagogische Personal im Kindertagesstättenbereich

Es wurde die Dienstordnung für das pädagogische Personal im Kindertagesstättenbereich in erster Lesung beraten und mit Ausnahme der Regelung über die Verfügungszeit in § 7 Abs. 2 in einer ersten Lesung genehmigt.

Bei der Frage des Umfangs der Verfügungszeit für das pädagogische Personal wird von Mitarbeiterseite darauf abgestellt, dass die durchschnittlich im Basiswert eingerechnete Verfügungszeit von 5,6 Stunden pro vollbeschäftigtem Mitarbeiter als grundsätzlicher Anspruch festgeschrieben wird und in dem einzelnen Kindergarten in Absprache mit der Leiterin intern verteilt wird. Derzeit gibt es aber noch zwei Anfragen an das Sozialministerium, deren Antworten noch ausstehen. Auch auf Dienstgeberseite besteht noch erhebliche Beratungsbedarf.

Der Top wurde an den Vorbereitungsausschuss zu weiteren Vorberatungen verwiesen.

7. Mehrfachaufstiege

Ein besonderes Problem stellt die Frage der sog. Mehrfachaufstiege dar. Es gibt kirchenspezifische Berufsgruppen, die im bisherigen System zwei oder drei Aufstiege

absolvieren. Analoge Regelungen finden sich im TVÖD nur vereinzelt. Im Vorbereitungsausschuss ist eine erste Vorlage für die Vollversammlung erarbeitet worden. Es bedarf aber noch weiterer Klärungen von Einzelfragen, so dass eine Beschlussfassung über diese Materie erst im Juli 2006 ansteht.

8. Kinderkomponente

Die Mitarbeiterseite legte auf der Basis der Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine Beschlussvorlage für die Einführung einer Kinderkomponente ab 1.1.2007 vor. Diese Kinderkomponente soll für alle Kinder gelten, die nicht von der Besitzstandszulage erfasst sind und solidarisch aus tariflich festgelegten Entgeltbestandteilen finanziert werden. Die Dienstgeberseite konnte leider immer noch keine Zustimmung signalisieren, da der Klärungsprozess in den bayerischen Diözesen noch nicht abgeschlossen sei. Es wurde von Dienstgeberseite darauf hingewiesen, dass zwar alle rechtlichen Gründe geklärt seien und die generelle Machbarkeit einer solchen Kinderkomponente gegeben sei. Problematisch sei das damit verbundene familienpolitische Moment, das über den bayerischen Rechtskreis hinausgehe und nach Auffassung der bayerischen Diözesen nur mit Rücksicht auf die anderen deutschen Diözesen geregelt werden solle. In dieser Frage sollte es keine Unterschiede geben.

Die Mitarbeiterseite äußerte ihr Unverständnis darüber und machte klar, dass es nicht darum gehe, dass eine einheitliche Regelung in allen deutschen Diözesen bestehe. Erforderlich sei, dass von Seiten der Bischöfe geklärt sei, dass es jeder KODA in freier Entscheidung überlassen bleiben müsse, ob sie eine aus tariflich gebundenen Entgeltbestandteilen finanzierte Kinderkomponente einführen wolle oder nicht. Erforderlich sei ausschließlich, dass von Seiten der Bischöfe eine soziale Regelung der KODA akzeptiert und auch in Kraft gesetzt werde. Jede KODA müsse die Freiheit haben, Entgeltbestandteile in eigener Verantwortung umzuwidmen. Die Mitarbeiterseite erinnerte daran, dass es der Öffentlichkeit wohl nicht zu vermitteln sei, wenn die Mitarbeiterseite bereits tariflich den MitarbeiterInnen zustehende Entgeltbestandteile sozial ausgewogen verteilen wolle, sich die Bischöfe aber gegen eine solche Regelung aussprechen würden.

Generalvikar Dr. Simon wurde gebeten, das Thema auf der Konferenz der deutschen Generalvikare und auf der Verwaltungsratssitzung des VDD einzubringen und deutlich zu machen, dass es nicht darum gehe, zusätzliche Kirchensteuermittel für diese Regelung zu verwenden.

Die Mitarbeiterseite will eine Entscheidung bis Mitte Juli 2006 erreichen und wird auf jeden Fall eine Beschlussvorlage auf der nächsten Sitzung zur Abstimmung stellen, der auch öffentlich gemacht wird.

Die Mitarbeiterseite wendet sich zusätzlich in einem erneuten Brief an die bayerischen Bischöfe.

9. Rahmenvertrag Unterstützungskasse

Die bayerischen Diözesen sind derzeit bei der Klärung eines Rahmenvertrages für die Entgeltumwandlung für Pensionskassen und Unterstützungskassen. Beide Möglichkeiten sind ja von der BayRK durch Beschluss eröffnet worden, um die freiwillige betriebliche Altersvorsorge unter den MitarbeiterInnen zu forcieren.

Die Dienstgeberseite berichtete, dass der Vertrag bald fertig gestellt sei. Die Mitarbeiterseite wies darauf hin, dass es unbedingt erforderlich sei, die Geltung des

Vertrages noch im Jahre 2006 beginnen zu lassen, damit die MitarbeiterInnen vor Ort auch im Jahre 2006 die steuerlichen Vorteile der freiwilligen betrieblichen Altersversorgung in Anspruch nehmen können.

10. Beihilfetarif 814 K

Die Mitarbeiterseite fragte erneut nach, ob der Beratungsbedarf über die Einführung eines kircheneigenen Beihilfetarifes 814 K in den bayerischen Diözesen abgeschlossen sei. Es sei auf Mitarbeiterseite unstrittig, dass ein eindeutig tarifiertes Leistungskatalog im Tarif 814 K für die MitarbeiterInnen vor Ort am sinnvollsten sei und die Abhängigkeit von den jeweiligen Änderungen des staatlichen Gesetzes verwaltungstechnisch zu zusätzlichen Kosten führe.

Es wurde mitgeteilt, dass die Machbarkeit gesichert sei. Derzeit bestehe nur noch die Sorge, dass die Beihilfe mit arbeitsrechtlichen Komponenten vermengt werde, die zu von Dienstgeberseite nicht gewünschten arbeitsrechtlichen Ansprüchen führen könnten.

Die Mitarbeiterseite sicherte zu, dass an dem Beihilfecharakter als solchem nicht gerüttelt werden soll, sondern ausschließlich an „arbeitsrechtliche Begleitbeschlüsse“ bei der Einführung des 814 K von Seiten der Mitarbeiterseite gedacht sei.

Von Dienstgeberseite wurde daraufhin zugesagt, in den bayerischen Diözesen für eine rasche Klärung dieser Frage zu sorgen.

III. Informationen

11. Halbzeitbilanz

Die Vorsitzenden legten schriftlich eine [Halbzeitbilanz](#) der Bayer. Regional-KODA vor.

IV. Termin

12. Termin

Die 129. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA findet am 11./12. Juli 2006 in Freising statt. Bei dieser Vollversammlung erfolgt auch der Wechsel des Vorsitzes der Bayerischen-Regional-KODA von Dienstgeberseite auf Mitarbeiterseite.

Neuburg, den 30.4.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



127. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 8.3.2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 127. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 8. März 2006 in Nürnberg

Auf der 127. Vollversammlung der BayRK wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterien

1. Kirchlicher Rechtscharakter der Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien anlässlich der Unterzeichnung des TVÖD innerhalb des ABD

Die BayRK hat bereits auch die Niederschriftserklärungen der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes anlässlich der Unterzeichnung des TVÖD übernommen, soweit sie für das ABD relevant sind. Diese haben allerdings nicht den Rechtscharakter von „Beschlüssen im Sinne der KODA-Ordnung“, sondern sind als „Absichtserklärungen“ anzusehen.

II. Beratungsmaterien

2. Anlage 5 zu § 23 RÜÜ: Besondere Überleitungsregelungen für Lehrkräfte im kirchlichen Dienst

Um der besonderen Situation der kirchlichen Beschäftigten als Lehrkräfte gerecht zu werden, wurde eine endgültige Fassung der Anlage 5 zu § 23 RÜÜ beraten. Die analoge Regelung der Tarifvertragsparteien legt fest, dass besondere Überleitungsregelungen für Lehrkräfte geschaffen werden.

Inhaltlich kam die BayRK überein, dass für

- Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft sowie für Religionslehrer an weiterführenden Schulen bis zum Vorliegen der besonderen Überleitungsregelungen des Bundes für Lehrkräfte die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach der Überführung zusteht, erfolgt
- Für Religionslehrer i.K. die Anlagen 2 K und 4 K Anwendung finden, nach Vorliegen der besonderen Überleitungsregelungen des Bundes jedoch eine Überprüfung der Anlagen 2 K und 4 K von der BayRK vorgenommen wird.

Eine endgültige Beschlussvorlage wird vom Vorbereitungsausschuss für die nächste Vollversammlung erarbeitet.

3. Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte

Die Neufassung der SR für kurzfristig Beschäftigte wurde beraten. Die Mitarbeiterseite sieht bei der geplanten Regelung für kurzfristig Beschäftigte allerdings rechtliche Probleme mit den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechts. Bis zu einer Klärung dieser

Rechtfragen wird deshalb die Beschlussfassung zurückgestellt.

4. Beihilfetarif 814 K

Derzeit wird eine inhaltliche Neuregelung der Arbeitnehmerbeihilfe – der sog. Tarif 814 – überlegt, der eine klare Leistungsbeschreibung beinhaltet und unabhängig von den staatlichen Beihilfavorschriften ist. Die Arbeitnehmerbeihilfe, die von Dienstgeberseite ausschließlich als Arbeitgebermaterie angesehen wird, bedarf wegen dem damit verbesserten Leistungsumfang einer gewissen Kompensation, die von der KODA zu regeln ist. Im Mai 2006 wird der Vorbereitungsausschuss eine entsprechende Vorlage für die Vollversammlung erarbeiten.

III. Vermittlungsausschuss

5. § 1 RÜÜ „Geltungsbereich“ und §§ 16 u. 16 a ABD Teil A „Stufen der Entgelttabelle“

Die Unterschiede zwischen Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite beim Verständnis über den Geltungsbereich des Übergangsrechts RÜÜ bei Arbeitgeberwechsel sowie bei der Neueinstellung nach dem Arbeitgeberwechsel gemäß § 16 u. 16 a ABD Teil A konnten auch auf dieser Vollversammlung nicht bereinigt werden. Die Mitarbeiterseite stellte deshalb einen Antrag auf eine einheitliche Handhabung bei einem Arbeitgeberwechsel im unmittelbaren Anschluss innerhalb des Geltungsbereiches des ABD für alle Beschäftigten im ABD-Bereich, also auch für MitarbeiterInnen im Kindertagesstättenbereich; weiterhin beantragte sie eine dem TVÖD angepasste Regelung des § 16 und § 16 a ABD Teil A.

Der Antrag erhielt nicht die erforderliche Mehrheit, allerdings die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderliche Mehrheit, so dass die Mitarbeiterseite den Vermittlungsausschuss angerufen hat.

Der Vermittlungsausschuss unter Vorsitz des Vermittlungsausschussvorsitzenden Dr. Heribert Staudacher soll baldmöglichst einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten, der dann auf der darauffolgenden Vollversammlung zur Abstimmung gestellt wird.

IV. Personalien

6. Neues Mitglied auf Dienstgeberseite

Neues Mitglied auf Dienstgeberseite ist seit 1. März 2006 Dr. Stefan Korta. Frau Dorothea Schönheit scheidet deshalb bis 30.6.2006 aus der BayRK aus, kehrt allerdings ab 1. Juli 2006 wieder als Mitglied der Dienstgeberseite in die BayRK zurück.

7. Vorsitzenden-Pool für die Schiedsstelle

Für die Schiedsstelle ist gemäß der Bayer. Regional-KODA-Ordnung ein Pool von 3 Vorsitzenden erforderlich. Nach Prof. Dütz konnte jetzt mit Herrn Johann Kremhelmer, Erster Beisitzer am 3. Senat des Bundesarbeitsgerichtes, ein weiterer Vorsitzender gewonnen werden.

V. Termin

Die 128. Vollversammlung der BayRK findet am 25./26. April 2006 in Freising statt. Bei Bedarf wird am 6. April 2006 eine zusätzliche Vollversammlung der BayRK in Nürnberg stattfinden.

Augsburg, den 10.3.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

126. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 7./8.2.2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 126. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 7./8. Februar 2006 in Augsburg

Auf der 126. Vollversammlung der BayRK wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterien

1. Altersteilzeitarbeit

Zur Arbeitszeit in der Altersteilzeit wurde eine Regelung in einer Protokollnotiz beschlossen. Damit wird - bis eine für den öffentlichen Bereich geltende Regelung erlassen wird - die 38,5-Stunden-Woche für alle spätestens am 1.10.2005 begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse weiterhin als Grundlage für die Vollbeschäftigung herangezogen, sofern die Teilnahme des Beschäftigten an der Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im sozialrechtlichen Sinne zum Wegfall der in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AITZG normierten Voraussetzung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses führen würde.

Für alle nach dem 1.10.2005 begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse wurde festgelegt, dass für die Festlegung des Beschäftigungsumfanges von der Rundungsregelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 AITZG nach oben Gebrauch zu machen ist. Für RL i.K. gilt der 1.9.05. als Stichtag, da hier die Wochenstundenerhöhung auf 26 Stunden erfolgt ist.

Damit soll gewährleistet werden, dass für abgeschlossene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse keine Probleme mit den Sozialversicherungsträgern bzw. der Bundesagentur für Arbeit auftreten.

2. Übernahme eines „Besonderen Teils Verwaltung“ in das ABD

Aus dem „Besonderen Teil des TVÖD Verwaltung“ wurde nur die für den ABD-Bereich relevante Regelung für Forstwirte übernommen. Da die Grundstruktur des TVÖD Grundlage des „neuen ABD“ seit 1.10.05 ist, wurden die Regelungen für Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Regelungen für kurzfristig Beschäftigte in den „Besonderen Teil“ integriert, ohne dass diese inhaltlich verändert wurden. Ungeklärt blieb die Frage, wie kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen im Kindertagesstättenbereich zukünftig vergütet werden sollen, da diese Mitarbeiterinnen derzeit „tariflich“ zu vergüten sind. Durch die Veränderung der Refinanzierung im Kindertagesstättenbereich zum 1.9.06. entfällt nach Auffassung der Dienstgeberseite die Geschäftsgrundlage für diese „Sonderbehandlung“. Da eine endgültige Regelung erst zum 1.9.2006 relevant ist, wurde eine Beschlussfassung über diesen Sonderpunkt vertagt. Bis auf weiteres gilt damit für kurzfristig angestellte Mitarbeiterinnen im Kindertagesstättenbereich die bisherige Regelung.

II. Beratungsmaterien

3. Kinderkomponente

Die Mitarbeiterseite brachte auf der Basis der ersten Überlegungen und Berechnungen, die bereits auf der Vollversammlung im Februar 2005 behandelt worden sind, ihr Eckpunktepapier „Kirchliche Kinderkomponente“ ein, in der sie ihre Vorstellungen über Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, Zeitpunkt der Einführung, Finanzierung, Verfahren und Kostenausgleichsverfahren fixiert hat. In der Diskussion wurde von Dienstgeberseite trotz der Finanzierung dieser sozialen Komponente aus der Gesamtlohnsumme ohne zusätzliche Kosten der Arbeitgeber noch keine endgültige Zusage gegeben.

Die Dienstgeberseite verwies darauf, dass die derzeitige Beschlusslage beim Verband der Diözesen Deutschlands VDD keine soziale Kinderkomponente beinhaltet. Eine „bayerische Kinderkomponente“ würde damit einem einheitlichen Vorgehen in den deutschen Diözesen abträglich sein. Die Mitarbeiterseite verwies darauf, dass es Aufgabe auch der KODA sei, kirchliche Werte in das gesellschaftliche System in dem ihr möglichen Maße einzubringen. Derzeit übernehme die Kirche jedoch ohne Not gesellschaftliche Tendenzen in den kirchlichen Raum, ohne deren Sprengkraft auf kirchliche Vorstellungen auf Dauer mitzubedenken. Das Thema wurde nach ausgiebiger Diskussion ergebnisoffen in die demnächst stattfindende Arbeitsgruppe „Soziales“ übertragen. Gleichzeitig soll abgewartet werden, ob seitens der Freisinger Bischofskonferenz Anregungen und Vorstellungen zu diesem Thema geäußert werden.

4. Geltungsbereich des Übergangsrechts

Hauptstreitpunkt war erneut die Auslegung des § 1 Abs. 1 Übergangsrecht, in dem geregelt wird, in welchen Fällen Besitzstände bei einem Arbeitgeberwechsel erhalten bleiben. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite werden die von den Tarifvertragsparteien getroffenen Regelungen von Dienstgeberseite in unzulässiger Weise restriktiv ausgelegt, um Einsparungen in den Haushalten zu erreichen. Dies widerspricht nach Auffassung der Mitarbeiterseite der vereinbarten Kostenneutralität des Tarifvertrages.

Unstrittig ist innerhalb der BayRK, dass durch den Übernahme- und den Ergänzungsbeschluss der BayRK § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund und § 1 Abs. 1 TVÜ-VkA Geltung besitzen. Strittig ist, wie die Begriffe „Arbeitsverhältnis zum Bund“ bzw. „Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA ist“ im Bereich des ABD auszulegen sind. Die Dienstgeberseite beharrt weiterhin darauf, dass die Begriffe sich auf den jeweiligen Arbeitgeber beziehen, so dass jeder Wechsel für den Besitzstand schädlich ist.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite wird von Dienstgeberseite nicht wahrgenommen, dass der Tarifvertrag von einem Verbund von Arbeitgebern sowohl beim Bund wie auch beim VkA ausgeht. Sie legte dar, dass beide Formulierungen nach ihrer Auffassung so zu verstehen sind, dass Arbeitgeberwechsel im Geltungsbereich des ABD im unmittelbaren Anschluss unschädlich sind.

Durch die unterschiedlichen Positionen war auch keine Einigung auf eine Formulierung für eine direkte Übertragung der VkA- und der Bund-Formulierung in das ABD möglich. Umso weniger war der Schritt möglich, einen Kompromiss für eine einheitliche Regelung für alle Beschäftigten zu finden.

Die Mitarbeiterseite beantragte deshalb eine Vollversammlung am 9.3.2006 in Nürnberg, auf der sie einen Vorschlag für eine TVÖD-konforme Formulierung des § 1 Abs. 1 RÜÜ in der Fassung Bund und VkA einbringen will. Gleichzeitig kündigte sie

an, bei Ablehnung ihres Vorschlags sofort den Vermittlungsausschuss anzurufen.

5. Stufen der Entgelttabelle

Im allgemeinen Teil des ABD ist bislang für § 16 und § 16 a ebenfalls noch keine kirchenkonforme Fassung für die Stufenzuordnung beschlossen worden. § 16 und § 16 a TVÖD gelten aufgrund des Übernahmebeschlusses jedoch bereits; die KODA will allerdings möglichst eine einheitliche Regelung für den gesamten ABD-Bereich einschließlich dem pädagogischen Personal in den Kindertagesstätten fassen. Von Dienstgeberseite wurde eine Vorlage eingebracht, die nach Auffassung der Mitarbeiterseite noch in einigen wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig ist. Allerdings besteht auf beiden Seiten der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung für den gesamten ABD-Bereich.

6. Pool für die Schiedsstelle

Bislang hat nur Prof. Dütz als Vorsitzender für den „Dreier-Pool“ der Schiedsstelle gemäß § 18 KODA-Ordnung zugesagt. Es werden weitere potentielle Kandidaten angeschrieben. Einvernehmen besteht, dass im Falle der Anrufung der Schiedsstelle die konkrete Besetzung des Vorsizes unabhängig davon vorgenommen wird, ob 1, 2 oder 3 Kandidaten als Vorsitzende zur Verfügung stehen.

III. Termin

Die 127. Vollversammlung der BayRK findet am 9. März 2006 in Nürnberg statt.

Augsburg, den 7.2.2006

Dr. Joachim Eder
(Sprecher der Mitarbeiterseite)

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



125. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 25.01.2006

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 125. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 25. Januar 2006 in Nürnberg

I. Beratungsmaterien

1. Errichtung eines Pools zur Besetzung der Vorsitzenden der Schiedsstelle

Durch die Novellierung der Ordnung der BayRK ist durch die bayer. Bischöfe neu eine Schiedsstelle errichtet worden, die als letzte Instanz nach einem gescheiterten Vermittlungsverfahren zu einer Lösung bei Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses beitragen soll. Für diese Schiedsstelle muss einvernehmlich ein „Pool“ mit drei Vorsitzenden, die nach einem in der BayRKO geregelten Verfahren eingesetzt werden, gebildet werden.

Prof. Dr. Dütz war von beiden Seiten vorgeschlagen worden und hat mitgeteilt, dass er zur Übernahme dieser Aufgabe bereit ist. Die Vollversammlung einigte sich auf zwei weitere Personen, die angeschrieben und angefragt werden.

2. Besetzung des Vermittlungsausschusses auf Dienstgeberseite

Durch das Ausscheiden von Frau Sabine Baumgartner aus der BayRK war die Stelle des/r Beisitzer/in im Vermittlungsausschuss auf Dienstgeberseite neu zu besetzen. Frau Anna Haas aus der Diözese Eichstätt wurde von Dienstgeberseite als ordentliches Mitglied des Vermittlungsausschusses gewählt; Stellvertreterin wird Frau Ordinariatsrätin Jutta Schmitt aus der Erzdiözese Bamberg.

II. Beschlussmaterien

3. Vergleichsentgelt: Ortszuschlag

§ 5 Abs. 2 RÜÜ wurde neu gefasst. Die bisher geltende Fassung des § 5 Abs. 2 RÜÜ hat dazu geführt, dass für den Fall, dass der Ehepartner des im ABD-Bereich Beschäftigten bei einer Einrichtung aus dem Caritasbereich beschäftigt war, der Caritasverband ab dem 1.10.2005 den Differenzbetrag zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages voll zu übernehmen hatte. Deshalb wurde eine Neufassung beschlossen, die den bis zum 30.9.2005 geltenden Zustand wieder herstellt, dass der Caritasverband nur die Hälfte des Differenzbetrages zu zahlen hat. Im Rahmen der Überleitung wird bei dem im ABD-Bereich Beschäftigten bei der Berechnung des Vergleichsentgelts der Ortszuschlag der Stufe 2 in dem Umfang berücksichtigt, in dem er dem Beschäftigten im September 2005 gewährt wurde.

4. Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter: Protokollnotiz zu § 20 RÜÜ

Bei der Beschlussfassung über den TVöD am 26.9.2005 wurde ausdrücklich festgehalten, dass es 2005 bei der bisherigen Regelung zur Weihnachtzuwendung bleibt. Dieser Beschluss muss aber aus rechtlichen Gründen in das neue Übergangsrecht,

den RÜÜ, eingefügt werden. Damit gelten auch die im TVöD geregelten Bestimmungen zur Anspruchsvoraussetzung und zur Rückzahlungsverpflichtung.

So muss eine Zuwendung z.B. zurück gezahlt werden, wenn der Mitarbeiter den Arbeitgeber bis zum 31.12.2005 verlassen hat. Eine Rückzahlung ist allerdings nicht mehr erforderlich, wenn das Ausscheiden des Mitarbeiters ab dem 1.1.2006 erfolgt.

5. Arbeitszeit in der Altersteilzeit

Die neue Arbeitszeitregelung von 39 Wochenstunden führt in neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen zu Problemen, da für die Berechnung des Beschäftigungsumfanges der Durchschnitt der letzten 2 Jahre zugrunde zu legen ist, dieser aber bei Vollarbeitszeit 38,5 Stunden betragen hat.

Die neue Arbeitszeitregelung von 39 Wochenstunden führt vor allem in bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen zu Problemen, da nach Auffassung der Sozialversicherungsträger die „bisherige Arbeitszeit“ nicht erhöht werden darf.

Das Bundesinnenministerium wurde deshalb bereits angeschrieben. Nach Auskunft des BMI soll zwischen BMI, dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium für Finanzen eine Absprache erfolgen, wie mit der Arbeitszeit bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen verfahren werden soll. Inwieweit eine tarifliche Regelung gesucht wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Vollversammlung verständigte sich deshalb auf folgende Lösung, die für MitarbeiterInnen gilt, die am 1.10.2005 bereits in einem Altersteilzeitverhältnis gestanden haben: wird Beschlussvorlage für die nächste Sitzung

- es bleibt gegenwärtig bei einem Beschäftigungsumfang auf der Basis eines Vollbeschäftigten von 38,5 Stunden; (also Stichtagsregelung wie am 30.9.05.)
- in der nächsten Vollversammlung ist zu klären mit welcher Regelung die Höhe des Altersteilzeitentgelts in Höhe von 83 % des bisherigen Entgelts gesichert werden kann
- ebenso ist abzusprechen, inwieweit die Dienstgeber bis zur Klärung der rechtlichen Fragen verzichten, sich auf die Ausschlussfrist zu berufen.
- ab dem Zeitpunkt der im Öffentlichen Dienst geltenden Neuregelung wird diese zeitgleich auf den kirchlichen Bereich übertragen

Erforderlich ist, dass die betroffenen MitarbeiterInnen von ihren Dienstgebern angeschrieben und informiert werden.

III. TVöD-Umsetzung

Generell ist festzuhalten, dass die Bayerische Regional-KODA in Umsetzung des Übernahmebeschlusses eine inhaltliche Festlegung der gesamten Paragraphen des TVöD und des Übergangsrechts bereits vorgenommen hat. Dabei ist zu beachten, dass für das pädagogische Personal im Kindertagesstättenbereich die TVÜ-Fassung Vka und für den sonstigen ABD-Bereich die TVÜ-Fassung Bund zugrunde zu legen war, auch der im TVöD geltende Unterschied zwischen Bund-Fassung und Kommunalen Fassung zu beachten war. Allerdings war noch die konkrete Übertragung des TVöD-Systems in das ABD durch einen Beschluss der BayRK erforderlich.

Im Vorfeld gab es einen Hauptstreitpunkt, der auch auf der 125. Vollversammlung nicht gelöst wurde, nämlich die direkte Übertragung der Regelung des Arbeitgeberwechsels aus dem TVÜ-Bund und aus dem TVÜ-Vka in den kirchlichen Bereich.

Der TVÜ-VkA geht davon aus, dass ein Arbeitgeberwechsel immer schädlich ist, also die Besitzstände verloren gehen, der TVÜ-Bund geht dagegen davon aus, dass innerhalb des „Bundes“ ein unmittelbarer Arbeitgeberwechsel unschädlich ist. Die MAS geht davon aus, dass „Bund“ bei direkter Übertragung des bereits durch den Übernahmebeschluss übernommenen neuen Systems deshalb mit der „Katholischen Kirche in Deutschland“, mindestens aber mit dem „Geltungsbereich des ABD“ gleichzusetzen ist, so dass entweder jeder Wechsel von kirchlichen Einrichtungen in Deutschland in das ABD-System oder der Wechsel innerhalb des ABD-Geltungsbereich (also innerhalb der 7 bayer. Diözesen) unschädlich ist. Zu beachten ist dabei, dass auch MitarbeiterInnen im Kirchenstiftungsbereich, soweit sie nicht als pädagogisches Personal im Kindertagesstättenbereich tätig sind, unter die Bund-Regelung fallen, also auch Mesner, Kirchenmusiker, Pfarrsekretärinnen etc.

Allerdings würde für das pädagogische Personal im Kindertagesstättenbereich bei direkter Übertragung des TVÜ-VkA jeder Arbeitgeberwechsel schädlich sein.

Die Mitarbeiterseite strebt eine einheitliche Kompromissregelung für alle Mitarbeiterinnen an, ein Vorgehen, das auch auf der 123. Vollversammlung in einer eigenen Protokollnotiz vereinbart worden ist. Ein Kompromiss wäre für die Mitarbeiterseite hier, dass ein unmittelbarer Wechsel innerhalb der Diözese innerhalb des Geltungsbereiches des ABD für alle MitarbeiterInnen unschädlich ist. Um aber einen echten Kompromiss erzielen zu können, bedarf es einer Klärung der rechtlichen Situation. Aus diesem Grund ist § 1 Abs. 1 RÜÜ – Geltungsbereich – und § 16 bzw. 16 a ABD Allgemeiner Teil - Stufen der Entgelttabelle – derzeit noch nicht beschlossen worden, sondern soll baldmöglichst geklärt werden.

6. Überführung des Übergangsrechts (TVÜ) in das ABD

In allen anderen Punkten wurden die beiden Fassungen des TVÜ in das ABD als eine einheitliche Regelung unter Berücksichtigung kirchenspezifischer Besonderheiten übernommen.

Besonderheiten, die zu nennen sind:

- eigene Vergleichsentgeltregelung beim Ortszuschlag
- Sonderurlaub wegen Pflege und Erziehung und Elternzeit führen nicht zum Wegfall von Kinderbesitzständen

Die Reihung der Anlagen im RÜÜ umfasst Anlagen aus dem TVÜ-Bund, TVÜ-VkA und kircheneigene Anlagen. Die Anlage 1 beinhaltet alle für das Übergangsrecht erforderlichen weiter geltenden Regelungen aus dem ABD i.d.F. v. 30.9.2005 für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis seit dem 30.9.05. gemäß den Bedingungen in § 1 Abs. 1 RÜÜ unmittelbar fortbesteht.

Anlage 2 umfasst die unveränderte Anlage 2 TVÜ-Bund „Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (Bund)“, Anlage 2 a die Anlage 1 TVÜ-VkA Bund „Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (VkA)“. Anlage 2 K wurde als kirchenspezifische Anlage „Überführung kirchlicher Vergütungsordnungen in das neue Entgeltsystem des TVöD“ neu konzipiert. Da es im Bereich der BayRK kirchenspezifische Berufsgruppen gibt, mussten diese ebenso überleitet werden. Hier gibt es allerdings zum Teil mehrere Bewährungsaufstiege bzw. auch die Eingruppierung II b, für die es keine echte Entsprechung im TVöD-System gibt. Analog dem System im Öffentlichen Dienst wurden deshalb eigene Berechnungen

angestellt, wie sich vergleichbare Berufe innerhalb von 40 Jahren in beiden Systemen entwickelt hätten. Als Grundlage wurden – wie bei den Berechnungen im Öffentlichen Dienst - 60% des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlags herangezogen. Damit konnte für Mesner, Pfarrsekretärinnen, Kirchenmusiker, Religionslehrer, Gemeindeassistenten und -referenten, Seelsorgehelfer, Pastoralassistenten- und -referenten, Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene und Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche ein eigenes System entwickelt werden. Zum Teil wurden Entgeltgruppen gewählt, die keine Stufe 6 oder die – wie beim sog. A-Kirchenmusiker – eine Stufe 6 mit einem eigenen Betrag nach sich ziehen, teilweise ist eine Stufenstreckung vorgenommen worden.

Anlage 3 beinhaltet die Anlage 3 des TVÜ-Bund, Strukturausgleiche für Angestellte. Anlage 3 a entspricht der Anlage 2 des TVÜ-VkA, Strukturausgleiche für Angestellte. Eine eigene Anlage 3 K für Strukturausgleiche für die kirchenspezifischen Berufsgruppen ist noch entsprechend zu entwickeln; die dafür vorgesehene Anlage ist noch frei.

Anlage 4 entspricht der Anlage 4 des TVÜ-Bund „Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (Bund)“ und Anlage 4 a der Anlage 3 TVÜ-VkA „Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (VkA)“. Anlage 4 K als kircheneigene Anlage enthält die „Vorläufige Zuordnung kirchenspezifischer Berufsgruppen“.

Die Anlage 5 RÜÜ nimmt von der Anlage 5 TVÜ-Bund nur die Regelung in Nr. 8 auf und passt sie den Erfordernissen des ABD an. Danach erfolgt für Religionslehrer an weiterführenden Schulen am 1. Oktober 2005 vorerst die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach der Überleitung zusteht. Im Gegensatz dazu sind die Religionslehrer i.K. – diese Gruppe umfasst Religionslehrer an staatlichen Grund-, Haupt und Förderschulen – in das neue ABD übergeleitet worden. Die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft sind von der Überführung in den TVöD ausgenommen, da sich deren Regelungen an den Regelungen für verbeamtete Lehrkräfte im Freistaat Bayern anlehnen. Es ist davon auszugehen, dass die in der A-Besoldung zu erwartende Veränderung von der dafür zuständigen Lehrerkommission in der BayRK für diesen Personenkreis übernommen wird.

7. Überführung des TVöD-Allgemeiner Teil in das ABD

Bislang haben die 71 Paragraphen des BAT – der sog. Mantel des BAT - sowie die zusätzliche kirchliche Regelung des § 72 auch das Grundgerüst des ABD dargestellt. Die neue TVöD-Grundstruktur wird jetzt nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Paragraphenzählung im Allgemeinen Teil übernommen. Der allgemeine Teil des TVöD mit den 39 Paragraphen wird damit Grundlage des ABD-Allgemeiner Teil. Da im Bereich der verfassten Kirche allerdings nur der Bereich der Verwaltung betroffen ist – der Kindertagesstättenbereich ist ebenfalls unter Verwaltung zu subsumieren – wurden die allgemeinen Vorschriften des besonderen Teils Verwaltung (§§ 40 – 44) aus dem TVöD in den allgemeinen Teil des ABD übernommen. Aber auch wenn die TVöD-Grundstruktur im ABD in Zukunft zum Tragen kommt, findet sich weiterhin eine Vielzahl kircheneigener Regelungen, mit der die Eigenständigkeit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts deutlich wird.

Besonderheiten, die gegenüber dem TVöD zu erwähnen sind:

- zusätzliche eigene Regelungen zur freiwilligen Fortbildung
- eigene Regelung bei den Arbeitszeitkonten
- Leistungsentgeltregelung richtet sich nach der Bund-Regelung, so dass noch auf den entsprechenden Tarifvertrag des ÖD gewartet wird, der dann in kirchenspezifischer Weise umgesetzt werden soll
- Entgelt und Arbeitszeit richten sich „automatisch“ nach den Regelungen des Öffentlichen Dienstes
- Für das Jubiläumsgeld gelten die alten – höheren – Beträge; gleichzeitig wurde eine eigene Jubiläumsdienstzeit – Zeiten in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis im Bereich der bayerischen Diözesen – festgelegt
- Soll-Regelung bei Sonderurlaub wegen Pflege und Erziehung
- Zusätzliche kirchliche Arbeitsbefreiungstatbestände
- Beibehaltung der kirchlichen Beihilferegulungen
- Keine Überstundenzuschläge für Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 und 15 in den Ordinariaten
- Beibehaltung der besonderen kirchlichen Reisezeitregelung

8. Feststellungs- bzw. Redaktionsbeschluss

Es wurde ein Redaktionsbeschluss gefasst, der intern das Verfahren festlegt, wie bei zukünftigen TVöD-Änderungen, die sich auf den Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst vom 13.9.2005 beziehen, im Verhältnis mit früheren kircheneigenen Regelungen umgegangen werden soll. Dieser Beschluss stellt eine interne Verfahrensvereinbarung dar, die allerdings „schiedsstellenfähig“ ist.

IV. Beratungsmaterie-TVöD

9. Umsetzung des TVöD-Besonderer Teil Verwaltung in das ABD

Aus dem Besonderen Teil des TVöD-Verwaltung sind für den Bereich des ABD mit Ausnahmen der §§ 39 – 43, die aber bereits in den Allgemeinen Teil des ABD übernommen worden sind, nur noch einige wenige Regelungen für Forstwerte von Bedeutung. Die weiteren Regelungen, die in Zukunft in den Besonderen Teil integriert werden, stellen bereits bestehende ABD-Regelungen dar, wie z.B. für kurzfristig Beschäftigte, für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben und für die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Die früheren SR 21 für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft werden aber von der Lehrerkommission dem neuen ABD-System angepasst.

Diese besonderen Regelungen wurden kurz besprochen; da hier nur vorwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen, werden diese Regelungen noch einmal vom Vorbereitungsausschuss überarbeitet und sollen auf der nächsten Vollversammlung einer Beschlussfassung zugeführt werden.

10. Offene Fragen

Es wurde festgehalten, dass die noch offenen Fragen umgehend vom Vorbereitungsausschuss bearbeitet werden und als Beschlussvorlagen für die nächsten Sitzungen vorzubereiten sind.

Dies betrifft vorwiegend:

- Geltungsbereich des RÜÜ § 1 Abs. 1: Vorschlag für eine einheitliche Regelung
- Vorschlag für eine Regelung zum Arbeitgeberwechsel im ABD, Allgemeiner Teil § 16 und 16 a
- das Problem der Mehrfachaufstiege bei den kirchenspezifischen Berufsgruppen
- die Überleitungsregelung für Religionslehrer an weiterführenden Schulen (Anlage 5 RÜÜ)

V. Termin

Die nächste Vollversammlung findet am 7./8. Februar 2006 in Augsburg statt.

Neuburg, den 26.1.2006

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

124. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 18./19.10. 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 124. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 18./19. Oktober 2005 in Freising

A: 25-jähriges Jubiläum der BayRK

Die BayRK feierte am 18.10.2005 zusammen mit eingeladenen Festgästen im Beisein von Hwst. Herrn Kardinal Friedrich Wetter ihr 25-jähriges Bestehen. Festredner Prof. Dr. Gregor Thüsing hielt ein vielbeachtetes Referat zum Thema "Das kirchliche Arbeitsrecht in der Bewährung und vor neuen Herausforderungen."

B: Vollversammlung der BayRK

Auf der 124. Vollversammlung der BayRK am 19.10.2005 standen folgende Themen an.

I. Beratungsmaterien

1. Überführungsregelungen zum TVÖD: Unschädlichkeit von Elternzeit und Sonderurlaub für die Kinderbesitzstandszulage

Im Rahmen der Überführungsregelungen des TVÖD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) in das ABD finden sich immer wieder Regelungen, die nach Auffassung der Mitarbeiterseite einer Modifizierung bedürfen. In diesem Zusammenhang wurde von Mitarbeiterseite bereits ein Antrag eingebracht, mit dem für die Zukunft sicher gestellt werden soll, dass durch Inanspruchnahme eines Sonderurlaubs oder der Elternzeit eine Besitzstandszulage für Kinder in Zukunft bestehen bleibt. Nach der derzeitigen Regelung in § 11 Abs. 1 TVÜ (Tarifvertrag Überführung) vernichtet eine Unterbrechung der Tätigkeit durch Elternzeit und Sonderurlaub den Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil.

Ohne inhaltlich auf den Antrag einzugehen, wurde vereinbart, abzuwarten, welche Mängel am derzeitigen TVÖD und TVÜ von den Tarifpartnern in nächster Zeit beseitigt werden, umgehend dann aber eigen erkannte Mängel in der BayRK anzugehen.

Der Beschlussantrag der Mitarbeiterseite wurde vertagt, wird aber im Vorbereitungsausschuss entsprechend für die nächste Sitzung vorbereitet.

2. Besetzung des „Vorsitzenden-Pools“ der Schiedsstelle

Durch die Novellierung der Ordnung der BayRK ist neu die Schiedsstelle errichtet worden, die als letzte Instanz in einem Beschlussverfahren zu einer Lösung bei Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses beitragen soll. Für diese Schiedsstelle muss ein „Pool“ mit drei gleichrangigen Vorsitzenden gefunden zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gebildet werden.

Die Mitarbeiterseite brachte erste Vorschläge für entsprechend befähigte und anerkannte Kandidaten für diese Aufgabe ein.

3. Beihilfetarif 814

Derzeit gibt es Überlegungen, den Beihilfetarif 814, der von Änderungen der staatlichen Beihilferegelung abhängig ist, zu tarifieren, um auf Dauer feste Leistungen zu erhalten. Die beim Freistaat Bayern anstehenden Überlegungen, den Beihilfetarif 810 (= 814) zu verändern, sind derzeit nicht mehr aktuell; auch im TVÖD ist der Beihilfeanspruch der Mitarbeiter, die am 30.9.05. einen Beihilfeanspruch hatten, durch eine Niederschriftserklärung gesichert worden. Unabhängig davon handelt es sich bei der Beihilferegelung im ABD um eine kircheneigene Regelung, die durch die Neugestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes nicht tangiert worden ist.

Von Dienstgeberseite wurde mitgeteilt, dass derzeit noch keine Klärung hinsichtlich eines feststehenden tarifierten Beihilfetarifes 814 erfolgt ist.

II. Sachentscheidungen

4. onlineABD.de

In Zukunft soll die Fassung des neuen ABD nicht mehr als Print-Ausgabe erscheinen, sondern als Online-Ausgabe herausgegeben werden, so dass alle Dienstgeber, die MitarbeiterInnen und Personalstellen in der Lage sind, auf die aktuelle Fassung zurück greifen zu können und selbst auszudrucken. Die Vollversammlung erteilte den dafür erforderlichen Auftrag.

5. kodaservice.de

In Zukunft soll eine von der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite gemeinsam geführte Website „KODA-Service-Onkline“ über alle mit der TVÖD-Übernahme zusammenhängenden Fragen umfassend berichten. Auch dafür wurde der entsprechende Auftrag erteilt. Da eine Vorlaufzeit bis zur Ausgestaltung der Website notwendig ist, wenden die entsprechenden Arbeiten vorübergehend unter kodakompass.de eingestellt.

III. Personelle Entscheidungen

6. Wahl der externen Mitarbeiter-Beisitzer im Vermittlungsausschuss

Der externe Beisitzer des Vermittlungsausschusses auf Mitarbeiterseite (ist zwingend ein Nicht-KODA-Mitglied) und sein Stellvertreter mussten neu bestimmt werden. Zum Beisitzer wurde Klaus Achatzy, Bamberg, gewählt, zu seinem Stellvertreter Michael Wenninger, Regensburg. Der stellvertretende Beisitzer wird im Falle eines Schiedsverfahrens Mitglied der Schiedsstelle.

7. Arbeitsgruppe „Überleitung der kirchlichen Berufsgruppen in das neue Entgeltsystem“

Für die kirchenspezifischen Berufsgruppen gibt es hinsichtlich der Überleitung keine direkte Entsprechung. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die diese Aufgabe vorbereiten soll. Neben den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses sind dies Klaus Probst, Augsburg, und Birgitta Pompe, Regensburg.

8. Arbeitsgruppe „Soziale Komponenten im künftigen Tarifrecht“

Wie bereits auf der letzten Vollversammlung vereinbart, wurde eine Arbeitsgruppe „Soziale Komponenten im künftigen Tarifrecht“ gebildet, die auf Mitarbeiterseite mit Martin Binsack, Johannes Hoppe, Hans Reich, Beate Reisert und Manfred Weidenthaler besetzt wird. Die Besetzung der Dienstgeberseite steht noch aus. Die Mitarbeiterseite wird hier v.a. die von ihr auch für die Zukunft geforderte Kinderkomponente zur Sprache bringen.

IV. Anpassungen an das ABD

9. Ergänzung der Versorgungsordnung

Im Altvorsorge-Tarifvertrag ATV-K ist als geringfügige Änderung von den Tarifpartnern im Öffentlichen Dienst rückwirkend zum 1.1.2002 beschlossen worden, dass eine Abfindung von Anwartschaften in der freiwilligen Versicherung möglich ist. Diese ist automatisch Bestandteil der kircheneigenen Versorgungsordnung A im ABD geworden. Die BayRK nahm die Regelung zur Kenntnis.

V. Rückfragen

10. Anstellungspraxis der bayer. Diözesen hinsichtlich Religionslehrer im Schuljahr 2005/2006

Die Mitarbeiterseite wies darauf hin, dass von den bayer. Schulreferenten noch ein Antwortbrief hinsichtlich der Anstellungspraxis der Religionslehrer für das Schuljahr 2005/2006 aussteht. Da im Februar 2006 die Beschlussfassung ansteht, ob die befristete Erhöhung des Wochenstundenmaßes von 25 auf 26 Wochenstunden weiter beibehalten wird, ist diese Antwort der Schulreferenten für die Haltung der Mitarbeiterseite in dieser Frage von Bedeutung.

VI. Termin

Die nächste Vollversammlung findet als eintägige Sondervollversammlung voraussichtlich am 30. November 2005 in Nürnberg statt. Die nächste reguläre Vollversammlung findet am 13./14. Dezember 2005 in Augsburg statt.

Neuburg, den 21.10.2005

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



123. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 26. 9. 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 123. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 26.9.2005 in Nürnberg

Auf der 123. Vollversammlung der BayRK am 26.9.2005 wurde das von den Tarifpartnern des Öffentlichen Dienstes am 13.9.2005 vereinbarte neue modernisierte Tarifrecht, der sog. Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVÖD, von der BayRK als Grundlage des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes ABD beschlossen. Die BayRK konnte dabei bereits auf den ersten Übernahmebeschluss, der am 15.6.2004 in Kraft getreten ist, aufbauen.

I. Vorgabe durch den Übernahmebeschluss vom 15.6.2004.

Mit dem Übernahmebeschluss der BayRK vom 15.6.2004 hatte die BayRK bereits eine Grundsatzentscheidung für die Übernahme des TVÖD zu einer Zeit beschlossen, in der die Inhalte des TVÖD noch nicht einmal von den Tarifpartnern völlig verhandelt worden sind. Diese Grundentscheidung war von der Mitarbeiterseite forciert worden, um auf Dauer das Niveau zwischen den kirchlichen Mitarbeiterinnen im Geltungsbereich des ABD mit den vergleichbaren MitarbeiterInnen im Öffentlichen Dienst im Hinblick auf Arbeitszeit, Vergütung und den weiteren wesentlichen arbeitsvertragsrechtlichen Rahmenbedingungen bei zu behalten. Für die MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten sind dies die Kolleginnen in kommunalen Kindertagesstätten, für die MitarbeiterInnen in Verwaltung, Pastoral und Bildung die KollegInnen beim Freistaat Bayern.

Im ersten Übernahmebeschluss war dabei geklärt worden, dass die von der KODA beschlossenen kircheneigenen Regelungen erhalten bleiben und im Zuge der Einarbeitung des TVÖD in das ABD die Entscheidung getroffen wird, ob und mit welchem Inhalt die Regelungen fortgeführt werden. Die BayRK hat die Liste der betroffenen Regelungen dem Beschluss entsprechend bereits bis 31.12.2004 zusammen gestellt.

Weiterhin war auch eine Vergütungsautomatik auf Dauer, die sich auf alle im Geltungsbereich des TVÖD von den Tarifpartnern beschlossenen Bezügebestandteile bezieht, festgelegt worden.

Allerdings war man im Jahre 2004 davon ausgegangen, dass es eine für den Freistaat Bayern geltende Textfassung des TVÖD gibt, die dann für den ABD-Bereich übernommen werden sollte. Da die Länder den TVÖD bislang (noch) nicht übernommen haben, war ein weiterer Beschluss der BayRK erforderlich.

II. Beschlüsse der BayRK vom 26.9.2005: Ergänzender Übernahmebeschluss

1. Vorbemerkung

In einer Vorbemerkung dokumentiert die BayRK ihren politischen Willen.

Übereinstimmend wurde dabei festgestellt, dass im Falle einer tariflichen Regelung für die Beschäftigten des Freistaats Bayern die BayRK diese tariflichen Regelungen übernehmen will, eventuell mit dann eigens erforderlichen besonderen Überleitungsregelungen.

2. Beschlussinhalt

- a) Die Regelungen des TVÖD werden in der für die Tarifbeschäftigten des Bundes geltenden Fassung zum 1.10.2005 Bestandteil des ABD.
- b) Die Regelungen des TVÖD werden in der für die Tarifbeschäftigten eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV-Bayern) ist, geltenden Fassung zum 1.10.2005 Bestandteil für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten.
- c) Soweit bis 31.12.2007 eine Änderung des TVÖD in der für die Tarifbeschäftigten des Bundes geltenden Fassung auf der Grundlage der sog. Meistbegünstigungsklausel erfolgt, werden diese Änderungen zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD.
- d) Soweit bis 31.12.2007 eine Änderung des TVÖD aufgrund der Meistbegünstigungsklausel durch die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgt, werden diese Änderungen zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD.
- e) Soweit es bis zum 31.12.2007 zu einem Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten des Freistaats Bayern kommt, werden die sich auf Arbeitszeit, Sonderzahlungen und Entgelt beziehenden Regelungen zum selben Zeitpunkt Bestandteil des ABD.
- f) Soweit es bis zum 31.12.2007 zu einem eigenen Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglied des KAV-Bayern sind, kommt, werden die sich auf Arbeitszeit, Sonderzahlungen und Entgelt beziehenden Regelungen für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten zum selben Zeitpunkt Bestandteil des ABD.
- g) Alle Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie in der BayRK mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch geändert werden können.
- h) Die Einarbeitung und/oder Harmonisierung der kircheneigenen Regelungen und der TVÖD-Regelungen in das ABD hat bis zum 31.7.2006 zu erfolgen.
- i) Die Überführungsarbeiten, die sich aus den Überleitungstarifverträgen ergeben, sind bis zum 31.3.2006 abzuwickeln.
- j) Der „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) v. 1.6.2005“ und der „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VkA) v. 1.6.2005 wurde mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 übernommen.
- k) § 5 Abs. 2 TVÜ, der eine Regelung zum Ortszuschlag enthält, wurde in kircheneigener Fassung beschlossen, um die derzeit geltenden Ortszuschlagsregelungen für die kirchlichen MitarbeiterInnen beizubehalten.

III. Gemeinsame Erklärung der BayRK im Protokoll der Vollversammlung

Die BayRK einigte sich auf einige Erklärungen:

- es bedarf eigener Überleitungsregelungen für die kirchenspezifischen Berufsgruppen unter besonderer Berücksichtigung der dort bestehenden mehrfachen Bewährungsaufstiege
- es bedarf eigener einheitlicher Regelungen im Geltungsbereich des ABD bei einem Arbeitgeberwechsel im kirchlichen Dienst
- es bedarf einer Änderung der tariflichen Regelungen, in denen auf die öffentlichen Arbeitgeber Bezug genommen wird
- es bedarf eines „Redaktionsbeschlusses“ – wie bereits bei Einführung des ABD 1995 – mit dem gewährleistet wird, dass Korrekturen am Text vorgenommen werden, wenn unabsichtlich durch redaktionelle Änderungen eine Textfassung eingetreten ist, die dem politischen Willen widerspricht

IV. Erklärungen der einzelnen Seiten

Die Dienstgeberseite stellte klar, dass unabhängig von der Ausschüttungspflicht der zukünftigen Leistungszulage – die nicht bestritten wird – zu prüfen ist, inwieweit das System der Leistungsbeurteilung in allen kirchlichen Bereichen zu Anwendung kommen kann.

Die Mitarbeiterseite erklärte, dass es weiterhin erklärtes Ziel der Mitarbeiterseite bleibt, eine monetäre Kinderkomponente auf Dauer in das Tarifwerk aufzunehmen.

V. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten:

1. Für die pädagogischen MitarbeiterInnen im Kindertagesstättenbereich verbleibt es vorerst bei der 38,5-Std.-Woche.
2. Für alle anderen MitarbeiterInnen gilt ab 1.10.05. die 39-Std.-Woche, was für Teilzeitbeschäftigte mit fest vereinbarter Stundenzahl zu einem verringerten Brutto führt.
3. Es gilt eine „Stichtagsautomatik“ für die Regelungen des TVÖD zum 1.10.05. unter dem Vorbehalt, dass die von der KODA festgelegten bisherigen kircheneigenen Regelungen unter Wahrung der Kostenneutralität zusammen mit den TVÖD-Regelungen in das ABD eingebaut werden.
4. Es gilt eine Stichtagsautomatik bis zum 31.7.2007 für Regelungen, die aufgrund der Meistbegünstigungsklausel Bestandteil des TVÖD werden oder in einem Tarifvertrag für den Freistaat Bayern vereinbart werden.
5. Alle sonstigen nach dem 1.10.2005 durch die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes vereinbarten Regelungen bedürfen eines eigenen KODA-Beschlusses zur Übernahme.
6. Alle MitarbeiterInnen werden in das neue Entgeltsystem des TVÖD mit den entsprechenden Überleitungsregelungen überführt, wobei für die kirchenspezifischen Berufsgruppen noch einige Klärungen erforderlich sind

7. Zukünftige Vergütungserhöhungen (Tabelle, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, Leistungsvergütung u.ä.) erfolgen in einer „Dauerautomatik“ wie im TVÖD, soweit keine abweichenden Beschlüsse in der KODA gefasst werden.

8. 2005 besteht Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 300.- € pro Vollbeschäftigten, soweit nicht der Freistaat Bayern bis zum 31.12.2005 eine abweichende tarifliche Regelung für seine Beschäftigten vereinbart.

9. Das Weihnachtsgeld wird im Jahre 2005 allerdings abweichend von den Regelungen des TVÖD zu 70% bzw. 65% gewährt, ab 2006 jedoch wieder in der dann im TVÖD vorgesehenen Höhe.

10. Es bedarf in den nächsten Monaten einer vertieften Arbeit der BayRK, um baldmöglichst das geltende KODA-Arbeitsvertragsrecht mit Einarbeitung der entsprechenden kircheneigenen Regelungen zur Verfügung zu haben.

Eine umfassende Darstellung der geltenden Regelungen erfolgt baldmöglichst im Projekt KODA-Service das gemeinsam von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite die Umstellungsthematik zum TVÖD behandelt, und demnächst in einer eigenen Homepage [www.kodaservice.de →→] abrufbar ist.

VI. Termin

Die nächste Vollversammlung findet am 18./19. Oktober in Freising statt, auf der das auch 25-jährige Bestehen der Bayer. Regional-KODA begangen wird.

Neuburg, den 30.9.2005
Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



122. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 12./13. Juli 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 122. Vollversammlung der BayRK am 12./13.7.2005 in Freising

Auf der 122. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Materien behandelt:

I. Klärungsbedarf

1. Einmalzahlung

Die Mitarbeiterseite griff den Tagesordnungspunkt "Einmalzahlung 2005", der auf der 121. Vollversammlung beschlossen worden war, noch einmal auf. Anlass war ein Schreiben der Erzdiözese München und Freising an die MitarbeiterInnen in der Erzdiözese, das nach Auffassung der Mitarbeiterseite den Beschluss über die Einmalzahlung teilweise falsch interpretiert hat. Die Mitarbeiterseite gab deshalb unmissverständlich zum Ausdruck, dass die in Nr. 5 der Regelung vorgesehene Verrechnung der Einmalzahlung auf das Weihnachtsgeld nur für den Fall gegeben ist, wenn (auch) im Jahre 2005 ein für das Land Bayern geltender Tarifvertrag abgeschlossen wird und dieser Tarifvertrag keine oder eine geringere Einmalzahlung vorsieht. Nach Auffassung der Dienstgeberseite ist jedoch auch dann eine Verrechnung vorzunehmen, wenn es überhaupt zu keiner tariflichen Regelung für Bayern kommt. Eine Verrechnung der Einmalzahlung kann jedoch nach Auffassung der Mitarbeiterseite dann nicht erfolgen, wenn das Land Bayern erst im Jahre 2006 zu einer Regelung kommt und damit für das Jahr 2005 überhaupt keine Regelung besteht. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite wird diese von ihr auf der letzten Vollversammlung vertretene Position - die auch Grundlage für eine Zustimmung zu diesem Beschluss war - eindeutig durch Nr. 5 der Regelung abgedeckt.

Im Verlauf der Diskussion wiederholte die Dienstgeberseite ihren früheren Standpunkt, das nach ihrer Ansicht höchstens die MitarbeiterInnen im Kindertagesstättenbereich Anspruch auf die Einmalzahlung hätten, eine Leistungsverpflichtung für die Mitarbeiter im sonstigen ABD-Bereich aber nicht bestehe. Die Mitarbeiterseite verwies darauf, dass im Übernahmebeschluss eindeutig festgelegt worden sei, dass die Vergütungserhöhungen im Öffentlichen Dienst - um eine solche handle es sich bei der Einmalzahlung - auch auf den ABD-Bereich zu übertragen ist, sich dies auch aus der generellen Vergütungsautomatik ergebe.

II. Beschlussmaterie

2. Unterrichtsverpflichtung an Waldorfschulen

Auch für Religionslehrer an Waldorfschulen erhöht sich im kommenden Schuljahr die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde. Wie für Religionslehrer i. K. an Grund-, Haupt- und Förderschulen ist die Erhöhung zunächst auf ein Jahr befristet. Die Mitarbeiterseite wird vor einer Entscheidung über unbefristete Regelungen die Beschäftigungssituation im Bereich der kirchlichen Religionslehrer prüfen.

III. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz

3. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA und Wahlordnung der Bayerischen Regional-KODA

Die auf der letzten Vollversammlung der BayRK besprochenen Anregungen zur Novellierung der KODA-Ordnung und der KODA-Wahlordnung sind von einer Arbeitsgruppe in die Ordnungen eingefügt worden.

Beide Ordnungen wurden von der Bayer. Regional-KODA zustimmend zur Kenntnis genommen und werden als Empfehlungsbeschlüsse der Bayer. Regional-KODA an die Freisinger Bischofskonferenz weiter geleitet. Gleichzeitig wurde als Wahltermin für die KODA-Wahl 2005 der Freisinger Bischofskonferenz der 29. April 2008 vorgeschlagen.

IV. Beratungsmaterien

4. Kinderkomponente im kirchlichen Dienst

Kinderkomponente im kirchlichen Dienst

Die Dienstgeberseite in der Bayerischen Regional-KODA steht der Beibehaltung einer Kinderkomponente ablehnend gegenüber. Diese Erklärung der Dienstgebervertreter stieß auf völliges Unverständnis bei der Mitarbeiterseite. Die Mitarbeiterseite hat bereits 2004 ein kostenneutrales Modell zur Beibehaltung der Kinderkomponente nach Übernahme des TVöD vorgelegt. Es ist für die Vertreter der Mitarbeiter nicht nachvollziehbar warum eine Sozialkomponente abgelehnt wird, die von einem Großteil der Mitarbeiterschaft befürwortet wird und die den kirchlichen Arbeitgebern nichts kostet. Weitere Gespräche sollen geführt werden.

5. Übernahme des TVöD (neues Tarifrecht des öffentlichen Dienstes)

Die Mitarbeiterseite steht nach wie vor zum "TVöD-Übernahmebeschluss" von 2004. Es könne allerdings bei der Übernahme keine Rosinenpickerei durch die Dienstgeber geben. So gehe es nicht an, dass z. B. in Kindertagesstätten jeweils zu der TVöD-Fassung gewechselt werde, die die für die MitarbeiterInnen ungünstigste Arbeitszeitregelung enthalte.

Die Vertreter der Mitarbeiter machten deutlich, dass die folgenden Essentials vor einer endgültigen Übernahme des neuen Tarifrechts zu klären sind:

- Übernahme des TVöD mit den entsprechenden Überleitungsbestimmungen incl. Einmalzahlungen.
- Anwendung der KAV-Regelungen (TVöD-Kommunen) auf die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindertagesstättenbereich.
- Anwendung der TvöD-Bund-Regelungen auf die "sonstigen Mitarbeiter im ABD-Bereich".
- Dauerhafte Sicherung der Vergütungsautomatik. (Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst werden automatisch für den kirchlichen Dienst übernommen.)
- Übernahme nachfolgender weiterer tariflicher Regelungen im öffentlichen Dienst jeweils durch KODA-Beschluss.

- Vorrang kirchenspezifischer Regelungen bei Übernahme vor TVöD-Regelungen gemäß der erarbeiteten Vorlage der Bayer. Regional-KODA. (Hier geht es darum zu sichern, dass von der KODA geschaffene besondere Kirchenregelungen durch eine TVöD-Übernahme nicht wegfallen.)
- Anpassung des TVöD auf das ABD-System gemäß den bereits erarbeiteten Vorlagen der Bayer. Regional-KODA.
- Eine tarifliche Regelung Land Bayern (mögliche TVöD-Fassung für das Land Bayern) erhält für die "sonstigen Mitarbeiter im ABD-Bereich" keine automatische Geltung, sondern bedarf eines eigenen KODA-Beschlusses mit einer angepassten Überleitungsregelung.
- Die TVöD-Übernahme wird in Übereinstimmung mit der Regelung des Übernahmebeschlusses vom 1.6.2004 angesehen. (Das bedeutet, dass der Übernahmebeschluss von 2004 nicht aufgehoben wird, sondern durch die entsprechenden KODA-Beschlüsse nur ergänzt wird.)

Die Gespräche werden noch vor der Sommerpause fortgesetzt.

V. Bildung einer Arbeitsgruppe

6 . AG Leistungsvergütung im TVöD

Gebildet wurde von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite eine gemeinsame Arbeitsgruppe zum Thema Leistungsvergütung. Im Falle der Übernahme des TVöD für den kirchlichen Bereich soll Leistungsbezahlung ab 2007 eingeführt werden. In der Arbeitsgruppe sollen mögliche Leistungskriterien erarbeitet werden. Darüberhinaus wird sich die Arbeitsgruppe grundsätzlich mit der Frage beschäftigen, in wieweit sich Leistungsbezahlung in den verschiedenen kirchlichen Tätigkeitsfeldern überhaupt sinnvoll verwirklichen lässt.

Die Mitarbeiterseite hat bereits begonnen in einer eigenen Arbeitsgruppe denkbare Leistungskriterien für einige liturgische und pastorale Berufe zu entwickeln und dringt auf die Durchführung von Pilotprojekten.

VI. Termin

Der Termin für die 123. Vollversammlung der BayRK wurde auf den 18./19. Okt. 2005 in Freising festgelegt.

Neuburg/Inn, den 13. Juli 2005

Dr. Joachim Eder
Manfred Weidenthaler

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



121. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 3./4. Mai 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 121. Vollversammlung der BayRK am 3./4.5.2005 in Augsburg

Auf der 121. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Materien behandelt:

I. Beschlussmaterien

In einer längeren Diskussion wurde festgehalten, dass die Mitarbeiterseite hinsichtlich der Sparbeschlüsse das Ende der Fahnenstange erreicht sieht. Die Dienstgeberseite konnte und wollte keine weiteren Anträge in den kommenden Vollversammlungen ausschließen, da noch nicht erkennbar sei, wie sich die finanzielle Situation weiter entwickle.

Die Mitarbeiterseite erklärte sich aber bereit, im Jahr 2005 die Beschlusslage des Jahres 2004 für Urlaubs- und Weihnachtsgeld herzustellen. Allerdings müsse die Auszahlung der Einmalzahlung für das Jahr 2005 geklärt und gesichert sein.

1. Einmalzahlung 2005

Die Vollversammlung einigte sich in einem Beschluss auf folgendes Verfahren:

- die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt für alle MitarbeiterInnen
- die Auszahlung wird in 2 Schritten vollzogen
 - 200.- € zum Monat Juli mit Bezugsmonat Juli
 - 100.- € zum Monat Oktober mit Bezugsmonat Oktober
- für den Fall, dass ein möglicher TVÖD im Jahre 2005 in der Fassung des Landes Bayern die Einmalzahlung nicht oder zu anderen Konditionen vorsehe, erfolgt eine Verrechnung für die Mitarbeiter mit der Vergütung nach dem B/L-Tarif (also alle MitarbeiterInnen, die nicht dem Kindertagesstättenbereich zuzuordnen sind) zum Oktober, spätestens aber mit der Weihnachtsgeldzahlung im November.

2. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld 2005

Die Dienstgebervertreter der Diözese Eichstätt legten einen Antrag vor, die Urlaubsgeldregelung des Jahres 2004 und die Urlaubsgeldregelung 2004 auch für das Jahr 2005 anzuwenden. Die Mitarbeiterseite legte dar, dass sie diese Regelungen sehr bewusst als Beitrag der Mitarbeiterseite zu einem Konsolidierungskurs der Diözesen verstanden habe und auch noch in diesem Jahr zu diesem Opfer bereit sei. Sie wisse, was sie den MitarbeiterInnen draußen abverlange, stehe auch zu diesem Beschluss. Es wurde aber deutlich gemacht, dass mit dem Jahr 2006 die Diözesen wieder auf den tariflichen Kurs im Öffentlichen Dienst einsteigen müssen.

Damit gilt für das Jahr 2005 in den bayerischen Diözesen folgende Regelung:

a) Urlaubsgeldregelung:

- MitarbeiterInnen zwischen ABD X – ABD V c und alle Arbeiter erhalten wie bisher 332,34 €;
- MitarbeiterInnen zwischen ABD V b – ABD III erhalten 100.-- € anstelle von 255,65 €
- MitarbeiterInnen zwischen ABD II a – ABD I erhalten kein Urlaubsgeld anstelle von 255,65 €
- Es gibt einen Kindergeldzuschlag für MitarbeiterInnen zwischen ABD V b – I a in Höhe von 25.- € pro Kind
- Bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf das Urlaubsgeld anteilig gemäß dem jeweiligen Beschäftigungsumfang

b) Weihnachtsgeldregelung

Im Jahre 2005 erhalten:

- Alle Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I ein Weihnachtsgeld in Höhe von 65 %.
- Alle Angestellten der Vergütungsgruppen X - IV a, alle Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten ein Weihnachtsgeld in Höhe von 70 % .
 - Als Sozialzuschlag: der zusätzliche Betrag pro Kind beträgt 50.- €

Die Zustimmung erfolgte unter folgender Maßgabe, der von der Mitarbeiterseite als Erklärung zu dem Gesamtbeschluss zu Einmalzahlung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld vor der Abstimmung zu Protokoll gegeben wurde: Weitergehende Anträge der Diözesen auf Verminderung der Bezüge jeglicher Art haben keine Aussicht auf Zustimmung, da die Mitarbeiterseite mit den beschlossenen Regelungen erneut einen erheblichen Sparbeitrag zur Konsolidierung der diözesanen Haushalte geleistet hat.

II. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz

3. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA (BayRKO)

Nach der Diskussion über das Letztentscheidungsrecht des Diözesanbischofs auf der letzten Vollversammlung ist in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Novellierung der KODA-Ordnung ein Weg besprochen worden, der die Interessen beider Seiten in der KODA am besten wahrt, gleichzeitig aber auch eine legitime Entscheidungsfunktion des Diözesanbischofs belässt. Da zum 1. 7.2005 die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Kraft tritt, muss auch die Bayer. Regional-KODA-Ordnung im KAGO-Anpassungsgesetz so verändert werden, dass sie mit der neuen KAGO in Einklang steht.

Nach längeren Vorberatungen in der Arbeitsgruppe und auf beiden Seiten wurde auf der Vollversammlung eine Lösung verabschiedet, die der Freisinger Bischofskonferenz als Empfehlung zur Inkraftsetzung im KAGO-Anpassungsgesetz vorgelegt wird. Entscheidend ist dabei die Einführung eines Schiedsverfahrens bei Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren, dessen Regelungsvorschlag durch die Stimmen der beiden Vorsitzenden eine Mehrheit in der Bayer. Regional-KODA erlangen kann.

In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig die gesamte Bayer. Regional-KODA-Ordnung besprochen. Es wurden einige Änderungswünsche genannt. Die Verabschiedung der endgültigen Ordnung erfolgt auf der nächsten Vollversammlung.

Wesentliche Vorschläge für Änderungen sind:

- Wegfall der Lehrerkommission; dafür 2 Lehrervertreter in der BayRK (insgesamt also 38 Mitglieder in der BayRK)
- Ständige Arbeitsgruppe Lehrer mit besonderen Rechten bei Erarbeitung von Regelungen und Beschlussfassung
- Aktives Wahlrecht hängt nicht an einem 20%-igen Beschäftigungsumfang
- Normierung der unmittelbaren und zwingenden Wirkung der KODA-Regelungen (hier besteht noch Klärungsbedarf)
- Präzisierung des Einspruchsrechts des Diözesanbischofs
- Verschiedene Klarstellungen

4. Wahlordnung zur Bayerischen Regional-KODA

Gleichzeitig wurde auch die Wahlordnung zur Bayer. Regional-KODA-Ordnung als Empfehlung für die Freisinger Bischofskonferenz besprochen und soll ebenfalls auf der nächsten Vollversammlung endgültig verabschiedet werden. Vorwiegend waren dabei die Anregungen des KODA-Wahlausschusses von der letzten KODA-Wahl eingearbeitet worden:

Wesentliche Änderungen sind:

- Wahlvorschläge sind nicht mehr auf die Bereiche bezogen
- Lehrervertreter in die BayRK werden bayernweit gewählt
- Einbau der Veränderungen der BayRKO in die Wahlordnung

III. Beratungsmaterien

5. onlineABD

Es wurde beschlossen, in Zukunft das ABD nicht mehr als gedruckte Ausgabe heraus zu geben, sondern online, um es schnellstmöglich auf Dauer den jeweils aktuellen Stand griffbereit zu haben.

Gleichzeitig können damit auch erhebliche Kosten für das jährlich herausgegebene Buch eingespart werden. Es gibt ein Angebot, allerdings soll noch ein weiteres Angebot eingeholt werden, um einen besseren Vergleichsmaßstab zu haben. onlineABD soll im Herbst starten.

6. KODA-Service-Projekt

Es soll in Zukunft einen KODA-Service im Netz geben, der Neuregelungen, Änderungen und Novellierungen im Zusammenhang mit der Übernahme des TVÖD bearbeitet. Damit kann eine gemeinsame umfassende Aufbereitung der entsprechenden Informationen für Dienststellen, Vorgesetzte, Kirchenverwaltungen, Trägervertretern, MAVen und für die Beschäftigten effektiv und kostengünstig erfolgen. Wichtig ist, dass dieser Service nicht als Information der Mitarbeiterseite ausgestaltet wird, sondern als gemeinsam Erläuterungen der Bayer. Regional-KODA und der Diözesen zu der Übergangsphase des TVÖD in das kirchliche Arbeitsvertragsrecht ABD.

7. Kindergeldkomponente

Im neuen Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes ist festgelegt, dass nach dem 31.12.2005 für Kinder kein Kinderzuschlag mehr gewährt wird; allerdings wird für Mitarbeiter, die zum 31.12.05. beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren, der kindergeldbezogene Anteil im Ortszuschlag solange gewährt, wie ein ununterbrochener Anspruch auf

Kindergeld für ein Kind besteht.

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass die Verwirklichung dieses Vorhabens auch der aktiven Mitwirkung der Dienstgeberseite bedürfe. Eine entsprechende Regelung bei gleichzeitiger distanzierter Einstellung zur Kinderkomponente auf Dienstgeberseite sei nicht vorstellbar. Die Dienstgeberseite sagte ein Positionierung zu dieser Frage bis zur Juli-Vollversammlung zu. Allerdings betonte sie, dass die Kostenneutralität zu wahren sei.

IV . Informationen

8. Beihilfe

Zum 1.7.2005 änderte sich die sog. Arbeitnehmerbeihilfe beim Freistaat Bayern. Im kirchlichen Bereich betrifft dies den sog. Tarif 814. Die Beamtenbeihilferegulungen bleiben bestehen.

Im Ergebnis wird die Leistung bei der Arbeitnehmerbeihilfe um 30% bis etwa 50 % verringert. Da im Bereich des Öffentlichen Dienstes neu eingestellte Mitarbeiter bereits keine Beihilfe mehr erhalten, sog. Altfälle nur einen nach ihrem Beschäftigungsumfang prozentualen Anspruch haben, steht der Aufwand zwischen Leistung und Verwaltung in einem Missverhältnis. Gleichzeitig soll der monatliche Betrag, der bis 31.12.03. bei 3.- € lag, derzeit 2,50 € für den Arbeitgeber kostet, auf 1,50 € monatlich abgesenkt werden.

Es wird nun überlegt, innerkirchlich die Leistung wieder auf den Stand von 2003 zu heben. Der Arbeitgeber zahlt dann die 1,50 € monatlich pro Mitarbeiter (für die ganze Familie), allerdings müsste der Arbeitnehmer die weiteren 1,50 € monatlich übernehmen. Dies müsste allerdings durch KODA-Beschluss generell erfolgen.

Die Leistungen würden dann tarifiert und für 5 Jahre festgeschrieben. Es gäbe 3 Leistungen:

- 150.- € als Geburtsbeihilfe
- ein bestimmter Prozentsatz beim Zahnersatz als Aufstockung auf die ärztlichen Leistungen (bis ca. 15%)
- Heilpraktikerleistungen nach einem bestimmten prozentualen System

Die BayRK wird sich demnächst mit dieser Frage beschäftigen. Die wichtigste Frage wird dabei sein, ob der festgelegte Leistungskatalog für die MitarbeiterInnen vor Ort weiterhin eine attraktive Leistung darstellt.

V. Termin

Der nächste Termin der 122. Vollversammlung der BayRK wurde auf den 12./13. Juli 2005 in Freising festgelegt. Im Rahmen dieser Vollversammlung findet auch ein Studientag zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes statt.

Neuburg/Inn, den 4. Mai 2005

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



120. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 16./17. Febr. 2005

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 120. Vollversammlung der BayRK am 16./17.2.2005 in Leitershofen

Auf der 120. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Materien behandelt:

I. Beschlussmaterien

1. Befristete Erhöhung des Pflichtstundenmaßes für Religionslehrer an Grund-, Haupt- und Förderschulen auf 26 Wochenstunden ab Schuljahr 2005/2006

Die Dienstgeberseite legte dar, dass die durch den TVÖD ab Oktober 2005 erhöhte Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden, v.a. aber die bereits erfolgte staatliche Stundenerhöhung zum 1.9.2004 auf 28 bzw. 29 Wochenstunden im Volksschulbereich nicht mehr mit der derzeit geltenden Arbeitszeit für Religionslehrer i.K. von 25 Wochenstunden vereinbar ist. Die Unterrichtsverpflichtung der RL ist dazu als eine „abgeleitete Arbeitszeit“ zu verstehen, die in keinem direkten Verhältnis zur Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes steht. Die Refinanzierung bestehe auch nur auf der Basis des jeweils für die staatlichen Lehrer geltenden Stundendeputats, so dass sich derzeit für die bayerischen Diözesen ein zusätzlicher finanzieller Ausfall in Höhe von 2 Mill. € ergebe.

Als Diskussionsergebnis wurde festgehalten, dass aufgrund der erheblichen physischen und psychischen Belastung der Religionslehrer bei der Festlegung des Wochenstundenmaßes ein „Abstandsgebot“ von drei Stunden zum Stundendeputat des regulären Grundschullehrers erfolgt sei, das auch auf Dauer bestehen bleiben solle. Die Mitarbeiterseite war aber vorerst nur zu einer befristeten einjährigen Erhöhung der Wochenarbeitszeit bereit. Man wolle in einem Jahr prüfen, wie indirekt von der Erhöhung des Wochenstundenmaßes betroffene MitarbeiterInnen – Religionslehrer mit befristeten Arbeitsverträgen und RL nach Abschluss der II. Dienstprüfung – Arbeitsangebote in den bayerischen Diözesen erhalten und wie sich die Umstellung auf 26 Wochenstunden auch für vollbeschäftigte Religionslehrer in der Praxis auswirke.

Die Dienstgeberseite stellte klar, dass sie das Abstandsgebot zum staatlichen Wochenstundendeputat achten wolle; weitere Anträge auf Erhöhung der Wochenarbeitszeit seien nur in einer weiteren Erhöhung des staatlichen Wochenstundendeputats begründet. Gleiches gelte allerdings auch bei einem Absinken des Wochenstundenmaßes.

2. Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit des Hausmeisters

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Hausmeisters beträgt in der SR 2 r abweichend von § 15 Abs. 1 ABD Teil A derzeit insgesamt 50,5 Stunden. Damit sollte in der Vergangenheit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass innerhalb der Arbeitszeit in erheblichem Umfang lediglich Arbeitsbereitschaft anfällt. Nach der derzeit geltenden EU-Richtlinie zur Arbeitszeit ist aber auch die Arbeitsbereitschaft als (Voll-)Arbeitszeit zu werten. Nach Art. 6 EU-Arbeitszeitrichtlinie und § 3

Arbeitszeitgesetz beträgt die durchschnittliche wöchentliche Höchstleistungszeitgrenze 48 Stunden. Daher urteilen die Arbeitsgerichte, dass Regelungen, die eine höhere Arbeitszeit vorschreiben, gegen zwingende Regelungen des Arbeitsschutzes verstoßen und nicht angewandt werden dürfen.

Die BayRK kam deshalb überein, Nr. 3 Abs. 1 der Sonderregelung SR 2 r so zu ändern, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Hausmeisters ab 1.6.2005 durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich beträgt.

II . Beratungsmaterie

3. Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD

Gemeinsam wurde von Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite festgehalten, dass es sich beim TVÖD derzeit nur um ein Ergebnis von Sondierungsgesprächen handelt, der neue TVÖD als Werk noch nicht feststeht und eine Textfassung wohl frühestens in einigen Monaten zu erwarten sei. Da das Land Bayern dem TVÖD ablehnend gegenüberstehe, den Ländern erst noch ein Angebot zur Übernahme des TVÖD gemacht werde, sei von einer endgültigen Beschlussfassung in der BayRK in dieser Angelegenheit frühestens im Spätsommer auszugehen. Allerdings wurde die Auffassung bekräftigt, den TVÖD übernehmen zu wollen. Die Einzelheiten könnten allerdings erst nach umfassender Prüfung ausgehandelt werden.

4. Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für RL i.K. fallen: Feststellungsbeschluss zum Bewährungsaufstieg

Im Streit um die Frage, dass der für Religionslehrer an weiterführenden Schulen geltende Bewährungsaufstieg in der von der BayRK 1998 gewollten Form neu ausgestaltet wird, machte die Dienstgeberseite klar, dass sie keinen Regelungen zustimmen könne, die finanzielle Erhöhungen ohne eindeutige Rechtsgrundlage nach sich ziehen würde.

Es wurde vorgeschlagen, dass ein betroffener Mitarbeiter eine Individualschlichtung durchführen solle. Die Dienstgeberseite sei bereit, das Ergebnis dieses Verfahrens auf die bestehenden Fallgestaltungen zu übertragen.

Die Mitarbeiterseite stimmte diesem Verfahren zu; es habe sich bereits ein Mitarbeiter bereit erklärt, dieses Individualverfahren durchzuführen. Die Mitarbeiterseite behielt sich aber eine Beschlussfassung über diese Materie zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vor.

5. Kindergeldkomponente

Im neuen Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes ist geplant, für nach dem 31.12.2005 neu geborene Kinder keinen Kinderzuschlag mehr zu gewähren. Die Mitarbeiterseite der BayRK stellte anhand des ihr zur Verfügung gestellten Datenmaterials ihre Vorstellungen vor, wie auch in Zukunft eine Kinderkomponente im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht bestehen bleiben könne. In der Diskussion wurden einige grundsätzliche Fragen (Verwaltungskosten, Verfahren etc.) andiskutiert. In den nächsten Vollversammlungen will die MAS diese Thematik weiter einer Klärung zu führen.

III. Empfehlungsbereich an die Freisinger Bischofskonferenz

6. Ordnung der Bayerischen Regional-KODA

In der BayRK werden auch immer wieder bei Fragen, für die sie keine originäre Zuständigkeit besitzt, aus eigenem Antrieb der Freisinger Bischofskonferenz Empfehlungen gegeben. Dieser in der Vergangenheit im Rahmen der Dienstgemeinschaft bestehende Usus galt v.a. für alle Novellierungen der Ordnung der Bayer. Regional-KODA und für die entsprechende Wahlordnung.

Derzeit gibt es wieder eine Arbeitsgruppe, die aufgrund der Erfahrungen der letzten Wahl zur BayRK die Wahlordnung novelliert. Da auch einige Neuerungen in der BayRK anstehen, aufgrund der KAGO auch Anpassungen erforderlich sind, wurden diese Themen ebenfalls angesprochen. Dabei stellten sich zwei grundsätzliche Fragen, die diskutiert wurden.

a) Letztentscheidungsrecht des Diözesanbischofs

Die Dienstgeberseite möchte die Letztverantwortung des Diözesanbischofs gestärkt sehen und will die Einführung des sog. Letztentscheidungsrechtes in die Ordnung der BayRK. Im Gegensatz zu den KODA-Ordnungen in den anderen deutschen Diözesen, in denen der Bischof ein „unabweisbares Regelungsbedürfnis“ selbst feststellen und dann auch eigenständig handeln und Arbeitsvertragsrecht setzen kann, ist ein Verfahren von Dienstgeberseite angedacht, in dem kirchengerichtlich das „unabweisbare Regelungsbedürfnis“ festgestellt sein muss, bevor der Diözesanbischof eigenständig in Ausnahmefällen Arbeitsvertragsrecht setzen kann.

Die Mitarbeiterseite lehnt die Einführung des Letztentscheidungsrechts des Bischofs strikt ab und machte v.a. rechtliche Gründe geltend, verwies auch darauf, dass dies die bischöfliche Stellung des Bischofs sogar schwächen könne. Im Geltungsbereich der BayRK sei im Jahre 1995 anstelle der BAT-Automatik mit Zustimmung der Bischöfe eine Stärkung der BayRK eingeführt worden, die beinhaltet, dass keine arbeitsvertragsrechtliche Regelung Bestandteil eines Arbeitsvertrages werden kann, die nicht durch die BayRK beschlossen und vom Bischof in Kraft gesetzt worden sei. Dies habe dem Bischof eine starke Stellung gegeben, da kein Beschluss ohne seine Zustimmung in Kraft gesetzt werde, gleichzeitig sei aber auch die Stellung der BayRK gestärkt worden, da der Bischof ohne vorherigen Beschluss der BayRK kein Arbeitsvertragsrecht setzen könne. Eine einseitige Regelung des Bischofs ohne Beschluss der BayRK, egal nach welchem Verfahren, könne nicht Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages werden. Die Bischöfe haben in Bayern die privatautonome Gestaltung der Arbeitsverträge eben in einer Weise geregelt, die einseitige bischöfliche Entscheidungen nicht zulässt. Daran seien sie zumindest für bestehende Verträge gebunden. Es bedürfe sonst einer neuen Einbeziehungsklausel, die das Letztentscheidungsrecht des Bischofs direkt oder indirekt ermögliche. Ein solcher Systemwechsel sei aber nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters oder durch einen Beschluss der BayRK möglich und könne dann durch den Diözesanbischof verfahrensrechtlich in der Ordnung auch verankert werden. Dazu wurden von Mitarbeiterseite weitere rechtliche und kirchenrechtliche Probleme benannt, die gegen eine Einführung eines Letztentscheidungsrechtes sprechen.

b) Neugestaltung der Lehrerkommission ab September 2008

Da nach dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz die Lehrerkommission nach zwei Amtsperioden endet, ist eine Regelung zu finden, die die Belange der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bei gleichzeitiger Einbindung der früheren Lehrerkommission in die BayRK wahrt. Die an das Beamtenrecht des Freistaats Bayern angelehnten Regelungen für Lehrkräfte bedürfen allerdings auch in Zukunft einer gesonderten Behandlung, um die Arbeit in der BayRK nicht über Maßen auszuweiten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe zielt darauf ab, je zwei Lehrervertreter (Dienstgeber und Mitarbeiter) als zusätzliche Mitglieder zu den derzeitigen 34 Bistumsvertretern in die BayRK aufzunehmen und dazu eine ständige Arbeitsgruppe Lehrer auf der Ebene der Ordnung zu installieren, die aus den vier Lehrervertretern und den beiden Vorsitzenden der BayRK besteht. Diese ständige Arbeitsgruppe hat das Recht, als Gruppe nach mehrheitlicher Entscheidung Beschlüsse in die BayRK ein zu bringen, die dort nur noch eines mehrheitlichen Quorums (50 plus 1) bedürfen. Dazu würde diese Arbeitsgruppe einige Sonderrechte hinsichtlich Anrufung des Vermittlungsausschusses erhalten.

IV . Informationen

7. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung

Von Dienstgeberseite wurde mitgeteilt, dass voraussichtlich mit einem gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgericht für die bayerischen Diözesen mit Sitz in Augsburg zu rechnen sei. Es sei kein Kammersystem mehr geplant; dagegen spreche eine Formulierung in der KAGO. Die Mitarbeiterseite in der BayRK habe drei beisitzende Richter zu wählen. Die entsprechenden Mitteilungen würden demnächst an die derzeit 13 bestehenden DiAGen und an die Mitarbeiterseite der BayRK ergehen.

V. Termin

Der nächste Termin der 121. Vollversammlung der BayRK wurde auf den 3./4. Mai 2005 in Augsburg festgelegt.

Neuburg/Inn, den 18.2.2005

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



119. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 8. Dez. 2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 119. Vollversammlung der BayRK am 8.12. 2004 in Augsburg

Auf der 119. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Materien behandelt:

I. Beschlussmaterien

1. Ballungsraumzulage

Um die Fortführung der Ballungsraumzulage sicher zu stellen, wurde – ohne endgültige Kenntnis des Wortlautes des entsprechenden Tarifvertrages – beschlossen, dass die BayRK der Übernahme des Tarifvertrages bzw. einer außertariflichen Übertragung der beamtenrechtlichen Regelung zum selben Zeitpunkt wie im öffentlichen Dienst in Bayern zustimmt. Damit werden auch alle Änderungen, die der neue Tarifvertrag bzw. die entsprechende beamtenrechtliche Regelung enthält, übernommen.

2. ABD Teil H

Zur ausnahmsweisen Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurde beschlossen, dass die dafür geltende Sonderregelung im ABD Teil H auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geltung erhält, die eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe bzw. eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe oder die bereits vor Erreichung der Altersgrenze Versorgungsbezüge erhalten. Danach kann mit diesen Personen das Entgelt frei vereinbart werden, wobei unter „Entgelt“ alle Bezügebestandteile verstanden werden.

Soweit damit ein Mitarbeiter nur eine Teilrente erhält, ist weiterhin ein Arbeitsvertrag gemäß dem ABD Teil A mit allen hier geltenden Regelungen zu vereinbaren.

3. Entgeltumwandlung

Es wurden einige redaktionelle Änderungen bei der bestehenden zusätzlichen Regelung der BayRK vorgenommen und die Befristung der Regelung der Zentral-KODA-Regelung angepasst. Die ergänzenden Regelungen der BayRK zur Entgeltumwandlung gelten damit ebenfalls bis 31.12.2008.

4. Reisekosten

In § 8 der Reisekostenregelung wurde mit Wirkung zum 1.1.2005 die Höhe des Tagegeldes neu festgelegt und im Zusammenhang mit einer Veränderung des § 11 (Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes) auf eine neue steuerrechtliche Grundlage gestellt, die mit der Oberfinanzdirektion abgesprochen worden ist.

Damit werden die Tagegelder den steuerlichen Beträgen angeglichen, gleichzeitig werden aber auch die zeitlichen Voraussetzungen dem Steuerrecht angepasst. Bei Dienstreisen besteht ein Tagegeldanspruch bei mindestens 8 Stunden und weniger als 14

Stunden auf 6.- € bei weniger als 24 Stunden auf 12.- € bei genau 24 Stunden auf 24.- €

Im geltenden Reisekostenrecht wurden bislang Tagegelder gezahlt, die betragsmäßig nicht mit den steuerfreien Verpflegungspauschalen des Einkommenssteuerrechtes übereinstimmen. Dies führte dazu, dass die Tagegelder, soweit sie die steuerfreien Verpflegungspauschalen übersteigen, steuer- und sozialversicherungspflichtig wurden. Gewährte der Dienstgeber auf Dienstreisen dem Mitarbeiter freie Verpflegung und hatte der Mitarbeiter an dieser freien Verpflegung sich nicht mit festgelegten einem Eigenanteil an den Kosten der Verpflegung beteiligt, so war diese Verpflegung ebenfalls als geldwerter Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Durch die jetzt vorgenommene Anpassung der Tagegelder an die steuerfreien Verpflegungspauschalen und die Berechnung des Entgelts für die „freie Verpflegung“ mit Fixbeträgen (an die Stelle der bisherigen prozentualen Berechnung) wird in vielen Fällen erreicht, dass gegenüber dem bisherigen Recht die Berechnung der Reisekosten sowohl für den Mitarbeiter als auch für den Dienstgeber günstiger ist. Allerdings musste damit auch § 13 (Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bei bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen) so verändert werden, dass diese Regelung bereits unter acht Stunden greift.

Allerdings wurde von Mitarbeiterseite klargestellt, dass für diese Regelung die Verwaltungsvorschrift im entsprechenden Bayerischen Reisekostenrecht greift. Danach gelten als notwendige Auslagen, sofern sie nachgewiesen werden, bis zu 30% des vollen Tagessatzes (also 7,20 € als 30 % von 24.- €), abzüglich des jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswertes. Dies sind für 2005 für das Abend- und Mittagessen je 2,58 € Dies gilt für Zeiten, in denen üblicherweise ein Abend- oder Mittagessen eingenommen wird.

5. Redaktionelle Anpassungen des ABD

Es wurden einige begriffliche Anpassungen des ABD vorgenommen, die aufgrund von staatlichen Gesetzesänderungen erforderlich geworden sind.

II . Beratungsmaterie

6. Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für RL i.K. fallen: Feststellungsbeschluss zum Bewährungsaufstieg

Die seit 1.9.1998 geltende Vergütungsregelung für Religionslehrer an weiterführenden Schulen sieht Bewährungsaufstiege für FH-Absolventen vor, die über ABD IV a hinausgehen. In der Vollversammlung der BayRK wurde bereits 1998 ein Verfahren angesprochen, dass die Zeiten für einen Bewährungsaufstieg generell in allen Fällen (also auch bei Theologen an weiterführenden Schulen) nicht in derselben Schulart, wohl aber in derselben Vergütungsgruppe zurückgelegt sein müssen. Ebenfalls war besprochen worden, die Bewährungszeiten für RL an Realschulen und Gymnasien als FH-Absolventen erst am 1.9.1998 beginnen. Dieses Vorgehen ist aber nicht beschlussmäßig festgelegt worden. Der Wortlaut der ABD-Regelung kann nun– trotz anderslautenden politischen Willens der BayRK 1998 – so interpretiert werden, dass als Bewährungszeiten nur Zeiten an derselben Schulart angesehen werden.

Dem Anliegen der Mitarbeiterseite, den politischen Willen von 1998 nun auch beschlussmäßig zu vollziehen, ist nicht entsprochen worden. Zum einen zeigte sich, dass die Beschlussvorlage noch einer weiteren Überarbeitung bedarf, da sie noch nicht

ausreichend alle Fallgestaltungen erfasst. Zum anderen wurde aus einzelnen Diözesen eine klare Ablehnung signalisiert, die eine politische Verständigung erschweren.

Die Angelegenheit wird im Vorbereitungsausschuss besprochen und auf der nächste Vollversammlung mit einer neugefassten Beschlussvorlage erneut behandelt.

III . Informationen

7. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung

Von Dienstgeberseite wurde mitgeteilt, dass zum 1.7.2005 die neue Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung in Kraft tritt. Die Freisinger Bischofskonferenz hat beschlossen, die Umsetzung für den Bereich der bayerischen Diözesen dergestalt vorzunehmen, dass ein kirchliches Arbeitsgericht mit Sitz in Augsburg gebildet wird, allerdings unterteilt in zwei Kammern. Eine Kammer ist zuständig für Streitigkeiten aus der KODA-Ordnung, die andere Kammer ist zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der MAVO. Es wird eine Arbeitsgruppe auf Dienstgeberseite gebildet, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen vorbereitet.

8. Daten zur Kindergeldkomponente

Im neuen Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes ist geplant, für nach dem Stichtag neu geborene Kinder keinen Kindergeldzuschlag mehr zu gewähren. Die Mitarbeiterseite der BayRK kündigte an, mit der Dienstgeberseite über diese Frage ins Gespräch treten zu wollen. Aus diesem Grund benötigt sie entsprechende Daten über, die von der Dienstgeberseite bis zur Mitarbeiter-Sitzung am 15.12.04. geliefert werden.

V. Termin

Der nächste Termin der 120. Vollversammlung der BayRK wurde auf den 15./16. Februar 2005 in Freising festgelegt.

Neuburg/Inn, den 13.12.2004

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



118. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 13./14. Juli 2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 118. Vollversammlung der BayRK am 13./14. Juli 2004 in Augsburg

Auf der 118. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Materien behandelt:

I. Beschlussmaterien: Zustimmung zu Zentral-KODA-Beschlüssen

1. Entgeltumwandlung

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 1. Juli 2004, die Entgeltumwandlung wie bisher ab 1.1.2005 bis 31.12.2008 fortzuführen, wurde bestätigt. Damit gilt in Bayern weiter:

- jeder rentenversicherungspflichtige Mitarbeiter hat Anspruch auf Bruttoentgeltumwandlung
- damit kann diese steuerfreie Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge in Anspruch genommen werden, bei der auch Sozialversicherungsbeiträge gespart werden können
- es verbleibt bei dem "Zuschuss" des Arbeitgebers in Höhe von 13% des umgewandelten Betrages für alle Mitarbeiter, die krankenversicherungspflichtig sind, also für alle Mitarbeiter die höchstens ca. 3800.- € monatlich verdienen
- der Termin 2008 bedeutet nicht, dass dann die Entgeltumwandlung entfällt; es soll nur auf die dann zu erwartende neue Gesetzeslage hinsichtlich Sozialversicherungsfreiheit reagiert werden
- die Entgeltumwandlung ist bei der Kasse durchzuführen, bei der auch die Pflichtversicherung des Dienstgebers für die Altersvorsorge besteht, also in der Regel bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ZKdbG

Die Zentral-KODA-Regelung lässt es zu, dass bei "Vorliegen eines sachlichen Grundes" die Entgeltumwandlung auch bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Bayerische Regional-KODA hat deshalb zusätzlich beschlossen, dass der Dienstgeber auch andere Pensionskassen oder Unterstützungskassen zulassen kann.

Der Durchführungsweg "Unterstützungskasse" wurde beschlossen, da Mitarbeiter mit höheren Einkommen steuergefördert oft ausschließlich auf diesen Durchführungsweg verwiesen sind. Gleichzeitig ist damit auch ein Wettbewerb unter den Kassen geschaffen worden.

2. Arbeitszeitschutz für den liturgischen Bereich

Die Zentral-KODA hat auf ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 auch eine Arbeitszeitschutzregelung für den liturgischen Bereich beschlossen, die ebenfalls von der BayRK zustimmend behandelt wurde.

Allerdings besteht im Geltungsbereich des ABD eine eigenständige Regelung, die durch die ZK-Regelung nicht tangiert wird.

Für den Bereich der bayer. Diözesen ergibt sich demnach keine Änderung in der Praxis. Die bestehende Arbeitszeitschutzregelung für den liturgischen Bereich bleibt bestehen und kann auch weiterhin nur durch die BayRK verändert werden.

II . Beschlussmaterien

3. Entgeltumwandlung

Neben der Zulassung weiterer Pensions- und Unterstützungskassen – soweit der Dienstgeber damit einverstanden ist – wurde noch beschlossen, dass auch die vermögenswirksamen Leistungen umgewandelt werden können.

Bei Mitarbeiter, die dies vorhaben, muss eine der Anlageformen gemäß § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes – z.B. ein Bausparvertrag – vorliegen. Der Mitarbeiter kann dann vom Arbeitgeber verlangen, dass der Betrag der vermögenswirksamen Leistung in Höhe von 6,65 € zur Entgeltumwandlung herangezogen wird. Allerdings hat er auch in diesen Fällen nur einmal monatlich einen Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

4. Novellierung der Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger

Hier wurden neben einigen redaktionellen Änderungen einige Klarstellungen vorgenommen:

- Die Überschrift in der Ordnung lautet: "Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche"
- Bei der Gesamttätigkeit muss die Verbands- und/oder Bildungsarbeit überwiegen; die Sozialarbeit ist nicht Kennzeichen dieser Tätigkeit
- Bei den Mitarbeitern mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung und Mitarbeitern mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung erfolgt ein Zeitaufstieg von V c nach 2 Jahren nach V b; es folgt nach 5 Jahren Bewährung ABD IV b. Nach einem weiteren fünfjährigen Zeitaufstieg folgt die bereits bislang bestehende Vergütungsgruppenzulage
- In einer Übergangsregelung wurde festgehalten, dass für Mitarbeiter, die nicht mehr unter die neue Vergütungsordnung verbleiben, ein bestimmter Bestandschutz gilt
- Mitarbeiter, die höherwertige Tätigkeiten ausüben, als in der Ordnung angegeben sind, sind nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zu vergüten
- Der Hinweis auf die Planstellen und herausgehobene Funktionsstellen entfällt, da systemwidrig
- Die Bamberger Sonderregelung zur Eingruppierung der Hauptamtlichen Wahlämter des BDKJ-Diözesanvorstandes und des CAJ-Diözesanvorstandes bleibt unberührt
- In § 25 wird eine textliche Anpassung der Überschrift vorgenommen
- Leiter von Einrichtungen oder Häusern der kirchlichen offenen Jugendarbeit werden in die Anmerkung Nr. 5 zur G 1 Regelung aufgenommen; dies bedeutet eine Eingruppierung in IV b Fallgruppe 16; nach vierjähriger Bewährung besteht Anspruch auf die 7,5 % Vergütungsgruppenzulage
- "Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür, Tätigkeiten in der offenen Jugendarbeit" werden in der Anmerkung Nr. 8 zur G 1 Regelung eingeführt; Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit steht damit Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 zu mit vierjähriger Bewährung nach V b. Soweit eine Erzieherin aber als Mitarbeiterin der Verbands- und/oder Bildungsarbeit eingesetzt wird, richtet sich ihre Vergütung nach der Ordnung.

5. Novellierung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit

Hier wurden analog zur Ordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und Bildungsarbeit für Jugendliche ebenfalls einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen:

- Die Überschrift in Ordnung lautet: "Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene"
- Bei den Mitarbeitern mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung und Mitarbeitern mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung erfolgt ein Zeitaufstieg von V c nach 2 Jahren nach V b; es folgt nach 5 Jahren Bewährung ABD IV b und nach einem weiteren fünfjährigen Zeitaufstieg IV a
- Mitarbeiter, die höherwertige Tätigkeiten ausüben, als in der Ordnung angegeben sind, sind nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zu vergüten
- Der Hinweis auf die Planstellen und herausgehobene Funktionsstellen entfällt, da systemwidrig
- In § 25 wird eine textliche Anpassung der Überschrift vorgenommen

6. Anpassung der Bewährungsaufstiege für ReligionslehrerInnen, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für RL i.K. fallen

- für Diplomtheologen an Realschulen wurde die Bewährungszeit von III nach II a von 11 Jahren auf 6 Jahre verkürzt
- für Diplomtheologen an Berufsschulen wurde die Bewährungszeit von II a nach I b von 17 Jahren auf 15 Jahre verkürzt

7. Änderung des Zahltages für die Vergütung

Nach ABD besteht in analoger Entsprechung zum 78. Änderungsstarifvertrag zum BAT die Möglichkeit, den Zahltag für die Auszahlung der Bezüge jeweils im Dezember vom 15. auf den letzten Tag eines jeden Monats zu verschieben. Es wurde eine Regelung beschlossen, die es dem Dienstgeber ermöglicht, den Zahltag (zum gewünschten Zwecke der Verschiebung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages) zwischen den 16. und den letzten Tag des Kalendermonats zu legen, nicht zwingend auf den letzten Tag des Monats.

8. Auszahlungstermin für das Urlaubsgeld 2004

Die eigene Urlaubsgeldregelung der BayRK für 2004 erfordert eine gesonderte Programmierung für das Gehaltsberechnungsprogramm. Durch die vorzeitige Auszahlung der Bezüge in der Erzdiözese München und Freising (zum Letzten des Vormonats) ist deshalb in diesem Fall eine verspätete Auszahlung des Urlaubsgeldes (Ende Juli) zulässig.

III . Beschlussmaterien: erforderliche Anpassungen

9. Neuregelung der Unterrichtspflichtzeit für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für RL i.K. fallen

Für diese Gruppe der Religionslehrer gilt das jeweilige staatliche Pflichtstundenmaß an den entsprechenden Schulen, so dass hier die Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit durch den Freistaat Bayern voll zum Tragen kommt.

Da die entsprechenden Ausführungsregelungen des Freistaates Bayern noch nicht

erlassen sind, wurde der Vorbereitungsausschuss ermächtigt, die Umsetzung anhand des zu erwartenden Erlasses des Bayerischen Kultusministeriums baldmöglichst vorzunehmen.

10. Anpassungen im ABD

- Der Begriff Erziehungsurlaub wird durch den Begriff Elternzeit ersetzt
- Anpassung der DM-Beträge an den Euro in ABD. Teil A 3.3. G.2
- In der Versorgungsordnung Teil B "SELBSTHILFE" wurde ein Passus gestrichen; damit sind auch geringfügig entlohnte Mitarbeiter im Bereich der Versorgungsordnung B Zusatzversorgungspflichtig

IV . Kenntnisnahmen

11. Verlängerung der Regelung über die Gemeindereferentenzulage in der Erzdiözese München und Freising

Die Erzdiözese München und Freising teilte mit, dass die befristete Gemeindereferentenzulage für weitere 2 Jahre genehmigt ist.

12. Besetzung des Vermittlungsausschusses

Auf Mitarbeiterseite wurde als stellvertretendes Mitglied im Vermittlungsausschuss Hans Reich von der Mitarbeiterseite gewählt.

Auf Dienstgeberseite wurde als Mitglied im Vermittlungsausschuss Sabine Baumgartner, als stellvertretendes Mitglied Anna Haas von der Dienstgeberseite gewählt.

13. Augsburgische Diözesanordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Tagesstätten für Kinder in der Diözese Augsburg

Von der Diözese Augsburg ist eine diözesane Ordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Tagesstätten für Kinder mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vorgelegt worden. In der Diskussion konnte geklärt werden, dass mit den noch zu ergänzenden Formulierungen diese diözesane Ordnung dem ABD nicht widerspricht. Es handelt sich damit um eine diözesane Fortbildungsordnung, die zusammenfassende Regelungen im Rahmen des ABD beinhaltet.

14. Zusammenstellung kirchenspezifischer Regelungen und Abweichungen

Der Vorbereitungsausschuss erarbeitet derzeit die im ABD gegebenen kirchlichen Abweichungen vom BAT, die nicht unter den Übernahmeheschluss zur Prozessvereinbarung der BayRK fallen. Bis Ende November soll die Zusammenstellung abgeschlossen sein, um sie auf der Dezember-Vollversammlung der BayRK vorstellen zu können. Dort soll dann eine entsprechende Einigung erzielt werden.

V . Beratungsmaterien

15. Novellierung der Dienstordnung für Pastoralreferenten

Die von der Arbeitsgruppe Pastoral anhand der arbeitsrechtlichen Dienstordnung für Gemeindereferenten erstellte Vorlage wurde in erster Lesung behandelt und genehmigt.

Sie wird nun den betroffenen Berufsgruppen vorgelegt und in den Diözesen besprochen. Spätestens im Dezember soll sie auf der Vollversammlung verabschiedet werden. Die bayerischen Bischöfe werden um ihre Zustimmung zu diese Dienstordnung gebeten. Gleichzeitig soll ein Schreiben an die Freisinger Bischofskonferenz gerichtet werden mit der Bitte, einen allgemeinen bischöflichen Teil der Dienstordnung unbeschadet diözesaner Regelungen möglichst bald erstellen zu lassen.

16. Novellierung der Dienstordnung für Gemeindereferenten

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Dienstordnung für Pastoralreferenten wurden einzelne Formulierungen in der DO für GR angepasst. Sobald die Ordnung für Pastoralreferenten erlassen wird, soll auch eine entsprechende Anpassung der Gemeindereferentenordnung erfolgen.

17. Stundenermäßigung wegen Alters und Schwerbehinderung bei Religionslehrern i.K. an Volks- und Förderschulen

Es wurde eine Tabelle auf der Grundlage der Tabelle des Freistaats Bayern vorgestellt, nach der die Ermäßigung wegen Alter und Schwerbehinderung berechnet wird. Allerdings bestand noch Uneinigkeit über den Berechnungsmodus, so dass die Materie in den Vorbereitungsausschuss zur weiteren Klärung zurück verwiesen wurde.

18. Aufnahme der bayer. (Erz-)Diözesen in das Verzeichnis der Einrichtungen, die den BAT anwenden

Das Bayer. Staatsministerium für Finanzen hat mit Schreiben v. 5.4.04. auf den seit 1995 zurückgehenden Antrag reagiert, mit dem die bayer. Diözesen die Aufnahme in das Verzeichnis der Einrichtungen, die den BAT anwenden, erreichen wollten. Da die BayRK sowohl mit dem Tenor als auch mit der Begründung des Schreibens nicht einverstanden ist, wurde vereinbart, auf dieses Schreiben zu reagieren.

Durch die Diözesen in Zusammenarbeit im Vorbereitungsausschuss der BayRK wird deshalb auf dieses Schreiben reagiert und eine Darstellung des kirchlichen Selbstverständnisses gegeben.

VI. Termine

Der nächste Termin der 119. Vollversammlung der BayRK wurde auf den 5./6. Oktober 2004 in Freising festgelegt.

Neuburg/Inn, den 19.7.2004

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



117. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 04./05. Mai 2004

Seite drucken  • Seite empfehlen  • Die Vollversammlungen im Überblick  • Startseite 

Bericht von der 117. Vollversammlung der BayRK am 4./5. Mai 2004 in Augsburg

Auf der 115. und 116. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA war der Antrag der Dienstgeberseite der BayRK beraten worden, das Urlaubsgeld für 2004 bis zu einer tariflichen Neuregelung abzusenken. Die Mitarbeiterseite hatte ihre Zustimmung an Voraussetzungen geknüpft; zum einen forderte sie eine Einbeziehung auch der zum 1.9.03. neu eingestellten MitarbeiterInnen sowie eine Kindergeldkomponente beim Urlaubsgeld, zum anderen aber die Zusicherung, das neugeplante System des öffentlichen Dienstes - voraussichtlich ab Februar 2005 - zu übernehmen. Für die Mitarbeiterseite ist die dauerhafte Anbindung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, hauptsächlich im Vergütungsbereich, von grundlegender Bedeutung.

I. Beschlussmaterien

1. Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes: Übernahmebeschluss v. 5.5.2004

Der Vorbereitungsausschuss war seinem auf der 116. Vollversammlung übertragenen Auftrag nachgekommen, eine Beschlussvorlage zu erstellen, in der auf der Grundlage der Brixener Erklärung der Mitarbeiterseite das "Dranbleiben am öffentlichen Dienst" bei gleichzeitiger Beibehaltung kirchlicher Eigenständigkeit gesichert wird. Diese Vorlage mündete auf der Vollversammlung mit Unterbrechungen und getrennten Beratungen in einem endgültigen gemeinsamen Beschluss der Bayerischen Regional-KODA, der mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Der Beschluss beinhaltet folgende Elemente:

- es handelt sich um einen Übernahmebeschluss, der ähnlich wie bei der Übernahme des BAT 1995 das neugestaltete Tarifrecht des öffentlichen Dienstes zum dafür vorgesehenen Zeitpunkt (voraussichtlich 1.2.2005, ansonsten der spätere Zeitpunkt) übernimmt
- die Bayerische Regional-KODA bleibt frei, abweichende Beschlüsse mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu fassen
- die im neuen Tarifrecht geltenden Übergangsregelungen erhalten Geltung auch für den ABD-Bereich
- allerdings bleiben alle von der BayRK beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des ABD gegenüber dem bisherigen BAT in Kraft, stehen aber unter einer Anpassungsklausel
- die Anpassung erfolgt möglichst bis 31.12.2005 unter Wahrung des Grundsatzes der Kostenneutralität durch entsprechende Beschlüsse der BayRK
- die bisher geltende sog. Vergütungsautomatik (Übernahme der zukünftigen Gehaltssteigerungen im Öffentlichen Dienst zum jeweiligen Zeitpunkt) bleibt weiterhin uneingeschränkt gewährleistet; die BayRK bleibt frei, durch einen eigenen Beschluss abweichende Regelungen zu treffen
- nicht die Vergütung betreffende zukünftige Änderungen im neuen Tarifrecht

- bedürfen zu ihrer Aufnahme in das ABD der Beschlussfassung durch die BayRK
- Grundlage bleibt das für Bayern geltende **Tarifrecht** des Öffentlichen Dienstes; für das Fall, dass für das Land Bayern keine Überführung des bisher geltenden BAT/BL in das neue Tarifrecht erfolgt ist, führt die BayRK baldmöglichst eine Entscheidung darüber herbei, welcher Tarifvertrag im öffentlichen Dienst als Grundlage für das ABD Geltung erhält
 - Für diesen Fall werden die ABD-Vergütungsregelungen zum jeweiligen Zeitpunkt und entsprechend dem effektiven Verhältnis der Tarifentwicklung im neuen Tarifrecht angepasst

Mit diesem Beschluss hat sich die BayRK festgelegt, gemäß der bisherigen Tradition das mit den vergleichbaren Dienststellen und Einrichtungen im öffentlichen Bereich geltende Tarifrecht zur Grundlage ihres eigenständigen regionalen einheitlichen kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes zu machen.

2. Urlaubsgeld

Mit dem Übernahmebeschluss war die Hauptforderung der Mitarbeiterseite zu einer Zustimmung zur Kürzung des Urlaubsgeldes erfüllt. Eine zweite Forderung der Mitarbeiterseite, die Rücknahme aller weiteren Dienstgeber-Forderungen (weitreichende Sparforderungen) aus dem "Antrag der bayerischen (Erz-)Diözesen auf Änderung arbeitsvertragsrechtlicher Bestimmungen" im Protokoll der Vollversammlung war ebenfalls erfolgt.

Damit konnte über die Modalitäten einer Urlaubsgeldreduzierung für das Jahr 2004 verhandelt werden.

Aufgrund der derzeit bestehenden Vergütungsautomatik war es der Mitarbeiterseite bewusst, dass alle ab 1.9.03. neuingestellten MitarbeiterInnen keinen Anspruch auf Urlaubsgeld haben. Eine zusätzliche Forderung bestand deshalb darin, die Urlaubsgeldregelung auf alle Kolleginnen und Kollegen im ABD-Bereich zu erstrecken.

Die BayRK einigte sich auf eine Urlaubsgeldregelung mit folgenden materiellen Inhalten:

- MitarbeiterInnen zwischen ABD X – ABD V c und alle Arbeiter erhalten wie bisher 332,34 €
- MitarbeiterInnen zwischen ABD V b – ABD III erhalten 100.-- € anstelle von 255,65 €
- MitarbeiterInnen zwischen ABD II b – I erhalten kein Urlaubsgeld anstelle von 255,65 €
- Es gibt einen Kindergeldzuschlag für MitarbeiterInnen zwischen ABD V b – I a in Höhe von 25.- € pro Kind
- Bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf das Urlaubsgeld anteilig gemäß dem jeweiligen Beschäftigungsumfang
- Die Regelung gilt für das Jahr 2004

II . Beratungsmaterien

3. Erhöhung des Pflichtstundenmaßes für ReligionslehrerInnen i.K. an Grund- und Hauptschulen

Die Dienstgeberseite brachte den Antrag ein, die vom Freistaat Bayern vorgenommene Erhöhung der Wochenarbeitszeit für seine Lehrkräfte um eine Woche auch auf

die ReligionslehrerInnen i.K. zu übertragen. Der Antrag wurde damit begründet, dass der bisherige Abstand bei der Refinanzierung (der sich an der Wochenstundenzahl für die Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen orientiert) beibehalten werden soll. Für die bayerischen Diözesen würde sich sonst ein jährliches Minus von ca. 2 Millionen € ergeben. Gleichzeitig wurde angeboten, dass jedem/r teilzeitbeschäftigten ReligionslehrerIn eine weitere Wochenstunde angeboten wird, um einen finanziellen Nachteil zu vermeiden.

Die Mitarbeiterseite lehnte diesen Antrag in der Diskussion hauptsächlich mit der Begründung ab, dass die einseitig vom Freistaat Bayern vorgenommene Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 42 Stunden, die auf den Lehrerbereich übertragen wurde, von der Mitarbeiterseite der BayRK nicht tariflich übernommen werden kann. Hier handle es sich um eine einseitig vorgenommene Erhöhung, die den tariflichen Spielregeln widerspreche. Eine Erhöhung der Arbeitszeit für eine einzelne Berufsgruppe stelle einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller MitarbeiterInnen dar. Bei einer generellen Erhöhung der Arbeitszeit auf z.B. 40 Stunden würde sich eine andere Ausgangssituation auch für den Lehrerbereich ergeben.

In einer kontrovers geführten Diskussion wurde keine Änderung der Standpunkte erreicht, so dass die Diskussion ohne Beschlussfassung beendet wurde. Die Dienstgeberseite behält sich damit eine Wiederbefassung dieses Themas vor.

III. Termine

Der nächste Termin der 118. Vollversammlung der BayRK ist auf den 13./14. Juli 2004 in Augsburg festgelegt.

Neuburg/Inn, den 7.5.2004

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



116. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 25. März 2004

Bericht von der 116. Vollversammlung der BayRK am 25.3.2004 in Nürnberg

Die 116. Vollversammlung der BayRK diente vorwiegend der Beratung der zukünftigen Grundlagen für das kirchliche Arbeitsvertragsrecht in Bayern. Die Mitarbeiterseite hatte eine Klärung dieser Fragestellung zur Vorbedingung für eine mögliche Reduzierung des Urlaubsgeldes 2004 gemacht.

I. Beschlussmaterien

1. § 40 a Beihilfe

Die Bayerische Regional-KODA hat auf der 115. Vollversammlung die geänderte Beihilfeordnung für die bayerischen Diözesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Es bedurfte deshalb einer redaktionellen Änderung des § 40 a ABD, die einstimmig erfolgte.

II . Beratungsmaterien

2. Zukünftiges kirchliches Arbeitsvertragsrecht

Von Dienstgeberseite war auf der 115. Vollversammlung ein Antrag auf eine gestaffelte Kürzung des Urlaubsgeldes vorgelegt worden. [Die Mitarbeiterseite hatte diesen Antrag modifiziert und eine Zustimmung zu einer Kürzung signalisiert, allerdings diese Bereitschaft mit Bedingungen versehen.](#)

Neben einer Sozialkomponente beim Urlaubsgeld war dies die Zusage über die Rücknahme aller weiteren finanziellen Forderungen der Dienstgeberseite sowie die Annahme der sog. Brixener Erklärung der Mitarbeiterseite, in der die MitarbeitervertreterInnen in der BayRK die schrittweise Anwendung des im Öffentlichen Dienst ab Februar 2005 geltenden neuen "reformierten" Tarifrechtes gefordert hatten.

Die Mitarbeiterseite unterstrich die Bedeutung der letztgenannten Forderung, da in den vergangenen Wochen von wesentlichen kirchlichen Würdenträgern Aussagen getroffen worden seien, die zu Zweifeln an der Bereitschaft der Dienstgeberseite, am Tarifsystem des öffentlichen Dienstes festhalten zu wollen, geführt hätten. Solche Äußerungen würden die seit Beginn der BayRK geltende Arbeitsgrundlage gefährden.

Es wurde vereinbart, vor einer Abstimmung über den modifizierten Urlaubsgeldantrag der bayerischen Diözesen auf der Grundlage der [Brixener Erklärung](#) der Mitarbeiterseite gemeinsam Kriterien festzulegen, welche die Basis des zukünftigen kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in Bayern darstellen.

Nach einer Klärung von Begriffsinhalten in der [Brixener Erklärung](#) wurde festgehalten, dass sich am [Auftrag der Freisinger Bischofskonferenz vom 22.3.1995](#) nichts geändert hat. Die Bayerischer Regional-KODA ist beauftragt, ein einheitliches, regionales und

eigenständiges kirchliches Arbeitsvertragsrecht zu schaffen, wobei der wesentlich gleiche Inhalt mit den Arbeitsvertragsregelungen für die Angestellten/Arbeiter des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern beizubehalten ist. Sollte sich der wesentlich gleiche Inhalt durch ein neugestaltetes Arbeitsvertragsrecht im öffentlichen Dienst ändern, hat dies ebenfalls Auswirkungen auf das ABD. Die zusätzlich geforderte Vergleichbarkeit mit den Regelungen und Leistungen des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern führt dazu, dass bei Überleitung des neuen Tarifrechts im Öffentlichen Dienst eine Übertragung gemäß den Kriterien des öffentlichen Dienstes zu erfolgen hat.

Die Dienstgeberseite bekräftigte, dass die KODA mangels eines eigenständiges Lohnfindungsverfahrens nicht in der Lage ist, auf Dauer ein völlig eigenständiges kirchliches Tarifwerk zu erstellen. Die Anbindung an den Öffentlichen Dienst solle als Grundausrichtung bleiben.

In der Diskussion wurde deutlich, dass vorwiegend für die derzeit geltende sog. Vergütungsautomatik sowie für Übergangsregelungen bei Einführung des neuen Tarifvertrages im Öffentlichen Dienst (TVÖD) Vereinbarungen zu treffen sind. Gleichzeitig ist ein Zeitraum festzulegen, innerhalb dem die BayRK die Umstellung unter Beachtung der kirchenspezifische Besonderheiten vornimmt. Bei Nichteinigung zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite ist ein Endtermin festzulegen, an dem das System des Öffentlichen Dienstes Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragswerkes ABD wird.

Der Vorbereitungsausschuss wurde beauftragt, auf der Grundlage der [Brixener Erklärung](#) eine entsprechende Vereinbarung zu erstellen, die auf der 117. Vollversammlung zur Diskussion gestellt wird. Wenn dort eine Einigung erzielt wird, kann über eine reduzierte Urlaubsgeldregelung im ABD-Bereich weiter verhandelt werden.

III. Termine

Der nächste Termin der 116. Vollversammlung der BayRK ist auf den 4./5. Mai 2004 in Freising festgelegt.

Neuburg/Inn, den 26.3.2004

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

115. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 3./4. Februar 2004

Bericht von der 115. Vollversammlung der BayRK am 3./4.2.2004 in Augsburg

Die 115. Vollversammlung der BayRK diente vorwiegend der Beratung des Antrages der bayerischen Diözesen auf Reduzierung des Urlaubsgeldes 2004, um eine kurzfristige Entlastung der finanziellen Situation der bayerischen Diözesen zu erreichen.

I. Beschlussmaterien

1. § 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag

Bei der Konkurrenzregelung geschiedener Ehegatten sowie von Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gibt es Fallgestaltungen im Verhältnis zum Öffentlichen Dienst, die zu einer Doppelzahlung des kindergeldbezogenen Anteils im Ortszuschlag führen. Das Vorliegen dieser Doppelzahlungen hat zur Folge, dass der Staat in diesen Fällen eine "Gegen-Regelung" schafft. § 29 ABD wurde deshalb dahingehend geändert, dass Doppelzahlungen auch in den entsprechenden Fällen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass der kindergeldbezogene Anteil im Ortszuschlag entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider betroffener Personen gewährt wird, höchstens aber bis zur Grenze einer Vollbeschäftigung.

II . Beratungsmaterien

2. Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger

Von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der BayRK ist das Thema nochmals beraten worden. Die Dienstgeberseite legte entsprechend eine Beschlussvorlage zur Beratung vor. Inhaltlich stehen folgende Punkte zur Änderung an:

- es erfolgt eine Trennung der Bildungs- und Verbandsarbeit von der Sozialarbeit
- die Vergütung der Bildungs- und Verbandsarbeit bleibt unverändert
- bei Vorliegen ausschließlicher Sozialarbeit im Bereich der offenen Jugendarbeit kann eine Eingruppierung gemäß der Sozial- und Erziehungsregelung G.1 vorgenommen werden; Erzieherinnen sind hier in Vergütungsgruppe V c mit Aufstieg nach V b einzugruppieren
- Leiter von Einrichtungen oder Häusern der kirchlichen offenen Jugendarbeit werden ebenfalls der G.1-Regelung zugeordnet, über eine Erweiterung der Anmerkung 5 der Vergütungsgruppe IV b in Fg. 16 mit Aufstieg nach IV a
- Der Hinweis auf die Planstellenbesetzung soll entfallen, da dies einem Arbeitsvertragswerk systemfremd ist
- Die Überschrift wird geändert, der Hinweis auf die Bestellung entfällt (wurde in einigen Diözesen auch nicht vorgenommen)
- Eine Übergangsregelung soll bestehende (höhere) Eingruppierungen schützen

Die Mitarbeiterseite signalisierte generelle Zustimmung. Um aber eine Überprüfung der kurzfristig vorgelegten Vorlage vornehmen zu können, wurde die Beschlussfassung auf die nächste ordentliche Vollversammlung verschoben.

3. Anträge zum Urlaubsgeld und zur Einmalzahlung 2004

Anfangs legte die Dienstgeberseite der Mitarbeiterseite eine Zusammenstellung vor, aus der die durch die Weihnachtsgeldregelung ersparten Beträge für die einzelnen Diözesen nachvollzogen werden konnten.

Anschließend stellte die Dienstgeberseite eine Vorlage für eine Regelung des Urlaubsgeldes 2004 zur Beratung vor:

1. Für die vor dem 1.8.2003 beschäftigten Mitarbeiter gilt:	
ABD X – ABD V c und alle Arbeiter	unverändert die tariflich festgelegten 332,34 € bei Vollbeschäftigung
ABD V b – ABD III	100.- €Pauschale (anstelle der tariflich festgelegten 255,65 €) bei Vollbeschäftigung
ABD II a – weitere	kein Urlaubsgeld
2. Für die ab 1.8.2003 Beschäftigten gilt:	
ABD X – V c und alle Arbeiter	100.- €Pauschale bei Vollbeschäftigung
ABD V b – weitere	kein Urlaubsgeld

In der Diskussion wurden die unterschiedlichen Standpunkte deutlich herausgearbeitet:

Mitarbeiterseite:

- Verweis auf die den kirchlichen Dienstgebern bereits durch die Weihnachtsgeldkürzung erbrachten Einsparungen in Höhe von ca. 10 Millionen €
- Verweis auf die Vergütungsautomatik des § 26 ABD, die für die Mitarbeiterseite die Grundlage der Zusammenarbeit in der BayRK darstellt um das Niveau des Öffentlichen Dienstes beizubehalten
- Die tariflich bereits zugesagte Erhöhung ist im ABD-Bereich durch die Verringerung des Weihnachtsgeldes um ca. 0,8 % geringer ausgefallen; damit hätten die Mitarbeiter ihre Bereitschaft und ihr Entgegenkommen deutlich gezeigt
- Auch für die Mitarbeiter vor Ort sei das Ende der Fahnenstange erreicht
- Anhand von Berechnungsbeispielen wurde aufgezeigt, dass durch eine Verringerung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes auch im Nettobereich erhebliche Summen zusammenkommen, die für die Mitarbeiter – die auch Zahlungsverpflichtungen haben – erhebliche Probleme nach sich ziehen
- Für die Weihnachtsgeldregelung habe es Verständnis auf Mitarbeiterseite gegeben; dies sei jetzt bei der Frage des Urlaubsgeldes nicht mehr so deutlich der Fall
- Es habe darüber hinaus bereits erhebliche Verschlechterungen, z.B. in der Zusatzversorgung, gegeben

Dienstgeberseite:

- die Maßnahme diene einer weiteren Beschäftigungssicherung; es sei klar, dass abgebaut werden müsse, allerdings könne durch solche Maßnahmen das Ziel eines weitgehend sozialverträglichen Abbaus besser erreicht werden
- es gehe um befristete Maßnahmen, die Luft schaffen
- es müssten alle Maßnahmen, also auch tarifliche, genutzt werden, um die Finanzen in den Griff zu bekommen
- es müsse auch noch die Möglichkeit bestehen, z.B. Ausbildungsplätze anbieten zu können

- es gibt Bereiche wie die Beihilfe, in denen wir über dem Niveau des Öffentlichen Dienstes liegen
- die Dienstgeberseite sei bereit, nach einer entsprechenden Regelung die übrigen Forderungen abzusetzen und nicht über weitere Punkte zu verhandeln
- die Automatik beim Urlaubsgeld sei anders zu bewerten als die Automatik im Vergütungsbereich, die allein Vorrang haben müsste
- die öffentlich-rechtlichen Versicherungssysteme rechnen mit einem generellen Abbau von ca. 10 % der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst; dies gelte wohl auch für die Kirche; es gehe aber darum, diesen Abbau weitgehend "schmerzfrei" zu gestalten
- Mitarbeiter im Vergütungsbereich III und besser befinden sich vorwiegend im pastoralen Bereich, der im Gesamt des Stellenabbaus weniger betroffen ist; der einmalige Verzicht auf Urlaubsgeld ist für diese Berufsgruppen deshalb ein ausgleichender Beitrag

Bislang zeigte sich die Mitarbeiterseite aus übergeordneten Gründen nicht bereit, überhaupt über den Antrag der Dienstgeberseite zu sprechen. Von Dienstgeberseite wurde deshalb der Verfahrensvorschlag gemacht, dass sich die Mitarbeiterseite auf ihrer Sitzung Anfang März mit der Frage beschäftigt. Für den Fall, dass sie zu einer Verhandlung über den Antrag als solchen bereit ist, wird eine Sondersitzung der BayRK einberufen.

4. Entgeltumwandlung

Die bis Ende 2004 befristete Regelung zur Entgeltumwandlung wird auf der nächsten Vollversammlung der Zentral-KODA (ZK), die dafür Beschlusskompetenz besitzt, verhandelt. Von der Mitarbeiterseite der ZK liegt ein Vorschlag vor, der eine (höhere) Zuzahlung des Dienstgebers hinsichtlich der von ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet. Die Mitarbeiterseite der BayRK unterstützt diesen Vorschlag.

Die Dienstgeberseite machte klar:

- die Weiterführung der Entgeltumwandlung sei außer Frage
- es gehe um die Frage der Laufzeit, hier wohl der 31.12.2008, da bis zu dieser Zeit eine Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist
- es gehe um die Frage der Zulassung weiterer Kassen
- nach Auffassung der Dienstgeberseite sollte die Frage des Zuschusses von den einzelnen KODAs beschlossen werden

Festgehalten wurde, dass für die BayRK derzeit kein Handlungsbedarf besteht, da eine Regelung der ZK abzuwarten ist. Sollte allerdings bis Ende des Jahres keine Regelung der ZK erfolgen, könne und müsse die BayRK eine eigene Regelung schaffen.

5. Beihilfeordnung

Die durch gesetzliche Änderungen bedingten Veränderungen der Beihilfeordnung wurden der Vollversammlung vorgestellt und es wurde gemäß § 40 a ABD das erforderliche Benehmen mit der BayRK erzielt. Auf der nächsten Vollversammlung erfolgt die rein redaktionell erforderliche Novellierung des § 40 a ABD. Im Anschluss wird die Beihilfeordnung zusammen mit dem novellierten § 40 a ABD in den Amtsblättern der bayerischen Diözesen veröffentlicht.

III. Berichte und kodabezogene Regelungen

6. Arbeitsgruppe "Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA-Ordnung"

Es wurde aus der AG Wahlordnung berichtet. Der Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes hat auf der Sitzung der Arbeitsgruppe der BayRK über die vom Wahlvorstand beanstandeten Probleme bei der KODA-Wahl berichtet und Vorschläge für eine zukünftige zu novellierende Ordnung der BayRK gemacht. Diese sind einer Lösung zugeführt worden. Bei einer anstehenden Novellierung der Ordnung kann auf diese Anregungen zurückgegriffen werden.

7. Herausgabe des ABD im Jahre 2004

Es wurde vereinbart, im Jahre 2004 aus Kostengründen keine eigene Ausgabe des ABD vorzunehmen, da keine tiefgreifenden Änderungen zu erwarten sind. Wenn im Jahre 2005 die kircheneigene Übernahme des von den Tarifparteien geplanten neuen Tarifwerkes (Prozessvereinbarung des öffentlichen Dienstes sieht den 31.1.2005 vor) abgeschlossen ist, soll möglichst zeitnah eine neue Ausgabe des ABD veranlasst werden. Die Vorsitzenden wurden beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen mit dem Verlag zu führen.

8. Geschäftsordnung der BayRK

Im Vorbereitungsausschuss sind einige Änderungen der Geschäftsordnung der BayRK angeregt worden, die von der Vollversammlung beschlossen wurden und mit Datum vom 4.2.04. Bestandteil der Geschäftsordnung der BayRK sind.

9. Ausführungsbestimmungen zur Freistellungsregelung für KODA-Mitarbeitervertreter

Die Modalitäten zur Berechnung der Freistellung finden sich derzeit nur im Protokoll der 107. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA. Es wurde beschlossen, diese damals vereinbarte Verfahrensweise als Anmerkung ebenfalls in den zukünftigen ABD-Ausgaben abzdrukken.

IV. Termine

Der vorgesehene Termin der 116. Vollversammlung der BayRK ist auf den 4./5. Mai 2004 in Freising festgelegt. Für den Fall, dass hinsichtlich der Reduzierung des Urlaubsgeldes im Vorfeld eine Verständigung zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite erzielt werden kann, wurde für eine Sondersitzung der BayRK der 25. März 2004 terminiert.

Neuburg/Inn, den 5.2.2004

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

114. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 9./10. Dezember 2003

Bericht von der 114. Vollversammlung der BayRK am 9./10.12 2003 in Freising

Die 114. Vollversammlung der BayRK diente vorwiegend der Beratung der Anträge der bayerischen Diözesen auf Änderung arbeitsvertraglicher Bestimmungen, mit denen eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation der Diözesen angezielt wird.

I. Beschlussmaterien

1. Weihnachtszuwendung 2004: Sozialkomponente

Auf der letzten Vollversammlung war die Absenkung der Weihnachtszuwendung für 2004 auf 70 % bzw. auf 65 % (ab Vergütungsgruppe III) für alle MitarbeiterInnen vereinbart worden. Festgelegt wurde damals auch, dass noch eine Sozialkomponente eingebaut wird; ungeklärt war noch die Art und Weise dieser Sozialkomponente.

Es wurde deshalb beschlossen, dass ein sozialer Ausgleich bei familienbezogenen Komponenten dadurch geschaffen wird, indem eine Anhebung des sog. Kindererhöhungsbetrages beim Weihnachtsgeld von derzeit 25,56 € auf 50,00 € erfolgt. Diese Regelung ist sozial ausgewogen und verwaltungsmäßig einfach handhabbar.

II . Berichte und Beratung

2. Anträge der bayerischen Diözesen auf Änderung arbeitsvertraglicher Bestimmungen: Genereller Forderungskatalog

Von der Dienstgeberseite wurde generell deutlich gemacht, dass die finanzielle Situation der bayer. Diözesen durch ein Vorziehen der Steuerreform erheblich schwieriger wird und dass alle Möglichkeiten ausgelotet werden müssen, um die vorgesehenen Einsparziele zu erreichen. Darunter sei der Bereich der Vergütung ein Teil. Es gebe derzeit eine ganze Palette von Dienstgeberanträgen, so auch die Einführung der 40-Stunden-Woche und die Einführung einer Eigenbeteiligung bei der betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 1%. Über diese Anträge solle aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gesprochen werden. Es bedürfe jetzt aber einer kurzfristigen Entlastung der Diözesen; diese werde von der Dienstgeberseite in einer Änderung der Urlaubsgeldregelung ab 2004 und im Wegfall der Einmalzahlung in Höhe von 50.- € im November 2004 gesehen. Der Mitarbeiterseite müsse klar sein, dass auch im Bereich des Arbeitsvertragsrechtes Änderungen erfolgen müssen.

3. Anträge zum Urlaubsgeld und zur Einmalzahlung 2004

Diese Dienstgeberseite forderte in der Diskussion

- die Einmalzahlung in Höhe von 50.- € im November 2004 für alle MitarbeiterInnen zu streichen
- das Urlaubsgeld entweder für alle MitarbeiterInnen zu streichen oder gestaffelt nach Vergütungsgruppen zu streichen bzw. in Höhe von 100.- € für die unteren Vergütungsgruppen zu erhalten.

Begründet wurde diese Forderung mit der finanziellen Situation in den bayer. Diözesen. Aus einzelnen Diözesen wurden Zahlen geliefert, welche Einsparungseffekte damit verbunden seien.

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass sie mit der Regelung zum Weihnachtsgeld 2004 auch einen erheblichen Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen in den bayer. Diözesen geleistet hat. Dies stellt für die MitarbeiterInnen eine gegenüber dem Öffentlichen Dienst erhebliche Benachteiligung dar, auch wenn neu angestellte MitarbeiterInnen mit dieser Regelung ebenfalls in den Genuss eines Weihnachtsgeldes kommen.

Derzeit könne keine weitere Absenkung der Vergütung vorgenommen werden:

- es dürfe keine auf Dauer entstehende Abkoppelung von den tariflichen Leistungen des öffentlichen Dienstes erfolgen
- die MitarbeiterInnen gehen von einem zugesagten Leistungsniveau aus, das nicht weiter angegriffen werden darf
- die bestehende Tarifautomatik sei für die Mitarbeiterseite von zentraler Bedeutung
- der Gesamtabschluss des öffentlichen Dienstes sei durch die Verringerung des Weihnachtsgeldes bereits unterboten worden.

Die Mitarbeiterseite wandte sich deshalb strikt gegen eine weitere Absenkung des derzeit geltenden Vergütungsniveaus.

Die Dienstgeberseite kündigte an, die Thematik im Februar erneut zur Diskussion zu stellen.

4. Prozessvereinbarung

Im Mai 2003 war vereinbart worden, möglichst bis Dezember 2003 eine eigene kirchliche Prozessvereinbarung zu verabschieden. Die Mitarbeiterseite legte eine Vorlage vor, mit der sie ihre grundlegende Bereitschaft dazu signalisierte. Sie machte jedoch deutlich, dass in dieser Prozessvereinbarung als wesentliches Element eine zukünftige Vergütungsautomatik enthalten sein müsse. Aus diesem Grund müsse die Prozessvereinbarung nur die wesentlichen Elemente beinhalten: Für die Umsetzung können man einen Zeitrahmen vereinbaren, um eine sinnvolle Umsetzung des neuen Tarifvertrages in den kirchlichen Bereich zu ermöglichen.

Die Dienstgeberseite machte deutlich, dass sie wohl sehe, dass auf Mitarbeiterseite eine Grundbereitschaft bestehe, die Regelungen des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung des kirchlichen Bereiches zu übernehmen. Die Dienstgeberseite wisse aber für sich noch nicht, ob sie dieses neue System wolle und ob dieses System für den kirchlichen Bereich passe. So berücksichtige u.U. die genannte Kostenneutralität bei der Systemumstellung nicht die notwendigen Zahlungen für die Besitzstände und für die Umstellung in der Verwaltung. Darüber hinaus sei die Leistungskomponente u.U. nicht überall im kirchlichen Bereich 1:1 umsetzbar. Weiterhin gebe es noch keinen Überblick, nach welchen Kriterien das gesamte System funktioniere. Generell sei aber festzuhalten, dass eine finanzielle Erhöhung durch ein neues System im kirchlichen Bereich nicht machbar sei.

Die Vollversammlung einigte sich darauf, auf der Vollversammlung im Mai eine gemeinsame Informationsveranstaltung zum Thema "Prozessvereinbarung" abzuhalten, um über den Stand der Ergebnisse im Öffentlichen Dienst umfassend informiert zu

werden und eine weiterführende Diskussion beginnen zu können.

5. Bericht von der Zentral-KODA

Es wurde mitgeteilt, dass es auf der Zentral-KODA-Sitzung im November 2003 zu keinem Beschluss hinsichtlich einer Arbeitszeitschutzregelung im kirchlichen Dienst gekommen ist, so dass die derzeit in Bayern geltende Regelung weiterhin Bestand hat. Es lag zwar ein Vermittlungsvorschlag vor, dem allerdings von der Vollversammlung der Zentral-KODA keine Zustimmung gegeben worden ist. Die Mitarbeiterseite der ZK hat daraufhin den erweiterten Vermittlungsausschuss angerufen. Die Angelegenheit wird voraussichtlich auf der ZK-Sitzung im März nächsten Jahres erneut behandelt werden.

6. Verweisung von Themen in Arbeitsgruppen

a) Vergütung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen

Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Novellierung der Ordnungen für bestellte Jugendpfleger und der Mitarbeiterinnen in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit vorbereiten soll.

b) Dienstordnung für Pastoralassistenten und –referenten und Vergütung für Pastoralassistenten u. –referenten Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für Religionslehrer i. K. fallen

Die mit diesen Fragestellungen zusammenhängenden Themen wurden an die Arbeitsgruppe Pastoral zur endgültigen Vorbereitung für eine der nächsten Vollversammlungen übertragen.

7. § 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag

Bei der Konkurrenzregelung geschiedener Ehegatten gibt es Fallgestaltungen, die zu einer Doppelzahlung des kindergeldbezogenen Anteils im Ortszuschlag führen. Da noch einige Fragestellungen nicht endgültig geklärt werden konnten, wurde die Angelegenheit an den Vorbereitungsausschuss zurück verwiesen.

8. Termin

Die 115. Vollversammlung der BayRK findet am 3./4.2.2004 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 11.12.2003

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

113. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 7./8. Oktober 2003

Bericht von der 113. Vollversammlung der BayRK am 7./8.10.2003 in Augsburg

Auf der konstituierenden Sitzung am 7.10.2003 zur 6. Amtsperiode der BayRK, die von Generalvikar Dr. Robert Simon, Erzdiözese München, geleitet wurde, wurde Wolfgang Rückl von der Dienstgeberseite zum Vorsitzenden gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Dr. Joachim Eder von der Mitarbeiterseite gewählt.

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung wählte die Mitarbeiterseite als drei Vertreter der Region Bayern in die Zentral-KODA Martin Binsack, München, Dr. Joachim Eder, Passau, und Johannes Hoppe, Bamberg. Dienstgebervvertreter in der Zentral-KODA sind die drei Vertreter der bayerischen Diözesen in der Personalwesenkommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands Fritz Söllner, Reiner Sroka und Wolfgang Rückl.

Auf der anschließenden 113. Vollversammlung der BayRK wurden ausschließlich Beschlüsse gefasst und die Besetzung verschiedener Kommissionen geklärt.

1. Weihnachtszuwendung:

a) Ankündigung der Dienstgeberseite zur Finanzsituation

Die Dienstgeberseite teilte zu Anfang der Sitzung eine grundsätzliche Neupositionierung mit:

- es gehe für die bayerischen Diözesen nicht mehr um eine Überbrückungsregelung
- deshalb sei eine ganze Anzahl von Einzelmaßnahmen vorgelegt worden, mit denen langfristig, also auf Dauer, Personalkosten zurückgefahren werden müssten
- das Versprechen, den BAT 1:1 jeweils zu übernehmen, könne so nicht mehr aufrecht erhalten werden
- es werde deshalb jede tarifliche Möglichkeit genutzt, Vergütungsbereiche nicht vollziehen zu müssen
- erforderlich seien flexible gemeinsame Regelungen mit dem Effekt des Einsparens, um den trotzdem notwendigen Personalabbau im Sinne der natürlichen Fluktuation gewährleisten zu können

Die Mitarbeiterseite stellte klar, dass für sie eine Absenkung im finanziellen Bereich auf Dauer nicht denkbar ist und keine Zustimmung finden wird.

b) Auswirkung der Kündigung der Tarifverträge zum Urlaubsgeld und zur Zuwendung durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf das ABD

Im Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen gilt die sog. Vergütungsautomatik, d.h. dass verschiedene Bezügebestandteile je nach Tariflage automatisch Geltung für den Bereich der bayerischen Diözesen erlangen. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 4 ABD auch für die Weihnachtszuwendung.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder TdL haben im Sommer 2003 den

Zuwendungstarifvertrag gekündigt. Dies bedeutet, dass bei Bund und Ländern neu eingestellte MitarbeiterInnen keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, während bereits angestellte MitarbeiterInnen aufgrund der Nachwirkung weiterhin einen Anspruch auf Weihnachtsgeld besitzen.

Durch die Tarifautomatik ist im Bereich des ABD dieselbe Fallgestaltung gegeben, so dass hier neu eingestellte Mitarbeiter keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld mehr haben. Die Mitarbeiterseite hat im Sommer 2003 ein KODA-Gerichtsverfahren beantragt und durchgeführt, um dies überprüfen zu lassen. Das Verfahren wurde jedoch zurückgewiesen, da kein Verstoß gemäß KODA-Ordnung gegeben war. Für den Fall, dass ein neu eingestellter Mitarbeiter die Streichung des Weihnachtsgeldes nicht akzeptiert, bleibt damit nur der individuelle Klageweg vor der Individual-Schlichtung und dem Arbeitsgericht übrig.

Allerdings konnte im Rahmen des KODA-Gerichtsverfahrens geklärt werden, dass die Situation im ABD-Bereich mit der im BAT-Bereich vergleichbar ist.

c) Regelung zur Weihnachtszuwendung

Um neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nach Angaben der bayerischen Diözesen ca. 2500 Personen) ebenfalls einen Anspruch auf Weihnachtsgeld zu geben, wurde in der BayRK ein Kompromiss getroffen. Dieser wurde von der Mitarbeiterseite auch als ein Beitrag zur Sicherung der Personalkosten für die bayerischen Diözesen verstanden, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Gleichzeitig könnten damit Arbeitsprozesse vermieden werden.

In der Diskussion war geklärt worden, dass trotz einer bereits bestehenden tariflichen Regelung eine rückwirkende Senkung des Weihnachtsgeldes auf kollektivrechtliche Weise möglich ist, da die BAG-Rechtsprechung in einigen - auch neueren - Entscheidungen festgestellt hat, dass die aus einer Tarifnorm erwachsenen wohlverworbenen Rechte rückwirkend abgesenkt werden können, wenn auch nicht schrankenlos.

Folgende Regelung wurde beschlossen:

Im Jahre 2003 erhalten:

- Angestellte und Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet worden ist, ein Weihnachtsgeld in Höhe von 83,79 %, also den derzeit geltenden tariflichen Bemessungssatz
- Auszubildende, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet worden ist, ein Weihnachtsgeld in Höhe von 84,87 %, also den derzeit geltenden tariflichen Bemessungssatz
- Praktikanten, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet worden ist, ein Weihnachtsgeld in Höhe von 83,79 %, also den derzeit geltenden tariflichen Bemessungssatz
- Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 30. Juni 2003 begründet worden ist, ein Weihnachtsgeld in gestaffelter Höhe:
 - Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IV a sowie für Arbeiter in Höhe von 70 %
 - Für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis I in Höhe von 65 %
 - Für Auszubildende und Praktikanten in Höhe von 70 %
- Zu beachten ist:
 - Berufsgruppen wie Gemeindeassistenten, Religionslehrer und Pastoralassistenten, die nach ihrem befristeten Beschäftigungsverhältnis ein

weiteres Beschäftigungsverhältnis ohne Unterbrechung begonnen haben, werden wie Altfälle behandelt

- Weiterbeschäftigung nach Ende der Befristung gilt wie Altfall
- Angestellte und Arbeiter, die nach Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsberatungsgesetzes übernommen worden sind, gelten als Neufälle, da es sich um einen echten Statuswechsel handelt (vergleiche analoges Vorgehen beim Freistaat Bayern)
- Mitarbeiter, die mit Billigung des Arbeitgebers innerhalb des Geltungsbereichs des ABD ihren Arbeitgeber gewechselt haben (dies wird für 2003 generell so gesehen, außer ein Arbeitgeber hat ausdrücklich seine Billigung nicht gegeben), erhalten anteilig 83,79 % vom alten Arbeitgeber und anteilig 70 % bzw. 65% vom neuen Arbeitgeber
- Soweit ein Arbeitsvertrag erst nach dem Beschäftigungsbeginn ausgefertigt worden ist, gilt der Beschäftigungsbeginn als Zeitpunkt.

Im Jahre 2004 erhalten:

- Alle Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I ein Weihnachtsgeld in Höhe von 65 %
- Alle Angestellten der Vergütungsgruppen X - IV a, alle Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten ein Weihnachtsgeld in Höhe von 70 %
- Zu beachten ist ein Sozialzuschlag, der noch genauer in der BayRK zu vereinbaren ist:
 - Entweder in der Form, dass der Verheiratenzuschlag und der kindergeldbezogene Anteil im Ortszuschlag zu 82,96 % gewährt werden
 - Oder durch einen festen Euro-Betrag pro Kind

Diese Regelung gilt, bis ein neuer Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes geschlossen wird (der nach Auffassung der Mitarbeiterseite auf jeden Fall für 2005 zu erwarten ist). Die Mitarbeiterseite hat eine Erklärung zu Protokoll gegeben, dass die im Vergütungsbereich geltende Tarifautomatik durch diese Regelung nicht zur Disposition gestellt wird, sondern weiterhin Grundlage für das bayerische Arbeitsvertragsrecht bleibt.

Die Mitarbeiterseite sieht diese Regelung als einen notwendigen Akt der Solidarität für die neu eingestellten MitarbeiterInnen, aber auch als Beitrag an die bayerischen Diözesen zur Konsolidierung der Finanzen sowie als einen Schritt zur Beibehaltung eines einheitlichen kirchlichen bayerischen Arbeitsvertragsrechtes.

2. Geltungsbereich des ABD

Durch die Erweiterung bzw. Veränderung des Geltungsbereiches der Ordnung der BayRK (diese gilt für Orden päpstlichen Rechts nur, wenn diese sich dem Geltungsbereich der BayRK-O unterwerfen, da die Autonomie der Orden päpstlichen Rechts im finanziellen Bereich aus kirchenrechtlichen Gründen unangetastet bleiben muss) ist auch eine entsprechende Änderung des Geltungsbereiches des ABD notwendig geworden.

3. Geschäftsordnung

a) Änderung einiger Regelungen

Die bestehende Geschäftsordnung wurde in einigen Punkten ergänzt, v.a. bei der

Verfahrensweise zur schriftlichen Beschlussfassung sowie beim Vorgehen nach einer Beschlussfassung, soweit noch eine redaktionelle Endfassung nachträglich erfolgen muss.

b) Anhörungsmöglichkeiten

§ 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung der BayRK sah bislang die Möglichkeit vor, den DiAGen eine Angelegenheit zur Stellungnahme zuleiten zu können. In der Diskussion wurde eingebracht, dass durch den Wegfall des Rechtes der DiAG, Anregungen an die KODA geben zu können, die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Tätigkeit der DiAG entfallen ist (kein Sternchenparagraf in der Rahmen-MAVO, damit nicht disponibel). Nach § 48 MAVO ist jede der MAVO widersprechende anderslautende Regelung nichtig; dies gilt v.a. bei einer Geschäftsordnung als unterrangigem Recht. § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung wurde deshalb dahingehend verändert, dass eine generelle Anhörungsmöglichkeit geschaffen wurde. Diese Erweiterung lässt für die Zukunft alle Möglichkeiten offen.

4. Besetzung des Vermittlungsausschusses

a) Vorsitzender und Stellvertreter

Zum Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wurde Dr. Heribert Staudacher, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München, gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Horst Mayerhofer, Direktor des Arbeitsgericht Passau. Beide sind aufgrund der Personenidentität auch Richter für das KODA-Gericht.

b) Kommissionsinterne Beisitzer

Die Dienstgeberseite wählte Fritz Söllner, als Stellvertreter Hans Schuirer. Die Mitarbeiterseite wählte Jürgen Herberich, als Stellvertreter Eduard Frede.

c) Kommissionsexterne Beisitzer

Die Vollversammlung der BayRK wählte für die Dienstgeberseite Sieglinde Kölbl-Stecher, als Stellvertreterin Birgit Rührmair, für die Mitarbeiterseite Erich Sczepanski, als Stellvertreter Klaus Achatzy. Diese Personen sind gleichzeitig Beisitzer am KODA-Gericht.

5. Besetzung des Vorbereitungsausschusses

Vorbereitungsausschussmitglieder sind:

Für die Dienstgeberseite: Martin Floß, Thomas Lorey, Dr. Josef Meier, Fritz Söllner, Rainer Sroka.

Für die Mitarbeiterseite: Franz Aigner, Martin Binsack, Eduard Frede, Johannes Hoppe, Renate Ziller.

6. Festlegung von Arbeitsgruppen

Installiert wurden bereits folgende Arbeitsgruppen:

- Reformausschuss
- AG Pastorale Mitarbeiter und Religionslehrer
- AG KODA-Wahlordnung
- AG Erzieherinnen

- AG KODA-Kompass

7. Termin

Die 114. Vollversammlung der BayRK findet am 9./10.12.2003 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 10.10.2003

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

112. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 15./16.7.2003

Bericht von der 112. Vollversammlung der BayRK am 15./16.7.2003 im Kloster Ettal

Auf der 112. Vollversammlung der BayRK am 15./16.7.2003 wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterien

1. Umsetzung der Änderungen des Altersvorsorgetarifvertrages in die Versorgungsordnung A

a) Änderungen der Versorgungsordnung A

Die Regelungen der Änderungstarifverträge zum Altersvorsorge-TV wurden automatisch Bestandteil der Versorgungsordnung A. Da Teile der Änderungstarifverträge für den Bereich der bayer. Diözesen nicht relevant sind, wurden die Regelungen der Änderungstarifverträge entsprechend verändert.

b) Änderungen des ABD

Im Zusammenhang mit dem Altersvorsorge-TV war es erforderlich, einige redaktionelle Änderungen in einigen Paragraphen des ABD vorzunehmen.

2. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b ABD Teil A

In die zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale in ABD Teil A 3.3., S. Wirtschaftspersonal, wurde eine Protokollnotiz eingefügt, wonach in Häusern, in denen die Besucher (z.B. Teilnehmer an Exerzitien und Wallfahrten, Jugend- und Bildungsveranstaltungen) verpflegt werden, das Wirtschaftspersonal entsprechend der "Vergütung Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b" zu vergüten ist, soweit nicht ABD Teil B Anwendung findet. Damit wurde eine Regelung für Hauswirtschaftsleiterinnen gefunden.

3. Dienstordnung für Religionslehrer

a) Umsetzung der staatlichen Regelungen zur Altersermäßigung zum 1.9.2003

Gemäß § 9 Abs. 2 der Dienstordnung für Religionslehrer gelten für die Ermäßigung wegen Alters oder Schwerbehinderung die jeweiligen Regelungen für Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Bayern analog.

Der Freistaat Bayern hat seine Regelung geändert, so dass in Umsetzung dieser Regelung ab 1.9.2003 für vollbeschäftigte Religionslehrer (bei Teilzeitbeschäftigung anteilige Altersermäßigung; bis 0,5 Stunden Abrundung, ab 0,51 Stunden Aufrundung) gilt:

- ab 58. Lebensjahr 1 Wochenstunde Ermäßigung

- ab 60. Lebensjahr 2 Wochenstunden Ermäßigung
- ab 62. Lebensjahr 3 Wochenstunden Ermäßigung

Diese Regelung wurde zur Kenntnis genommen.

b) Altersermäßigung für Religionslehrer in Altersteilzeit

In Vollzug des BAG-Urteils vom 21.1.2003, mit dem der Ausschluss der Altersermäßigung bei Altersteilzeit für unwirksam erklärt worden ist, wurde die Regelung zur Stundenermäßigung wegen Alters dahingehend geändert, dass auch Religionslehrern in Altersteilzeit Altersermäßigung gewährt wird.

4. Streichung der Fallgruppen für kirchenspezifische Berufsgruppen aus der Allgemeinen Vergütungsordnung

Im Laufe der Redaktionsarbeiten am ABD erfolgte eine "Doppellung" der Vergütungsregelungen für die kirchenspezifischen Berufsgruppen, die in § 25 ABD aufgeführt sind. Einerseits gibt es die kirchenspezifischen Vergütungsordnungen, die gemäß § 22 Abs. 1 Vorrang haben, andererseits wurden diese Berufsgruppen in die allgemeine Vergütungsordnung Anlage 1 eingebaut.

Die Beschlussvorlage, die zur Bereinigung dieser "Doppellung" führt, wurde genehmigt.

II. Beratungsmaterie

5. Änderung tarifrechtlicher Regelungen in der Diözese Passau

Von Seiten der Diözese Passau lag ein Antrag vor, in dem zuerst die schwierige finanzielle Situation der Diözese Passau ausführlich dargelegt worden ist. Das erforderliche Einsparungsziel in Höhe von 20 Millionen € erfordere drastische Maßnahmen, die auch den tarifrechtlichen Bereich erfassen müssten.

Die Diözese Passau stellte deshalb den Antrag, dass mit Zustimmung einer innerdiözesanen Kommission (bestehend aus den je 2 diözesanen Dienstgeber- und Mitarbeitervertretern der BayRK sowie je 2 weiteren von den beiden Seiten ernannten Personen) - auf einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren befristet - Regelungen im arbeitsvertraglichen Bereich getroffen werden können

- bei der Weihnachtswahl für eine Absenkung bis zu 30 %
- beim Urlaubsgeld bis hin zum Wegfall
- bei einer Streckung der Bewährungs- und Zeitaufstiege bis zu 2 Jahren
- wobei eine Befristung möglich ist

Von Mitarbeiterseite wurde dieser Antrag auf Einsetzung einer Sonder-KODA generell aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, da dies nach Auffassung der Mitarbeiterseite zum Anfang vom Ende der Bayer. Regional-KODA führen würde. Die BayRK hat die Aufgabe, ein einheitliches Tarifgebiet zu schaffen. Deshalb stimmt die Mitarbeiterseite einer solchen Regelung auf keinen Fall zu.

Die Diözese Passau zog den Antrag zurück, nachdem von Mitarbeiterseite erklärt worden war, dass sie sich auch der Diskussion über Sparanträge nicht verschließen wird. Die Dienstgeberseite teilte mit, zur Oktobersitzung auf gesamtbayerischer Ebene Anträge zu stellen. Die Mitarbeiterseite betonte, dass es ergebnisoffene Verhandlungen sein müssten, auch müsse bei allen Spar-Anträgen beachtet werden, dass es sich um ein

Geben und Nehmen handle und dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben müsse.

6. Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralreferenten

a) Erarbeitung eines arbeitsrechtlichen Teiles einer Dienstordnung für Pastoralreferenten

Es wurde von Mitarbeiterseite deutlich gemacht, dass eine einheitliche arbeitsrechtliche Regelung für diesen Bereich überfällig sei und sogar ohne eine einheitliche bayerische Dienstordnung - die von den Bischöfen erlassen werden müsse - beschlossen werden könne, da der arbeitsrechtliche Teil der Dienstordnung unabhängig vom allgemeinen Teil der Dienstordnung bestehen könne. Den bayer. Bischöfen wird eine entsprechende Begründung übermittelt mit der Bitte um Zustimmung zu diesem Vorhaben, damit anschließend dieser Bereich auch einer gesamt-bayerischen Lösung zugeführt werden kann.

b) Vergütungsordnung für Pastoralreferenten

Es wurde vereinbart, für die nächste Sitzung eine einheitliche Vergütungsordnung für Pastoralreferenten auf bayer. Ebene zur Beschlussfassung vorzulegen, da in allen Diözesen eine einheitliche Vergütung besteht.

7. Vergütung für bestellte Jugendpfleger

Der Antrag wurde auf die nächste Vollversammlung verwiesen, da die Mitarbeiterseite der derzeitigen Vorlage nicht zustimmen kann, weil sie für einzelne MitarbeiterInnen zu einer Verschlechterung führen würde.

8. Kündigung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Zur Kündigung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder wurde von Dienstgeberseite mitgeteilt, dass im Bereich der bayer. Diözesen dasselbe Vorgehen vereinbart worden ist, so dass für ab 1.7.03. bzw. 1.8.03. neu eingestellte MitarbeiterInnen kein Anspruch auf Weihnachtsgeld bzw. auf Weihnachts- und Urlaubsgeld besteht.

Von Mitarbeiterseite wurde darauf hingewiesen, dass vorrangig eine rechtliche Bewertung der Formulierung des § 26 Abs. 4 ABD - hier wird normiert, dass Änderungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung und des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD werden - erforderlich ist. Dazu sei es üblich, dass die Umsetzung eines "Automatik-Beschlusses" von der Vollversammlung der BayRK in der endgültigen Form zur Kenntnis genommen wird. Dies sei auch in diesem Fall erforderlich; dazu gäbe es unterschiedliche Fallkonstellationen, über die Einigkeit erzielt werden müsste. So müsste z.B. im Hinblick auf MitarbeiterInnen im Kindertagesstättenbereich, die nach dem Vka-Tarif bezahlt werden, geprüft werden, ob diese Berufsgruppen durch die nur durch Bund und Länder erfolgte Kündigung der Tarifverträge mit der Automatik des § 26 Abs. 4 ABD erfasst worden seien.

Es wurde deshalb vereinbart, Ende Juli in einer Sitzung des Vorbereitungsausschusses dieses Thema zu behandeln und das Ergebnis auf der nächsten Vollversammlung vorzulegen. Unabhängig davon teilte die Dienstgeberseite mit, dass die Diözesen

neueingestellte MitarbeiterInnen darüber unterrichten werden, dass kein Anspruch auf entsprechende Zahlungen bestehe.

III. Informationen

9. Personalkostenentwicklung in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Dr. Donaubauer aus Augsburg, der ab Herbst die Nachfolge von Bischofsvikar Dr. Kleindienst in der BayRK antritt, führte anhand der Zahlen der Diözese Augsburg die Vollversammlung in die Strukturen eines Diözesan-Haushaltes ein und informierte über die in den nächsten Jahren zu erwartenden Entwicklungen im finanziellen Bereich.

10. Amtszeitbericht über die 5. Amtsperiode der BayRK

Die Vorsitzenden legten die Amtszeitbilanz der BayRK über die 5. Amtsperiode Oktober 1998 - Juli 2003 schriftlich vor. [Den Amtszeitbericht finden Sie hier.](#)

Gleichzeitig wurden die ausscheidenden Mitglieder verabschiedet:

Für die Dienstgeberseite:

Finanzdirektor Leodegar Karg aus Eichstätt
Prälat Hans Lang aus Passau
Finanzdirektor Ordinariatsdirektor Herbert Hauf aus Bamberg
H.H. Weihbischof Josef Grünwald aus Augsburg
Abteilungsleiter Josef Plechinger aus München
Finanzdirektor Dr. Eugen Kleindienst aus Augsburg, der von Außenminister Joschka Fischer zum Geistlichen Botschaftsrat an der Deutschen Botschaft beim Vatikan ernannt worden ist.

Für die Mitarbeiterseite:

Ingrid Enzner aus München
Gabriele Baumann aus München
Angelika Haslböck aus Augsburg
Rainer Kastl aus Eichstätt
Michael Wenninger aus Regensburg

11. Abschlussbericht KODA-Kompass

Der Leitende Redakteur Manfred Weidenthaler berichtete kurz über das Projekt "KODA-Kompass", das von der Mitarbeiterseite am Anfang der 5. Amtsperiode begonnen wurde und inzwischen zu einer festen Größe geworden ist. Damit wurde eine hohe Transparenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht und das bislang fehlende Informationsdefizit ausgeglichen.

12. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung

Ordinariatsrat Fritz Söllner, der an der Erarbeitung der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in der entsprechenden Arbeitsgruppe des Verbandes der Diözesen Deutschlands mitgewirkt hat, berichtete über den Stand der KAGO. Da aus Rom "grünes Licht" gekommen ist, wird davon ausgegangen, dass die KAGO ab Anfang des nächsten Jahres errichtet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass diese

Gerichte für Streitigkeiten aus der MAVO wie auch aus der KODA-Ordnung zuständig sind.

Im Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen sind deshalb Überlegungen in den Diözesen erforderlich, ob es zu diözesanen Gerichten I. Instanz kommen soll, ob eine gemeinsame I. Instanz geschaffen werden soll und ob unterschiedliche Gerichte für Streitigkeiten aus der MAVO und aus der KODA-Ordnung angedacht sind.

13. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Pastorale Dienste

Im Abschlussbericht der AG Pastorale Dienste wurde festgehalten, dass im Bereich der Pastoralreferenten derzeit alle erforderlichen Vorlagen für eine Gesamtlösung vorbereitet worden sind, im Bereich der Gemeindeferenten eine abschließende Lösung für alle erforderlichen Ordnungen während der letzten Amtsperiode erreicht worden ist und für die sog. dritte Ebene (weitere SeelsorgemitarbeiterInnen) bislang diözesane Regelungen verabschiedet worden sind.

14. Beihilfe

Die Dienstgeberseite teilte mit, dass das Plenum des Bayer. Landtages die zum 1.1.2003 in Kraft getretenen Änderungen in der Beihilfe für ArbeitnehmerInnen vollständig zurückgenommen habe. Damit ändere sich auch im Bereich der sog. Grundbeihilfe (Tarif 814, der in § 40 ABD verankert ist und vollständig von den Dienstgebern finanziert wird) nichts.

IV. Kenntnisnahme

15. Redaktionelle Umsetzung und Veröffentlichung der Tarifabschlüsse v. 31.1.2003

Die redaktionelle Form der Einarbeitung der Tarifabschlüsse v. 31.1.2003 in das ABD wurde von der BayRK zustimmend zur Kenntnis genommen.

16. Neureglung der Ballungsraumzulage für 2003

Die redaktionelle Form der Einarbeitung der Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter wurde ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. Schreiben an die Zentral-KODA bezüglich der Arbeitszeitordnung für den liturgischen Bereich

Die Zentral-KODA will bei den Regelungen zum Arbeitzeitschutz für den liturgischen Bereich ihre Beschlusskompetenz wahrnehmen und eine für ganz Deutschland einheitliche Ordnung beschließen. Da bislang keine Einigkeit in der ZK erzielt worden ist, wurde von der Vollversammlung der ZK auf Antrag der Mitarbeiterseite der ZK die Vorlage in den Vermittlungsausschuss der ZK verwiesen.

Allerdings hat die BayRK bereits eine eigene Regelung für diesen Bereich erlassen, die seit 1.5.1997 bestehende "Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)".

Die geplante Regelung der ZK würde nun in einzelnen Bereichen diese bisherige bewährte KAZO gefährden. So wird z.B. in § 13 Abs. 3 KAZO in anderer Weise als in der Vorlage der ZK der Ausgleich für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen geregelt. Dies ist in der bayer. Ordnung erforderlich, da hier im Gegensatz zur Vorlage der ZK der

Sonntag als Arbeitstag für diese Berufsgruppen definiert wird, damit aber auch alle Feiertage in der Ausgleichsregelung enthalten sind, nicht nur die Wochenfeiertage.

Um die besondere bayer. Regelung, die in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Berufsverbänden geschaffen worden ist, nicht zu gefährden, spricht sich die BayRK einstimmig dafür aus, an der bestehenden "Kirchlichen Arbeitszeitordnung" festhalten zu können.

Das entsprechende Schreiben wird dem Vorsitzenden der ZK zugeleitet werden.

V. Termin

Die 113. Vollversammlung der BayRK - sie ist die konstituierende Sitzung der 6. Amtsperiode der BayRK - findet am 7./8. Oktober 2003 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 18.7.2003

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

111. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 6./7. Mai 2003

Bericht von der 111. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 6./7. Mai in Freising

I. Beschlussmaterien

1. Vermittlungsvorschlag zur Höhergruppierung der Gemeindereferenten

Der Vermittlungsausschuss, der von der Mitarbeiterseite auf der 110. Vollversammlung zu dieser Thematik angerufen worden war, hat einen Vermittlungsvorschlag erarbeitet, der zur Abstimmung gestellt wurde. Inhaltlich zielte er auf die Zahlung einer persönlichen Zulage in Höhe von 130 € nach 5-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, wenn vom Gemeindereferenten eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, die sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung heraushebt.

Der Vermittlungsvorschlag erreichte nicht die erforderliche Mehrheit. Die Dienstgeberseite bekräftigte dabei ihre bereits der Mitarbeiterseite zur Kenntnis gebrachte Auffassung, dass es in diesem Bereich nach ihrer Meinung keine Heraushebungskriterien gibt.

2. Regelung im Bereich der Nutzung von Arbeitsplatzcomputern

Beschlossen wurde eine Neufassung des § 7 der Regelung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmen, wonach eine Kontrolle nach der ebenfalls beschlossenen "Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung in Internet-Diensten" durch den Dienstgeber zulässig ist. Diese Regelung findet Anwendung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Internet-Dienste nutzen. Aufgrund der engen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes wurde festgelegt, dass Internet-Dienste grundsätzlich nur dienstlich genutzt werden dürfen. Durch den Begriff "grundsätzlich" wurde erreicht, dass eine private Nutzung nicht verunmöglicht wurde. Es wurde vereinbart, dass eine ausschließliche dienstliche Nutzung von der BayRK nur dann festgelegt wird, wenn von einem Dienstgeber gegenüber der BayRK nachgewiesen wird, dass er aufgrund dieser Bestimmung als Anbieter i.S.d. Telekommunikationsgesetzes eingestuft wird.

II. Beratungsmaterien

3. Altersermäßigung bei Religionslehrern

Gemäß § 9 Abs. 2 der Dienstordnung für Religionslehrer gelten hinsichtlich der Altersermäßigung die Regelungen des Freistaates Bayern analog. Im Vollzug dieser Vorschrift wurde festgelegt, dass die im Freistaat ab 1.9.03 geltende Unterscheidung zwischen Hauptschullehrern und Grundschullehrern auch bei RL mit mindestens 13 Wochenstunden Unterricht in Hauptschulklassen zur Anwendung kommt.

Eine entsprechende Vorlage (im Hauptschulbereich 1 Stunde Ermäßigung ab dem 55. Lebensjahr, 2 Stunden Ermäßigung ab dem 58. Lebensjahr und 3 Stunden Ermäßigung ab dem 62. Lebensjahr/im Grundschulbereich 1 Stunde Ermäßigung ab dem 58.

Lebensjahr, 3 Stunden Ermäßigung ab dem 62. Lebensjahr) soll auf der nächsten Vollversammlung verabschiedet werden.

4. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b

Die tarifliche Zuordnung des Wirtschaftspersonals in Jugend-, Bildungs- und Exerzitienhäusern ist nicht eindeutig geregelt. Der Vorbereitungsausschuss wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage bis zur nächsten Vollversammlung zu erarbeiten.

5. Übernahme der Prozessvereinbarung des Öffentlichen Dienstes

Es bestand Übereinkunft, dass die Prozessvereinbarung des Öffentlichen Dienstes zwar Bestandteil des übernommenen Tarifabschlusses ist, jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden soll. Bis Ende des Jahres soll eine eigene Prozessvereinbarung auf der Grundlage der Prozessvereinbarung des Öffentlichen Dienstes für den kirchlichen Bereich auf den Weg gebracht werden.

6. Änderung der Versorgungsordnung A

Formal werden die Regelungen, die durch die beiden Änderungsstarifverträge zum Altersvorsorge-TV wirksam sind, Bestandteil der Versorgungsordnung A in den bayerischen Diözesen. Inhaltlich werden damit einige Klarstellungen des Altersvorsorge-TV und Verbesserungen für bestimmte Fallgestaltungen bei der Berechnung der Startgutschrift vorgenommen.

Die Vollversammlung kam überein, die Vorgaben der Änderungsstarifverträge nur teilweise und in modifizierter Form zu übernehmen, inhaltlich aber keine Änderungen vorzunehmen.

Gleichzeitig erklärten die Dienstgebervertreter, dass die vom Kommunalen Arbeitgeberverband abgegebene Erklärung zu den Widersprüchen für die Startgutschrift für den kirchlichen Bereich keine Geltung besitzt, die bayerischen Diözesen aber voraussichtlich ebenfalls eine eigene Erklärung nach Rücksprache mit der Bayerischen Versorgungskammer abgeben wollen. Diese Erklärung soll so zeitnah erfolgen, dass sie in der im Juli erscheinenden Ausgabe des KODA-Kompasses aufgenommen werden kann.

7. Vergütung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass der Antrag der Dienstgeberseite zur Novellierung der Regelungen für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit ohne Vorlage der dem Antrag zugrunde liegenden Schlichtungsstellenentscheidung keine Zustimmung finden kann. Generell sei festzuhalten, dass die Vorlage zu einer Verschlechterung in mehreren Bereichen führen würde, darüber hinaus alle Fallgestaltungen nach Auffassung der Mitarbeiterseite bereits ausreichend geregelt seien.

8. Dienstordnung für Pastoralreferenten

Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass auch für die Pastoralreferenten ein arbeitsrechtlicher Teil einer Dienstordnung erforderlich ist. Die Dienstgeberseite verwies darauf, dass die inhaltliche Festlegung der Aufgaben der Pastoralreferenten Bischofsmaterie ist. Die Thematik wurde zur weiteren Behandlung an die Arbeitsgruppe

zurückverwiesen.

9. Arbeitsgruppe zum Thema "Neugestaltung des Tarifrechts"

Um die Entwicklungen im Bereich des Öffentlichen Dienstes zur Neugestaltung des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes zu beobachten und auf das ABD hin zu untersuchen, wurde der Vorbereitungsausschuss mit dieser zusätzlichen Aufgabe betraut. Im Oktober kann dann von der neukonstituierten KODA das weitere Procedere festgelegt werden.

10. Reisekosten bei freiwilliger beruflicher Fortbildung

Die Übernahme der Fahrtkosten bei freiwilliger beruflicher Fortbildung bei anerkanntem dienstlichen Interesse richtet sich nach den diözesanen Regelungen. Dem Anliegen der Mitarbeiterseite, hier eine einheitliche Regelung von 50 % der Fahrtkostenerstattung festzuschreiben, wurde von Dienstgeberseite nicht entsprochen.

11. Vermittlungsverfahren zur Regelung der Arbeitszeit im liturgischen Bereich

Die Zentral-KODA, die für diese Thematik zuständig ist, hat auf ihrer Sitzung im März 2003 keinen Beschluss herbeiführen können, so dass von der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA der Vermittlungsausschuss angerufen worden ist.

Um die derzeitige besondere Situation im Bereich der Mesner und Kirchenmusiker in Bayern zur Geltung zu bringen, wurde vereinbart, von Seiten der BayRK die Vorsitzenden der Zentral-KODA auf die Besonderheiten im bayerischen Bereich aufmerksam zu machen.

12. Beihilfe

Der Freistaat Bayern hat im Bereich der Beihilfe erhebliche Änderungen vorgenommen, die u.a. auch die sog. Grundbeihilfe (Tarif 814, früher Tarif 810) betreffen. Ab 1.7.03. entfällt dieser Tarif beim Freistaat Bayern. In den bayer. Diözesen findet derzeit ein Klärungsprozess statt, ob es im Bereich der Beihilfe ebenfalls zu (nachteiligen) Änderungen kommt. Es soll auf jeden Fall eine einheitliche Handhabung erfolgen.

III. Termin

Die nächste Vollversammlung der BayRK findet am 15./16. Juli 2003 im Kloster Ettal statt. Es ist gleichzeitig die letzte Vollversammlung in dieser Amtsperiode.

Neuburg, den 8.5.03.

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

110. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 4./5. Februar 2003

Bericht von der 110. Vollversammlung der BayRK am 4./5.2.2003 in Augsburg

Auf der 110. Vollversammlung der BayRK am 4./5.2.2003 wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterien

1. Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes vom 9.1.2003

Die entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen des Öffentlichen Dienstes wurden für den ABD-Bereich übernommen, soweit sie nicht bereits aufgrund der Vergütungsautomatik des § 26 ABD Bestandteil des ABD geworden sind. Nach Vorliegen der redaktionellen Endfassung der Änderungstarifverträge und Einarbeitung in die ABD-Systematik werden die Änderungen zur Veröffentlichung an die bayerischen Diözesanbischöfe weitergeleitet.

Die Dienstgeberseite kündigte mit Hinweis auf die derzeitige schwierige Finanzsituation in einzelnen Diözesen in diesem Zusammenhang an, dass sie in der nächsten Zeit Gespräche mit der Mitarbeiterseite mit dem Ziel der Kompensation der zusätzlichen finanziellen Belastungen aufnehmen wolle. So sollte über eine Erhöhung der Arbeitszeit für alle MitarbeiterInnen auf 40 Stunden pro Woche nachgedacht werden. Die Mitarbeiterseite nahm die Ankündigung ohne Äußerung zur Kenntnis.

2. Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Die Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre wurde in 2. Lesung behandelt und in novellierter Form beschlossen. Sie tritt ab 1.9.2003 an die Stelle der Dienstordnung vom 1.1.1997. Die neue Dienstordnung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Tätigkeit von PfarrsekretärInnen in den letzten Jahren auch auf neue Aufgabengebiete erstreckt hat. Eine Veränderung des Vergütungsgefüges ist durch die neue Dienstordnung nicht grundsätzlich gegeben.

In diesem Zusammenhang wurde von Mitarbeiterseite erneut eingebracht, dass die Vergütung von entsprechenden Angestellten im Pfarrbüro mit Sachbearbeiter-tätigkeit dringend einer Klärung durch die BayRK bedarf.

3. Jubiläumszuwendung

Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit werden derzeit auch Zeiten eines Sonderurlaubs angerechnet; diese Berechnung war bei der Abfassung der Regelung nicht gewollt. § 39 wurde entsprechend geändert, so dass in Zukunft zwar alle Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten bei einer Einrichtung der Katholischen Kirche angerechnet werden, aber zumindest ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben muss. Allerdings ist klargestellt, dass die Elternzeit als Jubiläumsdienstzeit angerechnet wird.

4. Geringfügig entlohnte MitarbeiterInnen (sog. 400-Euro-Kräfte)

Bis zum 31.12.2000 gab es einen eigenen Teil F im ABD, in dem abweichend von Teil A des ABD die Bestimmungen für geringfügig entlohnte Mitarbeiter normiert worden sind. Bereits zu dieser Zeit bestand eine gegenüber dem Öffentlichen Dienst bessere kircheneigene Regelung.

Mit dem Inkrafttreten des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG) am 1.1.2001 wurde von der BayRK dieser Teil F aufgegeben; gleichzeitig wurden die geringfügig entlohten Mitarbeiter in das ABD Teil A aufgenommen und eine Gleichstellung in der Vergütung gegenüber den anderen MitarbeiterInnen erreicht. Die im Öffentlichen Dienst eingeführte Übergangsregelung, dass Zeiten vor dem 1.1.2002 keine Anerkennung finden, wurde jedoch nur teilweise übernommen.

Auf der Vollversammlung wurde deshalb eine generelle Übergangsregelung für geringfügig entlohnte MitarbeiterInnen beschlossen, die jedoch abweichend vom Öffentlichen Dienst u.a. eine um 1 Jahr verbesserte Anerkennung der Vordienstzeiten beinhaltet.

Für den Bereich der bayer. Diözesen gilt somit, dass:

- ab 1.1.2003 auch geringfügig entlohnte MA zur Beihilfe (Tarif 814) und zur zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung angemeldet werden
- Zeiten ab dem 1.1.2001 anerkannt werden für
 - Zeit- und Bewährungsaufstiege bzw. Vergütungsgruppenzulagen
 - den Fristenlauf für die Unkündbarkeit
- alle früheren Zeiten der geringfügigen Beschäftigung anerkannt werden für die Jubiläumsdienstzeit
- alle früheren Beschäftigungszeiten anerkannt werden für die Fristen zur ordentlichen Kündigung (mit Ausnahme der Unkündbarkeit)
- kein Lohnfortzahlungsanspruch bis zu 26 Wochen für geringfügig Beschäftigte besteht, die am 30.6.94. bereits bei einem Dienstgeber beschäftigt waren und heute noch bei demselben Dienstgeber beschäftigt sind
- die 2%-ige Pauschalsteuer (ab 1.4.) – wie auch gesetzlich geregelt – auf den Mitarbeiter abgewälzt werden kann. Sofern der Freistaat Bayern die Pauschalsteuer generell übernimmt, wird diesbezüglich erneut auf der Vollversammlung beraten.

Mit dieser Gesamtregelung ist eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Öffentlichen Dienst gegeben.

5. Vergütungsordnung für Gemeindereferenten

Da die Gespräche über die Vergütung für Gemeindereferenten nach der letzten Vollversammlung von Dienstgeberseite abgebrochen worden waren, wurde von der Mitarbeiterseite der Antrag auf eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ABD III und ABD IV a der letzten Lebensalterstufe nach 5-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a gestellt. Der Antrag wurde von Dienstgeberseite abgelehnt. Deshalb wurde von Mitarbeiterseite die Anrufung des Vermittlungsausschusses per Beschluss erzwungen. Die gesamte Materie wird nun dem Vermittlungsausschuss vorgelegt, dort unter Vorsitz von Dr. H. Staudacher behandelt und anschließend in einem Vermittlungsvorschlag an die BayRK zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen.

Die Dienstgeberseite kündigte bereits an, dass dies nicht bedeute, dass sie an einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses gebunden sei; dies sehe die Ordnung ausdrücklich nicht vor.

II. Beratungsmaterie

6. EDV

Die Vorlage "Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internetdiensten" wurde zusammen mit der Novellierung von § 7 der Regelung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmen "Verhaltens- und Leistungskontrollen" kontrovers diskutiert.

- Strittig ist, ob die durch KODA-Recht geschaffene Gesamtregelung die nach MAVO vorgesehenen Dienstvereinbarungen zulassen soll
 - im Rahmen der KODA-Regelung
 - oder anstelle der KODA-Regelung
- Probleme bestehen v.a. bei der Frage einer erlaubten privaten Nutzung des Dienst-PC. Die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes schützen in diesem Fall die Intimsphäre des Mitarbeiters in einem solchen Maße, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen nicht zur Anwendung kommen können. Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, dass die vereinbarte Kontrolle nicht eingeschränkt werden darf, wenn eine dienstlich motivierte private Nutzung erlaubt ist.
- Einvernehmen bestand darin, dass die Regelung nicht einen Missbrauchschutz darstellen darf.

Die Angelegenheit wurde an die Arbeitsgruppe zurückverwiesen. Vereinbart wurde, die Regelung zügig zu behandeln und möglichst in dieser Amtsperiode der BayRK zu verabschieden.

7. Vergütung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen

Der Antrag der Dienstgeberseite zielt auf eine Trennung der Bildungs- und Sozialarbeit im Bereich der Tätigkeit in der offenen Jugendarbeit. Die Bildungsarbeit soll dem Bereich der bestellten Jugendpfleger zugeordnet bleiben, für die Sozialarbeit im Jugendbereich solle eine adäquate Regelung in der Sozial- und Erziehungsdienstregelung G1 geschaffen werden.

Der Antrag wird auf Mitarbeiterseite intern besprochen und auf der nächsten Vollversammlung erneut behandelt.

8. Dienstordnung für Pastoralreferenten

Die Arbeitsgruppe Pastorale Dienste erhielt den Auftrag, den Status Quo in den bayerischen Diözesen – Ausgestaltung der Aufgabenbereiche von Pastoralreferenten – festzustellen.

Im Anschluss an diese Erhebung soll auf einer Vollversammlung überlegt werden, ob eine einheitliche Dienstordnung für Pastoralreferenten für den Bereich der bayerischen Diözesen in sinnvoller Weise angegangen werden kann.

9. Zahlung von Krankenbezügen für privat Krankenversicherte bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum (Fälle

des § 71 ABD)

Für privat versicherte Lehrkräfte, die seit 30.6.1994 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, gilt eine 20- bzw. 26-wöchige Lohnfortzahlung mit der Konsequenz, dass erst ab der 21. bzw. 27. Woche eine Krankengeldtageversicherung erforderlich ist. Diese Lohnfortzahlung entfällt jedoch nach den Vorschriften des § 71 ABD bzw. BAT ausnahmsweise nach dem gesetzlichen 6-Wochen-Lohnfortzahlungszeitraum in den Fällen, in denen eine Reha-Maßnahme infolge der Erkrankung stattfindet. Für diesen Sonderfall gibt es derzeit jedoch keine spezifische Versicherungsmöglichkeit bei privaten Krankenkassen.

Diese Fallgestaltung ist von der Lehrerkommission – dort ist die Zahl der Betroffenen aufgrund der spezifischen Lehrersituation sehr hoch – an die BayRK verwiesen worden. Nach kurzer Aussprache wurde der Top an die Lehrerkommission zurückverwiesen mit der Bitte um Vorschläge und einem entsprechenden Votum.

10. Ortszuschlag

Im Vorbereitungsausschuss waren verschiedene Fallgestaltungen diskutiert worden, die bei der geltenden Ortszuschlagsregelung nicht berücksichtigt worden sind. Nach kurzer Aussprache wurde von Seiten der BayRK von einer Regelung abgesehen.

III. Informationen

11. Beihilfe

Die Dienstgeberseite informierte kurz über Änderungen in der Beihilfeordnung. Danach haben MitarbeiterInnen, die gemäß ABD Teil H über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden, aufgrund der Bestimmungen im Teil H keinen Beihilfeanspruch. Dazu wurden einige neue Konkurrenzregelungen bei Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigten vorgestellt.

12. Vergütungsordnungen für Gemeindereferenten und Religionslehrer: Regelung München

Es wurde darüber informiert, dass die Münchner Zulage für Gemeindereferenten auf 130.- € monatlich und die Zulage für Religionslehrer für eine Tätigkeit in der Hauptschule auf 5,20 € pro Wochenstunden erhöht worden ist.

13. § 25 MAVO

Die Mitarbeiterseite teilte ihre Bedenken zur geplanten Änderung des § 25 MAVO mit, wonach für die DiAGen das Recht entfallen soll, Anregungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BayRK zu geben. Die Mitarbeiterseite betonte, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert und entsprechende Anregungen nach einem festgelegten Verfahren über den Vorbereitungsausschuss eingebracht werden. Sie sprach sich für eine Weiterführung dieser Regelung aus.

IV. Termin

Die 111. Vollversammlung der BayRK findet am 6./7.5.2003 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 7.2.2003

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

109. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 10./11. Dezember 2002

Bericht von der 109. Vollversammlung der BayRK am 10./11.12.2002 in Freising

Auf der 109. Vollversammlung der BayRK am 10./11.12.2002 wurden folgende Themen behandelt.

I. Zentral-KODA-Beschlüsse

1. Regelung zur Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA hat auf ihrer Sitzung am 6.11.2002 in Magdeburg zur Entgeltumwandlung ergänzende Regelungen getroffen. Diese Regelungen wurden von der BayRK bestätigt.

2. Erklärung zum Kündigungsschutz

Die Zentral-KODA hatte ein Erklärung zum Kündigungsschutz in Kleinbetrieben verabschiedet, in der die Schutzbedürftigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in kleinen kirchlichen Einrichtungen hervorgehoben wird. Darin wird an alle Verantwortlichen appelliert, bei betriebsbedingten Kündigungen zu prüfen, inwieweit zu kündigende Mitarbeiter bei einer anderen Einrichtung desselben oder auch bei einem anderen kirchlich/caritativen Träger zu vertretbaren Bedingungen weiterbeschäftigt werden können.

Diese Erklärung wurde von der BayRK zur Kenntnis genommen. In einer der nächsten Nummern des KODA-Kompasses wird darüber informiert werden.

II. Beschlussmaterie

3. Gesamtkomplex "Betriebliche Altersversorgung"

Von der BayRK wurde der gesamte Komplex der betrieblichen Altersversorgung einer endgültigen Lösung zugeführt und entsprechend verabschiedet.

a) Gesamtregelung

Der gesamte Komplex der betrieblichen Pflichtversicherung und der freiwilligen betrieblichen Versicherung wurde im ABD Teil A bzw. ABD Teil B in den §§ 46, 46 a, 46 b und 46 c neu geregelt. Die Ausgestaltung der einzelnen Regelungen erfolgt in entsprechenden Versorgungsordnungen A, B und C, die im ABD Teil C abgedruckt werden.

Damit wurde in systematischer Weise eine Regelung geschaffen, die eigenständiger kirchlicher Natur ist, aber gleichzeitig im Gleichklang mit der Entwicklung im Öffentlichen Dienst steht.

b) § 46 ABD Teil A

Hier wird der Anspruch des Mitarbeiters auf eine Versicherung zum Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZKdbG) als Regelfall durch den Dienstgeber festgelegt.

c) § 46 a ABD Teil A

Hier wird der Anspruch des Mitarbeiters auf eine Versicherung zum Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung bei der Selbsthilfe festgelegt, sofern der Dienstgeber nicht Mitglied bei der ZKdbG ist.

d) § 46 b ABD Teil A

Hier wird der Anspruch des Mitarbeiters auf eine Versicherung zum Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung als Sonderfall bei einer anderen rechtsfähigen Versorgungseinrichtung festgelegt.

e) § 46 c ABD Teil A

Hier wird der Anspruch des Mitarbeiters festgelegt, die Entgeltumwandlung vom Dienstgeber verlangen zu können.

f) Versorgungsordnung A

Mit der Schaffung einer eigenen Versorgungsordnung A wird der Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) in kirchenspezifischer Weise übernommen. Festgehalten ist dabei, dass Änderungen in entsprechenden Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der Versorgungsordnung A werden, soweit nicht die BayRK abweichende Beschlüsse fasst. Damit werden den Arbeitnehmern dieselben Versicherungsleistungen zugesagt wie den bei der ZKdbG versicherten Arbeitnehmern der dem Kommunalen Arbeitgeberverband angehörenden Mitgliedern.

Inhaltlich entspricht die Versorgungsordnung A dem ATV-K. Darüber hinausgehend eröffnet die Versorgungsordnung A den Dienstgebern generell die Möglichkeit, bei der Übernahme der Pauschalsteuer für die umlagebedingten Vorsorgeleistungen die – für Mitarbeiter günstigere - sog. Durchschnittsberechnung anzuwenden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

g) Versorgungsordnung B

Die Versorgungsordnung B ist die novellierte Fassung der bisherigen VOBD für die Mitarbeiter, deren Pflichtversicherung über die Selbsthilfe erfolgt ist. Die Versorgungsordnung B wurde nur redaktionell den neuen Gegebenheiten angepasst, inhaltlich aber nicht verändert.

h) Versorgungsordnung C

Die Versorgungsordnung C regelt den gesamten Bereich der Entgeltumwandlung, wobei die Beschlüsse der Zentral-KODA v. 16.4.02. und 6.11.02. sowie die ergänzenden Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA zu einer Einheit zusammengefügt wurden.

Die ergänzenden Beschlüsse der BayRK wurden insoweit novelliert, dass der Ausschluss der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die eine Versorgungszusage arbeitsvertraglich vereinbart haben, aufgehoben wurde; damit

besteht für solche Lehrkräfte die Möglichkeit, die Entgeltumwandlung vorzunehmen. Ob allerdings die steuerrechtlichen Fördermöglichkeiten in diesen Fällen zulässig sind, kann durch die KODA arbeitsrechtlich nicht festgelegt werden. Dies muss durch die betroffenen Lehrkräfte mit dem Finanzamt geklärt werden.

Weiterhin wurde festgelegt, dass die betriebliche Altersversorgung auch bei einer anderen Pensionskasse durchgeführt werden kann, wenn der Dienstgeber zu einer Durchführung der Entgeltumwandlung bei einer anderen Pensionskasse bereit ist.

4. Vorpraktikanten im Kindergartenbereich

Die "Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen" wurden insoweit novelliert, dass für Vorpraktikantinnen im Erzieherinnenbereich eine Mindestvergütung in Höhe von 204,52 € im ersten Praktikumsjahr und von 255,65 € im zweiten Praktikumsjahr festgelegt wurde. Für die Erzdiözese München und Freising wurde die Befristung der Möglichkeit, darüber hinaus eine Ausbildungsvergütung zu gewähren, aufgehoben, so dass die Konkurrenzfähigkeit zu den kommunalen Einrichtungen in der Erzdiözese München keinen Schaden erleidet. Praktikanten, deren Ausbildung auf ein Jahr gekürzt wird, gelten als im 2. Ausbildungsjahr stehend.

Weiterhin dürfen Praktikanten im Sozialpädagogischen Jahr nicht auf vom Kindergartengesetz vorgegebene Planstellen für pädagogische Zweitkräfte eingesetzt werden.

Diese Regelung tritt ab 1.9.2003 in Kraft.

III. Beratungsmaterie

5. Vergütungsordnung für Gemeindereferenten

In den Verhandlungen über eine Höhergruppierung von Gemeindereferenten nach ABD III teilte die Dienstgeberseite mit, dass sie keinerlei Möglichkeit sieht, einer Höhergruppierung von Gemeindereferenten zuzustimmen und die Verhandlungen über diesen Bereich als beendet ansieht. Die Mitarbeiterseite nahm dies zur Kenntnis.

Das weitere Vorgehen der Mitarbeiterseite in dieser Sache wird demnächst intern koordiniert werden.

6. Ballungsraumzulage

Es wurde beschlossen, dass vorbehaltlich des Zustandekommens einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung für die Angestellten und Arbeiter des Freistaates Bayern der Übernahme dieser tarifvertraglichen Regelung zugestimmt wird. Damit soll ein reibungsloses Weiterlaufen der Ballungsraumzulage gewährleistet werden, sofern eine entsprechende tarifliche Regelung erfolgt.

7. Beschäftigungsordnung der Erzdiözese München und Freising

Diese Beschäftigungsordnung gilt in Zukunft nur noch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Dienst der Erzdiözese München und Freising stehen. Mit der Zustimmung zur Beschäftigungsordnung wurde ein weiterer Schritt zur endgültigen Vereinheitlichung der arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen innerhalb der bayerischen Diözesen vorgenommen.

IV. Termin

Die 110. Vollversammlung der BayRK findet am 4./5.2.2003 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 12.12.2002

Dr. Joachim Eder

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

108. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 8./9. Oktober in Augsburg

Bericht von der 108. Vollversammlung der BayRK am 8./9.10.2002 in Augsburg

Auf der 108. Vollversammlung der BayRK am 8./9.10.2002 in Augsburg wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterie

1. ABD Teil H

Die "Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben" wurden – trotz erheblicher Bedenken auf Mitarbeiterseite - in der Protokollnotiz im ABD Teil H um die Berufsgruppe der "Religionslehrer" erweitert. Damit besteht für die Diözesen die Möglichkeit, gemäß den in der Protokollnotiz genannten Kriterien - mit Zustimmung der jeweiligen MAV – dem derzeit bestehenden Bedarf an Religionslehrern befristet zu begegnen. Für die Mitarbeiterseite stellt dies eine Ausnahmeregelung aufgrund der Sondersituation – Religionslehrermangel - dar; ihres Erachtens bedarf es jedoch einer entsprechenden Attraktivität des Berufes, um die "religiöse Grundkatechese" auf Dauer zu sichern.

2. Vorpraktikanten im Kindergartenbereich

Nach den "Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen" können für Vorpraktikantinnen im Erzieherinnenbereich höchstens 409,03 € monatlich gezahlt werden. Da die Situation in den einzelnen Diözesen sehr uneinheitlich ist, nicht einmal eine empfohlene Vergütung von 204,52 € monatlich gesichert ist, drängte die Mitarbeiterseite auf eine festgelegte Mindestvergütung in dieser Höhe im ersten Praktikumsjahr und auf 255,65 € im zweiten Praktikumsjahr. Im Gegensatz dazu besteht in der Erzdiözese München und Freising aufgrund der Konkurrenz zu den kommunalen Einrichtungen im Kindertagesstättenbereich der Handlungsbedarf, sogar bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung (also über 409,03 € hinaus) die Kosten zu tragen.

Um die Konkurrenzfähigkeit in der Erzdiözese München in diesem Kindergartenjahr zu sichern, wurde die erhöhte Zahlung für ein Jahr zugelassen, gleichzeitig aber eine Verhandlungszusage der Dienstgeberseite erreicht, schnellstens mit dem Ziel der Einigung über eine Mindestvergütung für alle Diözesen zu verhandeln. Die Mitarbeiterseite machte auch deutlich, dass die Möglichkeit der höheren Ausbildungsvergütung nicht dazu führen darf, dass eine Vorpraktikantin die Stelle einer pädagogischen Zweitkraft ersetzt.

II. Beratungsmaterie

3. Vergütungsordnung für Gemeindereferenten

In den Verhandlungen über eine Höhergruppierung von Gemeindereferenten nach ABD III teilte die Dienstgeberseite mit, dass sie sich bislang nicht an die Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz gewandt hat, da nach ihrer Auffassung trotz der

einheitlichen bayerischen Dienstordnung 7 pastorale Wirklichkeiten existieren und es keinen "realen Allgemeintypus" eines Gemeindereferenten gibt. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in und zwischen den Diözesen sei erforderlich. Von daher könne eine pauschale Höhergruppierung nach ABD III nicht gerechtfertigt sein. Allerdings werde nicht verkannt, dass es unterschiedliche Tätigkeiten in den Diözesen gebe, worauf reagiert werden müsse. Sie biete deshalb eine dreijährige Experimentierphase an, in der festgestellt werden könne, auf welche Tätigkeiten in welcher Weise in vergütungsrelevanter Weise zu reagieren sei.

Die Mitarbeiterseite stellte darauf fest, dass für sie kein weiterer Diskussionsbedarf bestehe, da die Dienstgeberseite den von ihr selbst vorgeschlagenen Weg nicht weitergeführt habe. Die Mitarbeiterseite breche deshalb vorerst die Verhandlungen ab und werde auf der nächsten Vollversammlung einen eigenen Antrag einbringen.

4. Novellierung des § 46 "Alters- und Hinterbliebenenversorgung"

Konsens besteht zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite in der Frage, § 46 insoweit zu novellieren, dass er auf das neue Betriebsrentensystem Bezug nimmt. Auf der Versammlung wurden nur die verschiedenen Möglichkeiten diskutiert, in welcher Weise die Umsetzung vorgenommen werden solle. Für beide Seiten geht es um eine möglichst gleichförmige Umsetzung wie im Öffentlichen Dienst, ohne aber kirchliche Eigenregelungen zu verunmöglichen. Zur Klärung dieser Frage wurde diskutiert, ob ein Bezug auf die Satzung, auf den Altersvorsorge-Tarifvertrag oder auf die versicherten Arbeitnehmer der dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern angehörenden Mitglieder vorgenommen werden solle bzw. wie dies in einen Zusammenhang mit einer kircheneigenen Versorgungsordnung anstelle des Altersvorsorge-TV gestellt werden könne.

Am Rande wurde erörtert, wie für die wenigen Arbeitgeber, die Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Köln (KZVK) sind, die von der Zentral-KODA empfohlene Kirchliche Versorgungsordnung Anwendung finden solle.

Da kein grundsätzlicher Dissens in den Fragen besteht, soll auf der nächsten Vollversammlung im Dezember 2002 eine Entscheidung getroffen werden. Die Mitarbeiterseite wird diese Thematik auf ihrer zweitägigen Sitzung am 23./24.10.02. in Bamberg klären.

5. Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen

Die in einer Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen der Berufsgruppen der Pfarrsekretärinnen erarbeitete Vorlage einer neuen Dienstordnung wurde im einzelnen beraten und in erster Lesung beschlossen. Grundsätzlich führt die Einführung neuer Aufgabenbereiche – die sich in der Praxis bereits gebildet haben - nicht zu einer Höherbewertung der Tätigkeit der Pfarrsekretärin als solche; nach Auffassung der Mitarbeiterseite kann es aber durch eine schwerpunktmäßige Veränderung der Tätigkeit in einzelnen Fällen auch zu bewertungsrechtlichen Veränderungen kommen.

6. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b

Derzeit fehlt eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Vergütung einzelner Mitarbeiterinnen aus dem Bereich des Wirtschaftspersonals in Bildungs- und Exerzitenhäusern. Aus diesem Grund soll die Sonderregelung 2 b des ABD Teil A entsprechend ergänzt werden. Für dieses Vorgehen besteht Konsens auf Dienstgeber- und Mitarbeiterseite; die endgültige Formulierung soll aber im Vorbereitungsausschuss

erfolgen und auf der nächsten Vollversammlung vorgelegt werden.

III. Informationen

7. Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Die entsprechende Erklärung wurde zur Kenntnis genommen. Da sie auf die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes" Bezug nimmt, die Grundordnung aber gemäß § 8 Abs. 1 ABD Teil A unmittelbar Geltung für die MitarbeiterInnen hat, wird sie auch an entsprechender Stelle in der ABD-Buchausgabe abgedruckt werden.

IV. Termin

Die 109. Vollversammlung der BayRK findet am 10./11.12.2002 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 10.10.2002

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

107. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 16./17.7.2002 in Freising

Bericht von der 107. Vollversammlung der BayRK

Auf der 107. Vollversammlung der BayRK am 16./17.7.2002 in Freising wurden folgende Themen behandelt.

I. Beschlussmaterie

1. Entgeltumwandlung

Die "Ergänzenden Regelungen der BayRK" zur Entgeltumwandlungsregelung der Zentral-KODA wurden insoweit ergänzt, dass eine Lückenschließung für den Kreis der Anspruchsberechtigten vorgenommen wurde. Diese Ergänzung wird in die bestehende Fassung eingebaut und von den Diözesanbischöfen demnächst in den Amtsblättern der bayer. (Erz-)Diözesen in Kraft gesetzt.

2. Klarstellung eines KODA-Beschlusses

Bei der Übernahme der Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes auf der 104. Vollversammlung wurden auch zwei Übergangsvorschriften in das ABD eingearbeitet. Die vorliegende Fassung hätte zur Folge gehabt, dass für geringfügig entlohnte Beschäftigte (325.- €- Mitarbeiter) eine Berücksichtigung der Zeiten nach dem 31.12.2001 nur bei Bewährungszeiten, nicht aber bei Zeiten einer Tätigkeit für den Zeitaufstieg erfolgt wäre. Dies wurde entsprechend korrigiert.

3. Ausschluss von Zeitzuschlägen für Pastoralreferenten

Bereits zum 1.1.1992 hat die BayRK einen Beschluss in Kraft gesetzt, dass für Mesner, Kirchenmusiker, Gemeinde- und Pastoralreferenten § 15 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme von Abs. 1 a keine Anwendung finden.

Die Regelung zu § 15 Abs. 6 ist bereits seit langem in § 15 Abs. 6 als Uabs. 4 eingearbeitet; die Regelung zu § 35 wurde in die verschiedenen Dienstordnungen der betroffenen Berufsgruppen eingearbeitet, findet sich auch in der Fassung der ARBD (des Vorläufers des ABD) von 1993, wurde aber trotz allgemeiner Geltung nicht in das ABD eingearbeitet. Für Mesner, Kirchenmusiker und Gemeindefereenten wurde die Regelung auch in die Dienstordnungen integriert. Da für Pastoralreferenten bislang keine einheitliche arbeitsrechtliche Dienstordnung erarbeitet worden ist, besteht hier eine Lücke.

Die BayRK fasste deshalb einen Feststellungsbeschluss, dass § 35 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 a auch für Pastoralreferenten ausgeschlossen ist.

4. Freistellungsregelung für KODA-Mitarbeitervertreter ab 1.9.2003

Gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der BayRK hat die BayRK Beschlusskompetenz für die Freistellungsregelung der Mitarbeitervertreter. Die Mitarbeiterseite hatte mit Hinweis

auf die gestiegenen anfallenden Aufgaben eine Erhöhung des Freistellungskontingentes für die Mitarbeitervertreter ab Beginn der neuen Amtszeit zum 1.9.2003 beantragt.

Es wurde folgende Regelung beschlossen:

- Grundfreistellung jedes Mitarbeitervertreters 30 %; ergibt 11,55 Stunden. Es wurde eine Aufrundung festgelegt, damit generell 12 Stunden Grundfreistellung. Für Lehrkräfte entsprechend dem 1,5–Schlüssel 8 Wochenstunden.
- Es gibt weitere Freistellungskontingente, die sich aus Sondertätigkeiten ergeben
 - Mitglieder im Vorbereitungsausschuss: 25 %
 - Leitende Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit: 25 %
 - Leitende Betreuung der Webseite 10%
- Diese zusätzlichen Freistellungskontingente werden der Grundfreistellung hinzugerechnet, wobei für die Berechnung der jeweiligen Gesamtfreistellung prozentual von einer Grundfreistellung mit 30% ausgegangen wird
- Der Stundenumfang wird dann – ausgehend vom jeweils aus der Gesamtsumme errechneten Prozentsatz – ab 0,5 % aufgerundet, unter 0,5 % abgerundet. (z.B. damit bei Vorbereitungsausschussmitgliedern ausgehend von 30 % + 25% = 55 % ergibt dies 21,17 Stunden, also 21 Stunden)
- Der Vorsitzende der Mitarbeiterseite 75%, damit aufgerundet 29 Stunden
- Kostentragung durch die jeweils betroffene Diözese
- Für die Tätigkeit in der Lehrerkommission gilt die bereits dort festgelegte Gesamtstundenzahl von 25 Freistellungsstunden (=Unterrichtsstunden), die von der Lehrerkommission intern nach eigener Festlegung verteilt wird.

5. Ortszuschlag

Die kircheneigene Ortszuschlagsregelung des § 29 ABD, mit dem gegenüber dem Staat Konkurrenzregelungen aufgestellt wurden - durch die Doppelzahlungen beim familienbezogenen Bestandteil des Ortszuschlages verhindert werden, wenn der Ehepartner im Öffentlichen Dienst tätig ist - wurde insoweit erweitert, dass - wie im BAT - einige bislang nicht geregelte Fallgestaltungen in das ABD aufgenommen wurden. So bestehen Konkurrenzen, wenn weitere Personen Anspruch auf die Kinderanteile im Ortszuschlag haben. Im ABD wird eine analoge Regelung wie im BAT vorgenommen, dass in solchen Fällen die Kinderanteile im Ortszuschlag nur derjenige erhält, der das Kindergeld tatsächlich auch gezahlt bekommt, dass also in diesen Fällen nicht mehr allein der Anspruch auf Kindergeld ausreichend ist.

Gleichzeitig wurden einige weitere Fallgestaltungen kurz besprochen, die sich durch Änderungen im Beamtenrecht ergeben haben. Die damit zusammenhängenden Fragen sollen auf der nächsten Vollversammlung behandelt werden.

II. Beratungsmaterie

6. Vergütungsordnung für Gemeindereferenten

In den Verhandlungen über eine Höhergruppierung von Gemeindereferenten nach ABD III war ein Vorstoß der Mitarbeiterseite - über die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe Pastorale Dienste - erfolgt, die Thematik einer unabhängigen Arbeitsgruppe von Fachleuten außerhalb der KODA zu übertragen. Darüber konnte jedoch auf der Vollversammlung keine Einigung erzielt werden. Die Dienstgeberseite erklärte sich zwar bereit, die Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung für den gesamten deutschen Bereich an die Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz zu übertragen mit der Bitte, diese Angelegenheit unter der Fragestellung zu behandeln, ob mit der

Tätigkeitsbeschreibung der Gemeindereferenten in der neuen Dienstordnung für Gemeindereferenten auch eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale erfolgt ist, die bewertungsrechtlich relevant ist.

Die Mitarbeiterseite konnte diesem Ansinnen zwar zustimmen, stellte aber fest, dass der Konsens in der Arbeitsgruppe auf der Vollversammlung wieder verlorengegangen ist. Sie erwartet bezüglich der Arbeit der Sachkommission IV, dass ein Ergebnis nicht dazu führt, dass nachträglich eine Änderung des Allgemeinen Teiles der Dienstordnung erfolgt. Gleichzeitig legte sie einen Zeitplan vor, innerhalb dessen eine Lösung erforderlich ist. Für die Mitarbeiterseite ist Deadline die Julisitzung 2003, da ab Oktober 2003 eine neue Amtszeit der BayRK beginnt. Gleichzeitig kündigte sie an, selbst eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, der BayRK vorzulegen und das Thema weiterhin offensiv anzugehen.

7. Arbeitsbefreiung und freiwillige Fortbildung

Keine Einigung konnte die Vollversammlung bei der Frage erzielen, ob und wie die Kostenerstattung bei der freiwilligen Fortbildung im Bereich der bayer. Diözesen erfolgen solle. Die Mitarbeiterseite war nicht bereit, in einzelnen Diözesen bestehende bessere Regelungen aufzugeben, die Dienstgeberseite wollte teilweise mit Verweis auf das Erfordernis der Einheitlichkeit keine günstigeren Ausnahmeregelungen zulassen.

Die Angelegenheit wurde deshalb vertagt.

8. Jugendleiter-Sonderurlaub

Mit Hinweis auf die unterschiedliche Handhabung dieser Angelegenheit in den einzelnen Diözesen und der Tatsache, dass es sich hier nicht um ein genuin arbeitsvertragsrechtliches Thema handelt, da die gesetzlichen Vorgaben in allen Diözesen erfüllt würden, wurde von Dienstgeberseite die Absetzung dieses Themas beantragt. Die Mitarbeiterseite behielt sich die eventuelle Wiederaufnahme der Thematik vor.

III. Termin

Die 108. Vollversammlung der BayRK findet am 8./9.10.2002 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 18.7.2002

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)

[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)



106. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 27.6.2002 in Nürnberg Bericht von der 106. Vollversammlung der BayRK am 27.6.2002 in Nürnberg

Auf der 106. Vollversammlung der BayRK am 27.6.2002 in Nürnberg wurden ausschließlich mit der Entgeltumwandlung und der Änderung des Systems der betrieblichen Altersversorgung zusammenhängende Themen behandelt. Geladen waren auch je ein Dienstgeber- und ein Mitarbeitervertreter aus den bayerischen AK-Mitgliedern, da durch die Pflichtversicherung der Caritasmitarbeiter bei der Bayer. Versorgungskammer diese Thematik auch für die bayerischen Caritasmitarbeiter von Relevanz ist.

1. Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA hat auf ihrer Sitzung am 15.4.2002 in Münster eine Regelung zur Entgeltumwandlung beschlossen. Gemäß der sog. bayerischen Klausel in § 10 a Zentral-KODA-Ordnung und gemäß § 12 a der Bayer. Regional-KODA-Ordnung hat die Bayer. Regional-KODA bereits am 8.5.2002 diesem Beschluss zugestimmt.

Allerdings wurde auf der letzten Vollversammlung festgestellt, dass die Umsetzung dieses Beschlusses der Verabschiedung "Ergänzender Regelungen" der BayRK bedarf. Nach Erarbeitung solcher Ergänzender Regelungen durch den Vorbereitungsausschuss wurden diese auf der Vollversammlung besprochen und ohne Gegenstimme beschlossen.

Von Bedeutung ist:

- die Umsetzung des ZK-Beschlusses erfolgt zum 1.9.2002, so dass ab diesem Zeitpunkt die MitarbeiterInnen im Bereich der bayer. Diözesen die Möglichkeit der Entgeltumwandlung wahrnehmen können
- der Anspruch besteht für alle MitarbeiterInnen, die in der Rentenversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig sind
- der Anspruch besteht nicht für Lehrkräfte gemäß der SR 2 1 mit Versorgungszusage, da hier eine gesetzliche Ausschlussklausel für die Steuerfreiheit aufgrund der bestehenden einzelvertraglichen Versorgungszusage besteht
- auch wenn die Nettoentgeltverwendung (= Riester-Rente) ebenfalls im Rahmen der freiwilligen Versicherung möglich ist, wird sie von den Ergänzenden Regelungen der BayRK nicht erfasst
- für bei der Bayer. Versorgungskammer (ZKdbG) pflichtversicherten Mitarbeiter ist Entgeltumwandlung nur bei der ZKdbG im Rahmen des Punktemodells möglich; Ausnahmen bestehen nur bei Arbeitgeberwechsel im Einvernehmen mit dem Dienstgeber
- für bei der Selbsthilfe Pflichtversicherte wird die Selbsthilfe als zuständige Kasse festgelegt
- nicht umwandelbar sind u.a. steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen
- Verfahrensregelungen (z.B. monatlich gleichbleibendes Umwandlungsentgelt; Bindung für ein Kalenderjahr (Ausnahmen möglich), Frist von 4 Wochen bei Antragstellung; Sonderkündigungsrecht des Dienstgebers im Falle der Kollision der Entgeltumwandlung mit einer Gehaltspfändung; Änderung der Vereinbarung

aus wichtigem Grund)

- Festlegung des Einkommens vor der Entgeltumwandlung (als sog. Schattenentgelt) als Bemessungsgrundlage für Weihnachtsgeld, umlagepflichtiges Entgelt etc.)
- Zuschussregelung eindeutig zugeordnet, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht
- Kein Anspruch auf Zuschuss für umgewandelte Beträge, die die steuerlichen Freibeträge überschreiten
- Kein Anspruch auf Zuschuss bei der Netto-Entgeltverwendung
- verzichtet wurde auf die Kürzung des Zuschusses, wenn in Grenzfällen bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten MitarbeiterInnen die Entlastung des Dienstgebers niedriger wird.

2. Einfügung eines neuen § 46 b in das ABD Teil A

Es wurde ein neuer § 46 b geschaffen, mit dem der Zentral-KODA-Beschluss über die Entgeltumwandlung sowie die Ergänzenden Regelungen der BayRK zur Entgeltumwandlung Bestandteil des ABD werden.

3. Muster einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

Es wurde ein Muster für eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besprochen, welche die Grundlage für die Geltendmachung des Anspruchs des Mitarbeiters gegenüber dem Dienstgeber darstellt.

Nähere Informationen ergehen in einer eigenen Sondernummer des KODA-Kompasses, der noch vor Ferienbeginn allen sv-pflichtigen Mitarbeiterinnen im Geltungsbereich des ÄBD zugestellt wird.

4. Umsetzung des Empfehlungsbeschlusses der Zentral-KODA: Freistellung von Verwaltungsratsmitgliedern in Zusatzversorgungseinrichtungen

In § 52 Abs. 5 ABD Teil A 1 wurde eine Protokollnotiz eingefügt, wonach die Tätigkeit im Verwaltungsrat von Zusatzversorgungseinrichtungen einer Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern gleichsteht ("Sczepanski-Klausel").

5. Novellierung des § 46 a

Es wurde darüber informiert, dass von Seiten der Bayer. Versorgungskammer keine Bedenken darüber bestehen, wenn eine eigenständige kirchliche Übernahme des Altersvorsorgetarifvertrages erfolgt. Auf der nächsten Vollversammlung soll diese Frage behandelt werden.

6. Termin

Die 107. Vollversammlung der BayRK findet am 16./17. Juli 2002 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 28.6.2002

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

105. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 8.5.2002 in Augsburg

Auf der 105. Vollversammlung der BayRK am 8.5.2002 in Augsburg wurden folgende Themen behandelt:

I. Zustimmung zu einem Zentral-KODA Beschluss:

1. Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA hat auf ihrer Sitzung am 15.4.2002 in Münster eine Regelung zur Entgeltumwandlung beschlossen. Gemäß der sog. bayerischen Klausel in § 10 a Zentral-KODA-Ordnung und gemäß § 12 a der Bayer. Regional-KODA-Ordnung hat sich die Bayer. Regional-KODA mit diesem Beschluss beschäftigt. Trotz erheblicher Bedenken der Dienstgeberseite wurde dem Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, so dass einer Inkraftsetzung dieses Beschlusses durch die Bischöfe von Seiten der BayRK nichts mehr im Wege steht.

Die deutschen Bischöfe haben trotzdem bis Mitte Juni die Möglichkeit, über einen Einspruch diese Regelung zu verhindern. Wenn bis zur nächsten Sitzung der BayRK am 27.6.2002 der Inkraftsetzung generell nichts mehr im Wege steht, wird die BayRK am 27.6.2002 ergänzende Regelungen zur Entgeltumwandlungsregelung der ZK schaffen, um eine geordnete Ausführung der Entgeltumwandlung in den bayer. Diözesen sicher zu stellen.

Die Brutto - Entgeltumwandlungsregelung der ZK hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- es besteht Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der der Mitarbeiter auch über den Arbeitgeber für seine betriebliche Altersvorsorge pflichtversichert ist
- die Bayer. Versorgungskammer bzw. die Selbsthilfe haben die entsprechenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen
- es ist die "echte" Brutto-Entgeltumwandlung möglich, aber auch die sog. Riester-Förderung als Netto-Entgeltverwendung
- bis zur Höhe von 2160.-€derzeit jährlich ist diese "echte" Umwandlung steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie nicht bereits vom Arbeitgeber im Rahmen der Pflichtversicherung genützt wird;
- falls eine Pauschalsteuer anfällt, ist diese vom Mitarbeiter zu tragen
- das Entgelt vor der Entgeltumwandlung bleibt als "Schattenentgelt" für alle weiteren Ansprüche zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bestehen
- solange der Mitarbeiter gesetzlich krankenversichert ist, leistet der Dienstgeber zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 13% des umgewandelten Betrages in die freiwillige Altersvorsorge

Für die Netto-Entgeltverwendung (Riester-Rente) gilt:

- Wenn diese im Rahmen der freiwilligen Versicherung in Anspruch genommen wird, werden die Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen erhoben

- Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge erhöhen MitarbeiterInnen ihr über die vom Arbeitgeber finanzierte Pflichtversicherung aufgebautes Punktekonto

Die BayRK wird am 27.6.2002 über die ergänzenden Regelungen zur Entgeltumwandlung beschließen. Voraussichtlicher Inkraftsetzungstermin für die bayer. Diözesen ist der 1.8.2002.

II. Beratungsmaterie

2. Novellierung des Abschnittes X "Kirchliche Alters- und Hinterbliebenenvorsorge" mit den §§ 46 – 46 b des ABD Teil A

Der gesamte Abschnitt X (also die §§ 46 und 46 a ABD) über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenvorsorge soll neu gefasst und um einen § 46 b über die Entgeltumwandlung ergänzt werden.

a) § 46

Da es den Versorgungstarifvertrag, auf den sich § 46 in seiner bisherigen Fassung bezieht, nicht mehr gibt, ist hier eine Einbeziehung auf den Altersvorsorge-TV-Kommunal vorzunehmen, allerdings in einer Weise, dass

- die Automatik hinsichtlich zukünftiger Beschlüsse der Tarifvertragsparteien des Öffentlichen Dienstes gewahrt bleibt
- die BayRK aber in besonderen Fällen von den Regelungen des öffentlichen Dienstes abweichen kann.

b) § 46 a

Die Formulierung in § 46 a – welche auf die Versorgungsordnung B für die wenigen MitarbeiterInnen, die bei der Selbsthilfe pflichtversichert sind, Bezug nimmt – soll der Sprachregelung des § 46 angepasst werden.

c) § 46 b

Es soll ein neuer § 46 b geschaffen werden, mit dem sichergestellt wird, dass der Zentral-KODA-Beschluss über die Entgeltumwandlung sowie die ergänzenden Regelungen der BayRK zur Entgeltumwandlung Bestandteil der Arbeitsverträge der MitarbeiterInnen in den bayer. Diözesen werden.

3. Ortszuschlagsregelung

Es wurde festgestellt, dass die Ortszuschlagsregelung im ABD einige wenige Fälle nicht erfasst, die im BAT geregelt sind. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt auf der Sitzung der BayRK im Juli 2002.

4. Jugendleitersonderurlaub

Aufgrund einer staatlichen Regelung besteht für Mitarbeiter, die an bestimmten Maßnahmen für Jugendliche teilnehmen, Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub.

Ein Vorschlag der Mitarbeiterseite für eine einheitliche Regelung in den bayer. Diözesen konnte in der Beratung nicht die Zustimmung aller Diözesen finden. Der Top wurde deshalb vertagt.

III. Beschlüsse

5. Arbeitszeitkontenregelung (AZKR)

Die AZKR, die bis 31.12.2004 befristet war, wurde bis 31.12.2010 befristet. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Inanspruchnahme des AZKR innerhalb der Frist nicht beinhaltet, dass auch die Abgeltung der angesparten Zeit innerhalb der Frist zu erfolgen hat.

Gute Erfahrungen mit dem AZKR wurden v.a. bei den Religionslehrern gemacht. In den übrigen Bereichen wurde das AZKR von Dienstgeberseite bislang eher rigide gehandhabt.

6. Sabbatjahrregelung (SJR)

Die Befristung für die SJR wurde aufgehoben. Das SJR ist damit ein auf Dauer angelegtes Arbeitszeitmodell im Bereich der bayer. Diözesen.

IV. 105. Vollversammlung

7. Termin

Die 106. Vollversammlung der BayRK findet am 27.6.2002 in Nürnberg statt.

Neuburg/Inn, den 10.5.2002

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

104. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 5./6.2.2002 in Freising

Bericht von der 104. Vollversammlung der BayRK

Auf der 104. Vollversammlung der BayRK am 5./6.2.2002 in Freising wurden folgende Themen behandelt:

I. Empfehlungen an die Freisinger Bischofskonferenz:

1. Regional-KODA-Ordnung und Regional-KODA-Wahlordnung

Die von einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe der BayRK erstellten novellierten Ordnungen, die auch gutachterlich von den Professoren Dütz, Haering und Pree in ihrer Entstehung begleitet worden sind, wurden auf der Vollversammlung besprochen und der Freisinger Bischofskonferenz, die in dieser Gesetzgebungsmaterie nicht an Beteiligungsrechte der BayRK gebunden ist, zur Inkraftsetzung empfohlen.

Wesentliche neue Inhalte:

- Einbeziehung der Anregungen des Regional-Wahlvorstandes von der letzten KODA-Wahl
- Möglichkeit eines Wahlvorschlagsrechtes von Koalitionen
- Beibehaltung einer eigenständigen Lehrerkommission bei gleichzeitiger stärkerer Einbindung dieser Kommission in die BayRK
- Strukturierung des Wahlverfahrens
- Lösung für eine Einbeziehung der Orden päpstlichen Rechts in den Geltungsbereich der BayRK
- Die neuen Ordnungen sollen baldmöglichst mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen und einem Zeitplan für die KODA-Wahl veröffentlicht werden.

Als Wahltermin wurde der 15.5.2003 vorgeschlagen.

II. Beschlüsse

2. Übernahme der Tarifabschlüsse des Öffentlichen Dienstes vom 29.10.01. und zur Umstellung auf den Euro

Die Regelungen des Öffentlichen Dienstes wurden inhaltlich weitgehend übernommen. Neben vorwiegend redaktionellen Änderungen sind drei Bereiche von Bedeutung:

a) Kurzfristig Beschäftigte:

Abweichend von der Regelung des Öffentlichen Dienstes bleiben kurzfristig Beschäftigte (Arbeitsverhältnisse für höchstens zwei Monate oder für 50 Arbeitstage im Kalenderjahr) vom Geltungsbereich des ABD Teil A ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass weiterhin nur geringfügig entlohnte Mitarbeiter (sog. 325 Euro–Arbeitsverhältnisse) anteilig zu vergüten sind. Teil G des ABD bleibt unverändert.

b) Erwerbsminderungsrente:

Mit der Einfügung eines neuen § 59 Abs. 3 ABD Teil A wird sichergestellt, dass bei einer nur teilweisen Erwerbsminderungsrente kein automatisches Ruhen oder Endes des Arbeitsverhältnisses eintritt.

c) Zulässigkeit von Befristungen nach dem Teilzeitbefristungsgesetz:

In der SR 2 y Nr. 1 Anm. 6 wird die Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG ermöglicht. Diese Regelung entspricht in etwa der des früheren Beschäftigungsförderungsgesetzes.

d) Geringfügig entlohnte Mitarbeiter:

Entsprechende Angestellte erhalten nach § 53 Abs. 3 ABD Teil A ebenfalls die Unkündbarkeit gemäß den Bedingungen des § 53.

3. Glättung von Euro-Beträgen

- a) Erstausrüstung bei Geburten: Dieser Betrag wurde auf 230,00 Euro glättet.
- b) Kostenpauschale bei Fehlgeburten: Dieser Betrag wurde auf 358,00 Euro glättet.

4. Ärztliche Untersuchung

§ 7 Abs. 2 ABD Teil A wurde redaktionell der neuen tariflichen Regelung angepasst; darüber hinaus wurde festgelegt, dass die hier geregelte ärztliche Untersuchung nicht mehr durch das Gesundheitsamt erfolgt. Von dieser Regelung bleiben alle Untersuchungen unberührt, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Gesundheitsamt durchzuführen sind.

5. Mitarbeiter, die über das 65. Lebensjahr beschäftigt werden

a) Novellierung von § 60 Abs. 2

§ 60 Abs. 2 wurde insoweit geändert, dass sich die Bestimmungen, nach denen ein Mitarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden kann, nach den Regelungen des ABD Teil H richten.

b) Novellierung des ABD Teil H

Ausgangspunkt war für beide Seiten, Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, bei denen nach § 60 Abs. 3 die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung noch nicht gegeben sind), unattraktiv zu machen, da es Anliegen der BayRK ist, möglichst keine solchen Arbeitsverhältnisse zu begründen. Entsprechend wurde das ABD Teil H verändert. Kernpunkt ist die freie Vereinbarung hinsichtlich des Entgeltes.

6. Feststellungen der BayRK

a) Ergänzungsbeschluss der BayRK v. 1.6.1998

Festgehalten wurde, dass der sog. Übernahmebeschluss 1b für Mitarbeiter, die einzelvertraglich nach BAT/VkA vergütet worden sind, nicht auf den Bereich der Kindertagesstätten Anwendung findet. Diese Regelung stellt einen Schutz für die

Mitarbeiterinnen im Bereich der Kindertagesstätten dar.

b) Beschäftigungspläne für Kirchenmusiker

Festgestellt wurde, dass sich die Formulierung im Anhang zu den §§ 2, 5 und 6 der Dienstordnung für Kirchenmusiker im ABD "Die bestehenden Beschäftigungspläne gelten weiter" ausschließlich auf die diözesaneigenen Beschäftigungspläne bezieht. Eine entsprechende Korrektur soll im ABD 2002 erfolgen.

7. Korrektur-Beschlüsse

Es wurde festgehalten, dass Paragrafenbezüge im ABD, die sich implizit aufgrund eines KODA-Beschlusses ergeben, entsprechend redaktionell in das ABD eingearbeitet werden.

Konkret betrifft dies Änderungen in den § 39 Abs. 2, § 48 Abs. 3 und § 72, die sich aufgrund der Novellierung des § 50 ABD (Sonderurlaub) ergeben haben.

III. Zentral – KODA

8. Bericht von der 8. Vollversammlung der ZK am 4./5.2.2002 in Fulda

a) Entgeltumwandlung

Die ZK, die aufgrund der Öffnungsklausel im Betriebsrentengesetz eine Beschlusskompetenz für eine Entgeltumwandlungsregelung besitzt, hat diese Frage beraten, eine abschließende Regelung ist auf der 9. Vollversammlung der ZK im März 2002 in Augsburg zu erwarten.

Sollte es dort nicht zu einer Regelung kommen, wird die BayRK eine eigene Beschlussvorlage auf der nächsten Vollversammlung der BayRK behandeln.

b) Kirchliche Versorgungsordnung für den Bereich der kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK

Es wurde ein Bericht über die derzeitige Diskussion hinsichtlich einer eigenen kirchlichen Versorgungsordnung für den Bereich der KZVK gegeben; diese Materie ist für den Bereich der BayRK jedoch irrelevant, da sich die Zusatzversorgung der Mitarbeiter im Geltungsbereich des ABD nach den Regelungen des Versorgungstarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (Altersvorsorgeplan) und der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden richtet.

IV. Beratungsmaterie

9. Gemeindereferenten

Es wurde über die Vorlage der Mitarbeiterseite gesprochen, die Vergütungsordnung der Gemeindereferenten zu überprüfen, da nach Auffassung der Mitarbeiterseite aufgrund der veränderten Tätigkeit von Gemeindereferenten, die auch im neu in Kraft getretenen bischöflichen Teil der Dienstordnung für Gemeindereferenten berücksichtigt wird, eine weitere Höhergruppierung nach ABD III zwingend geboten ist. Von Dienstgeberseite wurde klargestellt, dass nach ihrer Auffassung ein genereller weiterer Bewährungsaufstieg für die gesamte Berufsgruppe weder sachlich gerechtfertigt noch finanziell möglich ist. Die Angelegenheit wurde in die Arbeitsgruppe "Pastorale

Dienste" zurückverwiesen.

10. Jugendleiter - Sonderurlaub

Aufgrund einer staatlichen Regelung besteht für Mitarbeiter, die an bestimmten Maßnahmen für Jugendliche teilnehmen, Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub.

Im Bereich der bayer. Diözesen wird darüber hinaus freiwillig – meist analog zur Handhabung im öffentlichen Bereich – für einige Tage bezahlter Sonderurlaub gewährt.

Die Mitarbeiterseite schlägt hier eine einheitliche Regelung für die bayer. Diözesen vor. Die Angelegenheit wurde in den Vorbereitungsausschuss verwiesen.

V. 105. Vollversammlung

11. Termin

Die 105. Vollversammlung der BayRK findet am 7./8.5.2002 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 19.2.2002

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

103. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 11./12. 12. 2001

Bericht von der 103. Vollversammlung der BayRK am 11./12.12.01. in Augsburg

Auf der 103. Vollversammlung der BayRK am 11./12.01. in Augsburg wurden folgende Themen behandelt:

I. Beschlüsse:

1. Ballungsraumzulage

Die bereits auf der 102. Vollversammlung beschlossene Ballungsraumzulage wurde insoweit ergänzt, dass die auch im Öffentlichen Dienst geltende Übergangsregelung übernommen wurde, die anstelle eines sofortigen Wegfalls der Ballungsraumzulage für bestimmte Mitarbeiter nur eine stufenweise Rückführung vorsieht. Gleichzeitig wurde eine "Unschädlichkeitsklausel" im Hinblick auf einen Wechsel zu anderen kirchlichen Arbeitgebern im Geltungsbereich des ABD beschlossen. Mit dieser Regelung konnte ein entstehender Wettbewerbsnachteil für den Bereich der Kindertagesstätten vermieden werden.

2. Aufnahme der Übergangsvorschrift aus dem Sozial- und Erziehungstarifvertrag vom 24.4.1991 in die Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst G. 1 und G. 2

Die Aufnahme dieser Vorschrift stellt eine Art "Fehlerkorrektur" dar, da bei der Umstellung des BAT auf das ABD 1995 diese Übergangsvorschrift versehentlich keine Berücksichtigung gefunden hat.

3. Ergänzung der Protokollnotiz in § 23 a ABD Teil A, 1. zu Abschn. A. Nr. 3 Buchst. d

Die Protokollnotiz zu § 23 a ABD, die eine Berücksichtigung der letzten Tätigkeit des Mitarbeiters bei seinem ehemaligen Arbeitgeber, soweit sie der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber entspricht, bei Berechnung der Bewährungszeiten vorschreibt, wurde um einen Satz 2 erweitert. Diese Erweiterung war erforderlich, da sie ansonsten missverständlicherweise auf die neu aufgenommenen Übergangsvorschriften in den Sozial- und Erziehungsdienstregelungen angewendet werden könnte.

4. Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern beim Weihnachtsgeld

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kinder mit dem Ziel der Adoption annehmen, werden den Mitarbeitern, die leibliche Kinder haben, im Hinblick auf die Regelungen zur Weihnachtsgeldzuwendung gleichgestellt.

II. Fehlerkorrektur im ABD

5. Information über redaktionelle Fehlerkorrektur

Auf S. 131 des ABD 2000 fehlte die Regelung eines Sternchenaufstieges, ein redaktioneller Fehler, der im ABD 2001 ausgebessert wird.

III. Behandlung einer Zentral-KODA-Materie

6. Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Dienst

Die Zentral - KODA, die für bestimmte Bereiche des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes umfassende Beschlusskompetenz besitzt, hat in erster Lesung im Oktober 2001 eine Arbeitsschutzregelung für den liturgischen Bereich behandelt, der nach Verabschiedung durch die ZK den Teil II der Kirchlichen Arbeitszeitordnung KAZO im Geltungsbereich des ABD ersetzen wird. Die Vorlage der ZK wurde besprochen, die von der Vollversammlung der BayRK gewünschten vorzunehmenden Änderungen werden der ZK für ihre letzte Beratung übermittelt. Festgehalten wurde einstimmig, dass auch eine von der ZK erlassene Arbeitsschutzordnung nicht in die speziellen Arbeitszeit- und Freizeitausgleichsregelungen der liturgischen Berufsgruppen eingreift, die in speziellen Dienstordnungen im Geltungsbereich des ABD geregelt sind. Hier bleibt die Kompetenz der BayRK auf Dauer erhalten.

IV. Beratungsmaterie

7. Zukunft der "Lehrerkommission in der BayRK"

Die Vollversammlung verabschiedete einstimmig eine Empfehlung an die Freisinger Bischofskonferenz, die Lehrerkommission für eine zweite Amtsperiode bis 2008 - personell verringert und in der Aufgabenstellung auf den Inhalt der SR 2 I verweisen - mit Beschlusskompetenz beizubehalten. Nach 2008 soll die Lehrerkommission in die BayRK integriert werden, wobei aber weiterhin eine gewisse Sonderstellung der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft ohne Beschlusskompetenz angezielt werden soll.

8. Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen an der KODA - Wahl

Da in der neuen KODA - Ordnung die Beteiligung von Koalitionen am Wahlverfahren vorgesehen ist, wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet, der eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme von Koalitionen am KODA - Wahlverfahren darstellt. Diese Zulassungsvoraussetzungen beinhalten keine inhaltliche Prüfung der Ziele und Aufgaben der Koalitionen, sondern formale und inhaltliche Mindestanforderungen. Eine eventuell vorab erforderliche Anerkennung als Koalition im Sinne des Art. 6 Grundordnung bedarf einer eigenständigen und vom KODA - Wahlverfahren unabhängigen kirchengesetzlichen Regelung. Dieser Kriterienkatalog wird ebenfalls der Freisinger Bischofskonferenz zur Beschlussfassung empfohlen.

9. Regional - KODA - Ordnung

Die von der Arbeitsgruppe "Regional - KODA - Ordnung" erstellte Vorlage einer novellierten KODA - Ordnung, die auch von den Professoren Dütz, Haering und Pree in einzelnen Teilen mitgestaltet worden ist, wurde vollständig besprochen. Neben Empfehlungen des Regional - Wahlvorstandes von der letzten KODA - Wahl wurden v.a. die Einbindung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts in das KODA - System, die Zulassung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung am KODA - Wahlverfahren und die veränderte Stellung der Lehrerkommission neu geregelt. Die redaktionell noch zu überarbeitende Endfassung wird Prof. Dütz erneut zur Begutachtung vorgelegt und nach der endgültigen Lesung auf der nächsten Vollversammlung als Empfehlung an die Freisinger Bischofskonferenz verabschiedet.

V. 104. Vollversammlung

Die 104. Vollversammlung der BayRK findet am 5./6. Februar 2002 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 14.12.2001

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

102. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 16./17. Oktober 2001

Auf der 102. Vollversammlung der BayRK am 16./17.10.2001 in Freising wurden folgende Themen behandelt:

I. Beschlüsse:

1. Dienstordnung für Gemeindeferenten - Arbeitsrechtlicher Teil: Behandlung eines Einspruches der bayer. Diözesen

Gegen die auf der 101. Vollversammlung beschlossene Fassung der DO-GR Teil II § 5 – Regelung der Arbeitszeit – war von den bayer. Diözesen Einspruch eingelegt worden. Die Vollversammlung einigte sich auf eine Formulierung, die gewährleistet, dass mit teilzeitbeschäftigten Gemeindeferenten bei Neuverteilung der Arbeitszeit auf andere Wochentage keine eigene Arbeitsvertragsänderung erforderlich ist. Unangetastet blieb, dass bei einer neuen Verteilung der Arbeitszeit auch auf die persönlichen und familiären Belange Rücksicht genommen werden muss.

2. Euro - Umstellung

Unabhängig von der tariflich festgelegten Euro – Umstellung, die von der BayRK übernommen wird, sind einige kircheneigen festgelegte Beträge (z.B. Jubiläumsumwendung) in direkter Euro – Umrechnung festgelegt worden.

3. Ballungsraumzulage

Die bisher geltende Regelung, die zum 31.12.2001 ausläuft, wird ab 1.1.02. durch eine neue Regelung ersetzt, die sich bei den Sätzen an die tarifliche Regelung anlehnt. Der Geltungsbereich definiert sich über das Gebiet des Verdichtungsraums München im Landesentwicklungsprogramm Bayern, in dem künftig Freising und Erding mit einbezogen werden sollen. Weiterhin erstreckt sich die Neuregelung auch auf das Gebiet weiterer Kommunen, die eine entsprechende Leistung gewähren. Es wird jedoch die umfassende und verwaltungsmäßig komplizierte Abschmelzungsregelung des Tarifvertrages nicht angewendet.

4. Vergütungsordnungen für Mesner und Kirchenmusiker

Der Text des § 2 beider Vergütungsordnungen wurde der Regelung der Vergütungsordnung für Gemeindeferenten angepasst; damit erfolgte jedoch nur eine sachliche Richtigstellung, keine inhaltliche Änderung.

5. Anpassungen der §§ 57 und 58 ABD Teil A an die Neuformulierung des § 623 BGB

§ 57 – Schriftform der Kündigung – und § 58 ABD Teil A – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung – wurden dem gesetzlichen Erfordernis des § 623 BGB angepasst, in dem in beiden Fällen festgelegt wurde, dass zur Wirksamkeit die Schriftform erforderlich ist, die elektronische Form dabei jedoch ausgeschlossen ist.

6. Anpassung der §§ 37 und 71 an das Entgeltfortzahlungsgesetz

In § 37 – Krankenbezüge – und § 71 – Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen – wurde in Abs. 1 jeweils das Wort "stationär" gestrichen, um der gesetzlichen Änderung im Entgeltfortzahlungsgesetz, die unabdingbar ist, zu entsprechen. Auf Grund dieser Änderung besteht auch für ambulante Kuren ein Lohnfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen.

II. Fehlerkorrektur im ABD

7. Hausmeister im ABD, Teil B

Auf S. 338 des ABD 2000 war die Regelung eines Bewährungsaufstieges eines Hausmeisters nach ABD Teil B nicht eingetragen. In Lohngruppe 5 a Ziff. 5 ist der Bezug auf Lohngruppe 5 Nr. 6.8. nicht übertragen worden, ein redaktioneller Fehler, der im ABD 2001 ausgebessert wird.

8. Bildungsreferenten

In der Anlage 1 des ABD Teil A ist im ABD 2000 auf S. 128 unter Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 140 fehlerhaft eine Hochziffer eingefügt worden, die ebenfalls im ABD 2001 wieder redaktionell entfernt wird.

III. Empfehlungen der Zentral - KODA

9. Anpassung der KODA – Vergütungsregelungen an die Vorgaben des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG)

Die BayRK stellte fest, dass mit der Auflösung des ABD Teil F – Regelung für geringfügig entlohnte Mitarbeiter – das Anliegen der Zentral – KODA bereits erfüllt worden ist, die im TzBfG normierte Gleichbehandlung aller Mitarbeiter im Vergütungsbereich unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang damit bereits im ABD zur Geltung gekommen ist.

10. Vorgehen gegen die Diskriminierung der kirchlichen Kommissionen im TzBfG

Die BayRK stellte fest, dass sie mit der Einsetzung einer eigenen Arbeitsgruppe, die kircheneigene Regelungen im Teilzeit- und Befristungsbereich erarbeitet, diesem Anliegen der Zentral – KODA ebenfalls gerecht wird.

IV. Beratungsmaterie

11. ABD Teil H

Die BayRK stellte fest, dass das TzBfG auch Mitarbeitern, die über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden, im Vergütungsbereich eine Gleichbehandlung zukommen lässt. Unabhängig von diesem gemeinsam festgestellten Faktum wird eine Novellierung des ABD Teil H – Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben – zurückgestellt, bis mit den entsprechenden staatlichen Stellen geklärt ist, welche Teile des ABD Teil H unabdingbar zu verändern sind.

12. Erzieherinnen

a) Vka - Vergütung

Die verschiedenen KODA – Beschlüsse im Bereich der Vergütung der Erzieherinnen können aufgrund unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten auch missverstanden werden. Um im Bereich der Grundvergütung, des Ortszuschlages, der Allgemeinen Zulage und des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes die automatische Geltung der Regelungen des BAT/VkA zu sichern, ist ein Feststellungsbeschluss der BayRK geplant, der auf der nächsten Vollversammlung gefasst werden soll.

b) Auswirkung der Übergangsregelung des § 6 Sozial- und Erziehungs- TV v. 24.4.1991 auf die Protokollnotiz in § 23 a ABD Teil A

Die Übergangsregelung des § 6 Sozial- und Erziehungs- TV v. 24.4.1991 kollidiert mit der Protokollnotiz zu Abschn. A Nr. 3 Ziff. d des § 23 a ABD Teil A ; dies hat zur Folge dass die in der Protokollnotiz geschaffene Möglichkeit der Berücksichtigung von Bewährungszeiten wegen der als Spezialregelung zu qualifizierenden Übergangsregelung für einige Mitarbeiterinnen im Bereich der Kindertagesstätten nicht zum Tragen kommt. Ein entsprechender Feststellungsbeschluss soll auf der nächsten Vollversammlung nach Klärung einiger offener Fragen erfolgen.

13. SeelsorgeassistentInnen

Von der AG Pastoral war aufgrund der bestehenden pastoralen Berufsgruppen der Pfarrhelfer in Augsburg und der Seelsorgehelfer in München eine Vorlage erarbeitet worden, mit der ein Vorschlag für eine dritte pastorale Ebene gemacht wurde, die der Sachbearbeiterebene (V c – V b mit entsprechenden Tätigkeiten) zugeordnet wurde. Der Vorschlag der AG soll den bayer. Generalvikaren zugeleitet werden. Die BayRK hält es für sinnvoll, eine geplante dritte pastorale Ebene in den bayer. Diözesen einheitlich aus zu gestalten. Die Entscheidung über die Einführung neuer pastoraler Berufsgruppen obliegt allein den zuständigen Diözesanbischöfen; die Bewertung der mit dem neuen Berufsbild verbundenen Tätigkeiten ist dann Sache der BayRK.

14. Bericht von der Lehrerkommission

Die Lehrerkommission in der BayRK hat eine Regelung für die Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen beschlossen.

Derzeit wird erneut an der Regelung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gearbeitet.

15. Einsetzung einer AG "Pfarrsekretärinnen"

Auf Antrag der Mitarbeiterseite wird eine AG "Pfarrsekretärinnen" eingerichtet, die sich ab 2002 mit der Überprüfung der bestehenden Dienstordnung befassen soll.

16. Regelung für die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen betr. Arbeitsplatzcomputer

Die Mitarbeiterseite teilte mit, dass nach ihrer Auffassung für den Dienstgeber keine Möglichkeit besteht, eine Auswertung zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle automatisiert durchzuführen. Nach Auffassung der Dienstgeberseite besteht jedoch trotzdem Handlungsbedarf, so dass die Angelegenheit an die Arbeitsgruppe zurückverwiesen wurde.

V. Berichte

17. Zusatzversorgung

Mitarbeitervertreter Erich Sczepanski, Verwaltungsratsmitglied der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden, berichtete von der Verwaltungsratssitzung und den zu erwartenden Veränderungen im Bereich der Zusatzversorgung. Der Verwaltungsrat ist um zwei Sitze erweitert worden, die aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmerseite mit zwei weiteren Kirchenvertretern besetzt werden.

Es ist wohl die Abkehr vom Gesamtversorgungsmodell bei den Tarifverhandlungen zu erwarten; diskutiert werden derzeit das sog. Punktemodell – eine betriebliche Altersrente nach dem Durchschnitt der Vergütungsentwicklung – sowie das Endgehaltsmodell – die Vergütung am Ende der Karriere ist die Basis für die Zusatzrente.

Die Tarifverhandlungen werden abgewartet; wenn der Zeitplan eingehalten wird, soll das Tarifiergebnis Ende Februar in Satzungsrecht umgewandelt werden.

18. Ordnung der Bayer. Regional – KODA: Novellierung

Die AG "Regional – KODA – Ordnung" berichtete, dass sie die Anregungen der Prof. Haering und Pree in einen Ordnungsentwurf eingearbeitet habe; auf der nächsten Vollversammlung wird der endgültige Entwurf vorgelegt werden.

Es wurde der von der AG weiter entwickelte "Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung" vorgestellt, mit dem eine praxisbezogene und für beide Seiten zufriedenstellende Regelung erreicht werden kann.

Der gesamte Themenkomplex soll auf der nächsten Vollversammlung besprochen werden, endgültig spätestens auf der Februar – Vollversammlung von der BayRK als Empfehlung an die Freisinger Bischofskonferenz für ihre Vollversammlung im März 2002 verabschiedet werden.

VI. 103. Vollversammlung

Die 103. Vollversammlung der BayRK findet am 11./12.12.2001 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 18.10.2001

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

101. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA am 10./11. Juli 2001

Auf der 101. Vollversammlung der BayRK am 10./11.7.2001 in Freising wurden folgende Themen behandelt:

Beschlüsse:

1. Arbeitsrechtlich relevanter Teil der Ordnung für Schulbeauftragte in Regensburg

Dem arbeitsrechtlich relevanten Teil der Ordnung für Schulbeauftragte in Regensburg wurde zugestimmt; er ist in der entsprechenden Ordnung, die vom Diözesanbischof von Regensburg erlassen werden muss, enthalten.

Es wurde die Problematik angesprochen, dass derzeit in diesem Bereich in den bayer. Diözesen unterschiedliche Regelungen bestehen; eine Anpassung sollte in gemeinsamen Gesprächen der Diözesen erfolgen.

2. Dienstordnung für Gemeindereferenten

a) Arbeitsrechtlicher Teil der Dienstordnung für Gemeindereferenten

Der Teil II der Dienstordnung (DO) für Gemeindereferenten – Arbeitsrechtlicher Teil – konnte endlich verabschiedet werden. Ihr wurde unter dem Vorbehalt, dass der Bischöfliche Teil der Dienstordnung – Teil I – inhaltlich nicht verändert wird, zugestimmt. Der bischöfliche Teil der DO wird auf der Freisinger Bischofskonferenz im Herbst 2001 verabschiedet. Beide Teile der DO werden anschließend gemeinsam in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund ist noch kein endgültiger Inkraftsetzungstermin festgelegt worden.

Zu beachten ist, dass es damit aber erstmals eine gemeinsame DO für Gemeindereferenten in Bayern gibt.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die DO von der Mitarbeiterseite auf www.kodakompass.de zusammen mit Erläuterungen vorgestellt

b) Verankerung der DO – Allgemeiner Teil – in das ABD

Der Allgemeine Teil der DO als Festlegung der mit der Tätigkeit des Gemeindereferenten verbundenen Aufgaben ist Sache des jeweiligen Diözesanbischofs und keine Kodamaterie. Durch einen Feststellungsbeschluss wurde jedoch dieser Teil der DO auch in das ABD übernommen.

Beratungsmaterie

3. Ordnung und Wahlordnung zur BayRK

Von der AG "Wahlordnung" wurde je eine Vorlage für eine "Regional-KODA-Ordnung" und eine "Regional-KODA-Wahlordnung" vorgelegt, die intensiv besprochen wurden. Die strittigen Themen wurden benannt und in die Arbeitsgruppe

zurückverwiesen.

Die Ordnungen, die keine Beschlussmaterie der BayRK darstellen, sondern in die Kompetenz der bayer. Diözesanbischöfe fallen, werden auf der Frühjahrsvollversammlung der Freisinger Bischofskonferenz 2002 verabschiedet, da sie die Grundlage für die Kodawahl am 15.5.2002 bilden. Spätestens auf der Vollversammlung der BayRK im Dezember will die BayRK eine endgültige Empfehlung an die Bischöfe erarbeiten.

In die Ordnungen wurde bislang eingearbeitet:

- Die Einbeziehung der Orden wurde unter Berücksichtigung der Interessen der Orden vorgenommen;
- dabei wurde auf die besonderen Belange der Orden päpstlichen Rechts Rücksicht genommen;
- die Beteiligung der Koalitionen ist insofern anfanghaft begonnen worden, dass sie ein Vorschlagsrecht für Kandidaten erhalten sollen; die sich dabei gestellten Fragen der Anerkennung der Koalitionen sowie einer möglichen Anrufung des KODA-Gerichtes sind noch nicht endgültig geklärt;
- die Bereiche, aus denen Mitarbeiter gewählt werden, wurden um einen Bereich erweitert, um die breite Streuung der unterschiedlichen Berufsgruppen besser zu erfassen;
- eingearbeitet wurden die Anmerkungen und die Anregungen des Regional-Wahlvorstandes von der letzten KODA-Wahl;
- es wurde auch ein Verlaufsplan erstellt, der von der AG "RKO" konkretisiert werden muss;
- die KO wurde der Wahlordnung angepasst und um fehlende Inhalte erweitert;
- der Regional-KODA-Wahlvorstand wurde bei der Geschäftsstelle der BayRK angesiedelt, ebenfalls der LK-Wahlvorstand.
- die Grundfrage der Selbstständigkeit der "Lehrerkommission" ist durch die Bischöfe zu klären und wurde nicht besprochen.

Sonstige Themen

4. Ballungsraumzulage

Da bis 9.7.2001 keine offizielle Fassung des neuen Tarifvertrages über eine ergänzende Fürsorgeleistung vorlag, wurde festgehalten, dass bis zur nächsten Vollversammlung die bisherige Ballungsraumregelung beibehalten wird.

5. Domain der Mitarbeiterseite der BayRK

Es wurde kurz vorgestellt, wie weit die Domain der Mitarbeiterseite der BayRK (www.kodakompass.de) in den letzten Monaten von Interessenten angewählt worden ist.

Berichte

6. Die Arbeitsgruppe Teilzeitbefristungsgesetz

informierte über den derzeitigen Stand ihrer Arbeit.

102. Vollversammlung

Die 102. Vollversammlung der BayRK findet am 16./17.10.2001 in Freising statt.

Neuburg/Inn, den 11.7.2001

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

100. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 24./25. April 2001

Auf der 100. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA am 24./25.4.2001 in Augsburg wurden folgende Themen behandelt:

I. Beschlüsse:

1. [Regelung über Arbeitsbedingungen der PKW - Fahrer](#)
2. [Redaktionelle Anpassungen des ABD an die staatliche Gesetzgebung](#)
3. [Statut für die kirchlichen Schulbeauftragten der Erzdiözese Bamberg](#)
4. [Novellierung des § 50 ABD "Sonderurlaub"](#)
5. [Ergänzungen der Dienstordnung für Religionslehrer i.K.](#)
6. [Reisekostenrecht der bayerischen \(Erz-\)Diözesen](#)
7. [Änderung der Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer in der Diözese Augsburg](#)
8. [Ergänzung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung KAZO](#)
9. [Ballungsraumzulage](#)

II. Beratungsmaterie

10. [Arbeitsrechtlicher Teil der Dienstordnung für GemeindereferentInnen](#)
11. [Wahlordnung zur Bayer. Regional-KODA](#)

III. Mitteilungen der Dienstgeberseite

12. [Zulagenregelung für Gemeindereferenten als Pfarrbeauftragte bzw. Kirchenverwaltungsvorstände](#)
13. [Beihilfe](#)

I. Beschlüsse:

1. Regelung über Arbeitsbedingungen der PKW - Fahrer

Beschlossen wurde die tarifliche Regelung über die Arbeitsbedingungen der PKW - Fahrer, die dem ABD Teil B - Arbeiter - zugeordnet sind, in einer der kirchlichen Situation angepassten Fassung.

2. Redaktionelle Anpassungen des ABD an die staatliche Gesetzgebung

a) Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die durch die neue gesetzliche Regelung erforderliche begriffliche Änderung in verschiedenen Paragraphen des ABD wurde beschlossen und wird in der nächsten Ausgabe des ABD vollzogen. Angesprochen wurde auch die Problematik, die sich in diesem Bereich bei Ruhen bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt, wenn eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt; hier wird vorerst abgewartet, ob eine tarifliche Regelung erfolgt.

b) Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Die durch die neue gesetzliche Lage erforderliche begriffliche Ergänzung verschiedener

Paragrafen des ABD wurde für die nächste ABD - Ausgabe beschlossen.

3. Statut für die kirchlichen Schulbeauftragten der Erzdiözese Bamberg

Die vom Erzbischof von Bamberg erlassene Ordnung für kirchliche Schulbeauftragte wurde zur Kenntnis genommen. Genehmigt wurde als diözesane Regelung die von der Erzdiözese Bamberg vorgelegte Vergütungsregelung für Schulbeauftragte, die bei der Übernahme der mit dem Schulbeauftragten verbundenen Aufgaben eine Stundenanrechnung im Umfang von sechs Wochenstunden sowie eine Zulage in Höhe der Hälfte der mittleren Differenz zwischen ABD IV a und ABD III vorsieht.

4. Novellierung des § 50 ABD "Sonderurlaub"

Die bislang bestehende "Kann - Bestimmung" in § 50 ABD wurde der für die Mitarbeiter günstigeren "Soll-Bestimmung" des BAT angepasst, wobei die bereits bestehende kirchliche zusätzliche Regelung der Unterbrechung des Sonderurlaubes durch Erziehungsurlaub/Elternzeit beibehalten wurde.

5. Ergänzungen der Dienstordnung für Religionslehrer i.K.

Die DO für RL i.K. wurde aus Gründen der Rechtssicherheit insoweit ergänzt, dass einige die RL nicht tangierende Tatbestände des ABD ausdrücklich als solche kenntlich gemacht wurden. Der entsprechende Beschluss ist insofern redaktioneller Art.

6. Reisekostenrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen

a) Reisekostenordnung

Ohne Einschaltung des Vermittlungsausschusses konnte nun doch die Verabschiedung einer gemeinsamen Reisekostenordnung für die bayerischen Diözesen erfolgen, die sich weitestgehend an den Vorgaben des neuen bayerischen Reisekostengesetzes orientiert. Damit ist erstmals eine bayerneinheitliche Regelung in diesem Bereich geschaffen worden.

b) Novellierung des § 42 ABD Teil A bzw. des § 38 ABD Teil B

In Konsequenz wurden § 42 ABD Teil A und § 38 ABD Teil B neu gefasst, die damit im ABD die entsprechende Rechtsgrundlage für die Anwendung des einheitlichen Reisekostenrechtes für Arbeiter und Angestellte darstellen.

7. Änderung der Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer in der Diözese Augsburg

Als diözesane Regelung für Augsburg wurde eine Verbesserung der Vergütung der pastoralen Berufsgruppe "PfarrhelferInnen" der Diözese Augsburg beschlossen, die als dritte Gruppe neben PastoralreferentInnen und GemeindeferentInnen besteht. Nach dem einjährigen Vorbereitungsdienst (Verggr VII) erfolgt eine Eingruppierung in Verggr. VI b, nach bestandener Zweiter Dienstprüfung erfolgt die Höhergruppierung in V c, nach 5 Jahren Bewährung ein Aufstieg nach V b.

8. Ergänzung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung KAZO

§ 12 KAZO wurde insoweit ergänzt, dass aufgrund liturgischer Notwendigkeit von Karsamstag auf Ostersonntag und vom 24. 12 auf den 25. 12. aus dienstlichen Gründen

von den Ruhezeitregelungen abgewichen werden kann.

9. Ballungsraumzulage

Die bislang bis 30.6.2001 befristete ergänzende Fürsorgeleistung wurde bis zum Vorliegen des Tarifvertrages verlängert.

II. Beratungsmaterie

10. Arbeitsrechtlicher Teil der Dienstordnung für GemeindereferentInnen

Der unter Berücksichtigung der eingegangenen Veränderungswünsche von der Arbeitsgruppe "Pastoral" überarbeitete Teil der Dienstordnung für GemeindereferentInnen wurde eingehend besprochen. Mit Ausnahme des Bereiches "Arbeitszeit" konnte auf der Vollversammlung bereits eine konsensfähige Ordnung erarbeitet werden, die auf der nächsten Vollversammlung verabschiedet werden sollen. Die nicht geklärte Fragen des Paragraphen "Arbeitszeit" werden in der Arbeitsgruppe eingehend besprochen und anschließend der Vollversammlung vorgelegt werden.

11. Wahlordnung zur Bayer. Regional-KODA

Die geplante Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung an der nächsten Kodawahl wurde besprochen. Die Arbeitsgruppe erstellt bis zur Juli - Vollversammlung endgültig Entwürfe einer Regional - KODA - Ordnung und einer Regional - KODA - Wahlordnung, die dann abschließend behandelt und als Empfehlung an die Freisinger Bischofskonferenz weitergeleitet werden soll mit der Bitte, diese auf ihrer Herbsttagung 2001 zu verabschieden.

III. Mitteilungen der Dienstgeberseite

12. Zulagenregelung für Gemeindereferenten als Pfarrbeauftragte bzw. Kirchenverwaltungsvorstände

Die Behandlung einer Vorlage für eine entsprechende Zulagenregelung wurde von Dienstgeberseite mit der Begründung abgelehnt, dass die damit verbundenen Funktionen dem innerkirchlichen Leitungsbereich zuzuordnen seien, die arbeitsrechtlich nicht zur Disposition stehen würden. Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass die bislang vorgetragene Argumentation ihrer Ansicht nach nicht für eine endgültige Absetzung des Themas ausreiche. Sie behalte sich deshalb die erneute begründete Vorlage des Entwurfes auf einer der nächsten Vollversammlungen vor.

13. Beihilfe

Die Dienstgebervorteiler in der Bayer. Regional-KODA teilten mit, dass die bayerischen Diözesen im Gegensatz zum Freistaat Bayern auch für ab dem 1.1.2001 neu eingestellte Mitarbeiter in den kirchlichen Einrichtungen die Beihilfeversicherung (sog. Tarif 810) beibehält und auch weiterhin die damit verbundenen Kosten trägt.

IV. Berichte

Die

- Arbeitsgruppe EDV - Arbeitsvertragsordnung
- Arbeitsgruppe Erzieherinnen
- Arbeitsgruppe Teilzeitbefristungsgesetz

- Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA
informierten über den derzeitigen Stand ihrer Arbeit.

V. 101. Vollversammlung

Die 101. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA findet am 10./11.7.2001 in
Freising statt.

Neuburg/Inn, den 25.4.2001

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

99. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 6./7. Febr. 2001

Auf der 99. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA am 6./7.2.2001 in Augsburg wurden neben der Wahl der Vorsitzenden für die zweite Hälfte der Amtszeit der Bayer. Regional-KODA ab 1.4.2001 folgende Themen behandelt:

I. Beschlüsse:

1. [Schlichtungsverfahrensordnung](#)
2. [Ergänzung von § 49 Abs. 2 ABD Teil B](#)
3. [Aufhebung von § 34 Abs. 3 ABD Teil A bzw. § 30 Abs. 2 a ABD Teil B](#)

II. Beratungsmaterie

4. [Reisekostenordnung](#)
5. [Dienstordnung für Gemeindereferenten](#)

III Wahl der Vorsitzenden

I. Beschlüsse:

1. Schlichtungsverfahrensordnung

a) Im ABD ist die Pflicht zur Anrufung einer Individualschlichtung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Anrufung des Arbeitsgerichtes – unbeschadet der fristgerechten Anrufung des staatlichen Arbeitsgerichtes – in § 8 Abs. 3 geregelt.

Die entsprechende kirchliche Verfahrensordnung obliegt gemäß c. 1714 des kirchlichen Gesetzbuches CIC den bei einem Verfahren beteiligten Parteien, im Bereich des Arbeitsrechtes damit der für den Geltungsbereich der bayerischen (Erz-)Diözesen zuständigen Bayer. Regional-KODA. Aus diesem Grund bedarf es auch für die Verfahrensordnung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA. Die Inkraftsetzung verbleibt dem Diözesanbischof. Diese neue Schlichtungsverfahrensordnung wurde beschlossen und soll zum 1.6.2001 in Kraft treten.

b) Es wurde insofern eine Neuregelung geschaffen, dass die Schlichtung nicht mehr in der Art eines Gerichtsverfahren abläuft, sondern der Charakter der "begründeten Schlichtungsempfehlung" gestärkt wird. Dies bedeutet nicht, dass eine juristische Behandlung der jeweiligen Thematik entfällt. Es soll damit klargestellt werden, dass die Individualschlichtung im Gegensatz zur MAVO – Schlichtung letztlich immer nur eine Empfehlung aussprechen kann, die von beiden Parteien angenommen werden muss, um wirksam zu werden.

c) Dieser Charakter des vorprozessualen Verfahrens bringt mit sich, dass die zulässige Hinzuziehung von Bevollmächtigten auch eine Kostenhilfe nach sich ziehen kann, wenn die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten nach Entscheidung durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

d) Auch diese Regelung, die der Freisinger Bischofskonferenz auf ihrer

Frühjahrsvollversammlung zugeleitet wird, steht noch unter dem Vorbehalt der sechswöchigen Einspruchsfrist und der sich daran anschließenden Inkraftsetzung durch die zuständigen Diözesanbischöfe.

e) Eine ausführliche Besprechung und Erläuterung mit dem beschlossenen Text findet sich ab 26.2.2001 auf der kodakompass homepage der Mitarbeiterseite der Bayer. Regional-KODA.

2. Ergänzung von § 49 Abs. 2 ABD Teil B

Im Bereich der Arbeiter wird in § 49 Abs. 2 ABD Teil B die Festlegung, welche Arbeiten als gesundheitsgefährdend gelten sowie die Festlegung der Höhe des Zusatzurlaubes der Bayer. Regional-KODA übertragen. Da derzeit keine eigene Regelung besteht, wurde die Anwendung der einschlägigen Regelung des Öffentlichen Dienstes beschlossen, also der jeweils geltende Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter.

3. Aufhebung von § 34 Abs. 3 ABD Teil A bzw. § 30 Abs. 2 a ABD Teil B

In Umsetzung der Neuregelung im Teilzeitbefristungsgesetz wurde § 34 Abs. 3 ABD Teil A bzw. § 30 Abs. 2 a ABD Teil B aufgehoben. Damit wird auch im ABD klargestellt, dass für geringfügig entlohnte Mitarbeiter (sog. 630.- DM-Leute) das in § 34 Abs. 1 ABD Teil A festgelegte anteilige Vergütungsprinzip Geltung erhält.

II. Beratungsmaterie

4. Reisekostenordnung

Es wurde erneut von Mitarbeiterseite ein Vorschlag vorgelegt, um noch vor dem eingeleiteten Vermittlungsverfahren eine Einigung zu erzielen. Wird bis Anfang April kein Angebot der Dienstgeberseite vorgelegt, soll das Vermittlungsverfahren bis zur nächsten Vollversammlung durchgeführt werden.

5. Dienstordnung für Gemeindereferenten

a) Die Vollversammlung nahm den von einer Arbeitsgruppe der Freisinger Bischofskonferenz erarbeiteten Vorschlag eines allgemeinen Teiles der Dienstordnung für Gemeindereferenten, der mit der Arbeitsgruppe der Bayer. Regional-KODA abgestimmt worden ist, zur Kenntnis. Dieser allgemeine Teil – der eine Empfehlung darstellt, da dieser Regelungsbereich einseitig von den Bischöfen festzulegen ist – soll von der Freisinger Bischofskonferenz im März 2001 beschlossen werden.

b) Der Entwurf des arbeitsrechtlichen Teiles der Dienstordnung für Gemeindereferenten wurde ausführlich beraten. Der von der Vollversammlung erarbeitete Vorschlag wird den Kodamitgliedern zur Kenntnis gebracht und soll auf der nächsten Vollversammlung verabschiedet werden.

III. Wahl der Vorsitzenden

a) Der bisherige Vorsitzende Dr. Joachim Eder legte schriftlich eine Halbzeitbilanz vor, die von der Vollversammlung zur Kenntnis genommen wurde. ([Die Halbzeitbilanz finden Sie hier.](#))

b) Als Vorsitzender für die zweite Hälfte der Amtszeit ab 1.4.2001 – dieser wird von der Dienstgeberseite gestellt - wurde Wolfgang Rückl gewählt.

c) Als stellvertretender Vorsitzender für die zweite Hälfte der Amtszeit ab 1.4.2001 – dieser wird von der Mitarbeiterseite gestellt - wurde Dr. Joachim Eder gewählt.

IV . 100. Vollversammlung

Die 100. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA findet am 24./25.4.2001 in Augsburg statt.

Neuburg/Inn, den 8.2.2001

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



(Die Vollversammlungen im Überblick)

98. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 12./13. Dez. 2000

Auf der 98. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA am 12./13.12.2000 in Augsburg wurden folgende Themen behandelt:

I. Beschlüsse:

Redaktionelle Überarbeitung der Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker
Ballungsraumzulage

Kostenpauschale zur Bestattung von Fehlgeburten

II. Neue Arbeitsgruppen

III. Novellierung der Wahlordnung der Bayer. Regional - KODA

IV. Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen

I. Beschlüsse:

1. Redaktionelle Überarbeitung der Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker

Die auf der 97. Vollversammlung beschlossenen Mesner- und Kirchenmusikerordnungen wurden in Einzelbereichen redaktionell überarbeitet und präzisiert. Dies betraf v.a. Regelungen hinsichtlich des Anstellungsträgers und des Vorgesetzten.

2. Ballungsraumzulage

Die Ballungsraumzulage wurde - analog zu den Regelungen des Freistaates Bayern - endgültig bis 30.6.2001 verlängert. Im Gegensatz zur Praxis des Freistaates Bayern steht diese Regelung nicht unter einem Rückforderungsvorbehalt.

Es besteht auf Dienstgeber- wie Mitarbeiterseite die Absicht, die geplante neue Fassung einer tarifvertraglichen Fürsorgeleistung, die die Ballungsraumzulage ablösen soll, zu übernehmen.

3. Kostenpauschale zur Bestattung von Fehlgeburten

Beschlossen wurde ein neuer § 40 c ABD "Kostenpauschale bei Fehlgeburten". Damit wird geregelt, dass der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber für die Kosten der Beerdigung einer Fehlgeburt Rechtsanspruch auf eine festgeschriebene Kostenpauschale in Höhe von 700.- DM hat, auch im Falle des Erziehungs- und Sonderurlaubes zum Zwecke der Erziehung eines Kindes.

II. Für mehrere Themenbereiche wurden Arbeitsgruppen geschaffen, die entsprechende Beschlussvorlagen erarbeiten sollen:

a) für die Auswirkungen des neuen Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

b) für die Überprüfung von Regelungen im Bereich der Erzieherinnen

c) für evtl. erforderliche Regelungen bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, v.a. von Arbeitsplatzcomputern.

III. Überlegungen zur Novellierung der Wahlordnung der Bayer. Regional - KODA

Es sind Vorüberlegungen in einer Arbeitsgruppe der Bayer. Regional-KODA erfolgt, bei der nächsten Kodawahl die Beteiligung von Koalitionen i.S.d. Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes für einen Teil der Mitarbeitervertreter der Bayer. Regional-KODA zu ermöglichen und einen entsprechenden Vorschlag der Freisinger Bischofskonferenz vorzulegen. Von Dienstgeberseite besteht grundsätzlich Einverständnis, ein entsprechendes Modell auf den Weg zu bringen. Die Mitarbeiterseite hält derzeit ein solches Verfahren mehrheitlich jedoch für verfrüht, da zum einen Koalitionen im kirchlichen Bereich erst bei wenigen Berufsgruppen bestehen, zum zweiten die generelle Zulassung aller Mitarbeiter - Koalitionen zur Kodawahl von innerkirchlichen kirchenrechtlichen Kriterien abhängig und mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist.

Eine Arbeitsgruppe der Bayer. Regional-KODA wird weiter an der Thematik arbeiten, da auch die Vorschläge der Wahlausschüsse in die Kodaordnung eingebaut werden.

Die Bayer. Regional-KODA will bis zur Herbstvollversammlung der Freisinger Bischofskonferenz einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten.

IV. Beratung über eine einheitliche Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-) Diözesen

Sehr schwierig gestaltete sich die geplante Beschlussfassung für eine einheitliche Reisekostenordnung der bayer. Diözesen. Vom Vorbereitungsausschuss war auf der Grundlage der eingegangenen Änderungsvorschläge beider Seiten erneut ein Kompromiss erarbeitet worden, der der Vollversammlung vorlag. Mit Hinweis auf eine aus steuerrechtlichen Gründen erforderliche Trennung der PKW in anerkannte und nichtanerkannte Fahrzeuge wurde von Dienstgeberseite die Übernahme der Steuersätze bei Fahrzeugen gefordert. Nach langen Verhandlungen und der endgültigen Ablehnung eines erneuten Kompromisspapiers als einer Übergangsregelung lehnte die Mitarbeiterseite die Forderungen der Dienstgeberseite endgültig ab und beantragte die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Auch die Dienstgeberseite rief anschließend den Vermittlungsausschuss an. Damit kann sich die Bayer. Regional-KODA erst wieder mit der Materie beschäftigen, wenn der Vermittlungsausschuss zusammengetreten ist und ein Vermittlungsvorschlag vorgelegt wird.

V. 99. Vollversammlung

Die nächste Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA findet am 6./7.2.2001 mit der Neuwahl der Vorsitzenden der Bayer. Regional-KODA statt, da turnusgemäß ab 1.4.2001 der Vorsitz während der zweiten Hälfte der Amtsperiode der Dienstgeberseite zusteht.

Neuburg/Inn, den 18.12.2000

Autor: Dr. Joachim Eder (V.i.S.d.P.)



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

97. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 17./18.10.2000

Die 97. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA wurde anlässlich des 20jährigen Bestehens der Bayerischen Regional-KODA mit einem [Studientag](#) verbunden, zu dem auch Gäste aus dem Bereich anderer arbeitsrechtlicher Kommissionen sowie aus dem evangelischen Bereich in Bayern geladen waren.

1. [Tarifvertragliche Änderungen](#)
2. [Bestattung von Fehlgeburten](#)
3. [Änderung der Wahlordnung](#) der Bayer. Regional-KODA
4. [Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner](#)
5. [Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker](#)
6. [Änderung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung \(KAZO\)](#)
7. [Ordnung für Schlichtungsverfahren](#)
8. [Reisekostenordnung](#)
9. [Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge](#)
10. [Internet-Domain der Bayer. Regional-KODA](#)

I. Am 17.10.2000 wurden auf der Vollversammlung folgende Themen behandelt:

1. Tarifvertragliche Änderungen

In Umsetzung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes wurden verschiedene redaktionelle Änderungen aus dem Arbeiterbereich beschlossen.

2. Bestattung von Fehlgeburten

Es wurde anhand einer vom Vorbereitungsausschuss erstellten Vorlage über eine Regelung zur Bestattung von Fehlgeburten beraten. Einigkeit bestand darin, eine feste Kostenpauschale in Höhe von 700.- DM bei Bestattung einer Fehlgeburt festzusetzen, die auch im Erziehungs- und Sonderurlaub wegen Erziehung eines Kindes vom Arbeitgeber geleistet wird. Die Grundelemente der Regelung wurden bereits beschlossen, die redaktionelle Endfassung der Vorlage wird auf der 98. Vollversammlung im Dezember verabschiedet werden.

3. Änderung der Wahlordnung der Bayer. Regional-KODA

In diesem Bereich besteht keine Kompetenz der Bayer. Regional-KODA. Die bayerischen Bischöfe haben jedoch bislang vor jeder Novellierung die Vorschläge der Bayer. Regional-KODA beachtet. In der Diskussion wurde von beiden Seiten Bereitschaft gezeigt, eine stärkere Beteiligung von Verbänden bei der Wahl zur Bayer. Regional-KODA zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppe "Wahlordnung" wird einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.

4. Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner

Es wurde die Novellierung der DO für Mesner beschlossen, gleichzeitig auch die bisher in die DO integrierte Vergütung der Mesner in einer eigenen Vergütungsordnung

geregelt. Neben einer redaktionellen Straffung der DO wurde nur die Thematik der Arbeitszeit und v.a. des Freizeitausgleiches für Dienst an Sonn- und Feiertagen eindeutiger geregelt, da die bisherige Regelung die Möglichkeit unterschiedlicher Interpretation gegeben hat. Gegenüber der auf der 95. Vollversammlung beschlossenen Vorlage der DO konnte aufgrund der Argumente der Mesnerverbände eine weitere Verbesserung der Regelung des Freizeitausgleiches erreicht werden.

5. Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Novellierung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker wurde analog zur Regelung für Mesner verabschiedet.

6. Änderung der Kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO)

§ 13 der KAZO - Arbeit an Sonn- und Feiertagen - wurde an die entsprechenden Änderungen der DO für Mesner und Kirchenmusiker angepasst, um divergierende Interpretationen auszuschließen.

7. Ordnung für Schlichtungsverfahren

Die Mitarbeiterseite stellte eine Alternative zu der von der Dienstgeberseite erstellten Schlichtungsverfahrensordnung für Streitigkeiten aus dem individuellen Arbeitsverhältnis vor, bei der der Charakter einer Einigungsstelle deutlicher herausgehoben wird. Es wurden nur einige Argumente ausgetauscht; die Angelegenheit wurde auf die Dezembersitzung vertagt.

8. Reisekostenordnung

Die Dienstgeberseite erläuterte einen eigenen Entwurf einer Reisekostenordnung. Die Mitarbeiterseite wird sich in den nächsten Wochen damit beschäftigen; die Angelegenheit wird auf der nächsten Vollversammlung behandelt.

9. Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge

Die im ABD Teil C verankerte Richtlinie wurde den Erfordernissen des Nachweisgesetzes angepasst. Inhaltlich ist ausgesagt, dass bei geringfügig entlohnten Mitarbeitern im Arbeitsvertrag ein Hinweis anzubringen ist, dass der Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann.

10. Internet-Domain der Bayer. Regional-KODA

Weihbischof Josef Grünwald (Augsburg) startete "per Mausclick" die neue Homepage der Mitarbeiterseite der Bayer. Regional-KODA. Sie ist zu erreichen unter www.kodakompass.de

II. Auf dem Studientag der Bayer. Regional-KODA am 18.10.2000 wurden 2 Referate gehalten, die sich mit derzeit aktuellen Themen beschäftigten:

Prof. Dr. Rudolf Streintz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Bayreuth:
"Auswirkung der EU-Verträge und des Europäischen Rechts auf die Gestaltung des überbetrieblichen kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts."

Prof. DDr. Helmuth Pree, Lehrstuhl für Kirchenrecht, Universität Passau:
"Inhalt und Reichweite des Art. 6 GO, "Koalitionsfreiheit", insbesondere unter dem
Aspekt der Beteiligung von Koalitionen gem. Art. 6 GO bei den Kommissionen gem.
Art. 7 Grundordnung."

Neuburg, den 19.10.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen im Überblick)

96. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 21.9.2000

Auf der 96. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Themen behandelt:

1. [Änderung der Regelung zur Altersteilzeit](#)
2. [KODA-Kompass](#)
3. [KODA-Kompass online](#)

1. Änderung der Regelung zur Altersteilzeit

Nachdem die Textfassung des Änderungstarifvertrages zur Altersteilzeit vorlag, wurden diese Änderungen ohne Abstriche mit Inkraftsetzungsdatum 1.7.2000 beschlossen. Damit erhalten alle teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit, soweit durch die Halbierung der Arbeitszeit ebenfalls ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis entsteht.

2. KODA-Kompass

Die bayerischen Diözesen haben sich bereit erklärt, die von der Mitarbeiterseite der Bayer. Regional-KODA herausgegebene Zeitung "KODA-Kompass" drei bis vier Mal pro Jahr allen sozialversicherungspflichtigen MitarbeiterInnen per Post zukommen zu lassen, um eine umfassende Information über arbeitsvertragsrechtliche Neuregelungen zu gewährleisten. Der geplante generelle Versand soll bereits mit der Jubiläumsausgabe (20 Jahre Bayer. Regional-KODA) im Oktober 2000 beginnen.

3. KODA-Kompass online

Von Dienstgeberseite wurden darüber hinaus alle weiteren Voraussetzungen geschaffen, dass ebenfalls im Oktober 2000 sich die Bayer. Regional-KODA mit einer eigenen Homepage im Internet darstellen kann. Neben allen Ausgaben des KODA-Kompass sind hier aktuell alle wesentlichen Informationen über die Bayer. Regional-KODA und von der Bayer. Regional-KODA abrufbar.

Neuburg, den 22.9.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

95. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 11./12. 7. 2000

Auf der 95. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Themen behandelt:

1. **Anhebung der Vergütung und Löhne** gemäß der Vergütungsautomatik des ABD
2. **Zusatzversorgung**
3. **Altersteilzeit**
4. **Fahrtkostenzuschuss** der Erzdiözese München und Freising
5. **Änderungen in den Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker**
6. **Bayerische Regional-KODA-Ordnung**
7. **Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen von Kindertagesstätten**
8. **Beihilfe zur Bestattung von Fehlgeburten**
9. **KODA - Kompass**
10. **Personelle Veränderungen**

1. Anhebung der Vergütung und Löhne gemäß der Vergütungsautomatik des ABD

Die in den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Grundvergütung, Monatslohntabellenlöhne, Sozial- und Ortszuschlag der Arbeiter und Angestellten kommt gemäß der im ABD vereinbarten Vergütungsautomatik ab 1.8.2000 um 2,0% und ab 1.9.2001 um weitere 2,4% zum Tragen. Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden ab 1.4.2000 um 2,0% und ab 1.9.2001 um weitere 2,4% erhöht. Für den Zeitraum vom 1.4.2000 bis 31.7.2000 erhalten Arbeiter und Angestellte eine Einmalzahlung in Höhe von 100.- DM monatlich. Die Weihnachtsspendung bleibt bis zum 31.10.2002 eingefroren, der Bemessungssatz beträgt für Arbeiter und Angestellte damit 87,86%.

2. Zusatzversorgung

Gemäß der automatischen Übernahme der Regelungen des Versorgungstarif-vertrages sind auch die Änderungen, welche die spätere Gesamtversorgung betreffen, übernommen. Sie beinhalten eine geringfügige Absenkung des Berechnungsbetrages, aus dem die spätere Gesamtversorgungsrente errechnet wird.

3. Altersteilzeit

Da die von den Tarifpartnern vereinbarten Regelungen zur Altersteilzeit noch nicht im Wortlaut vorlagen, wurde dieses Thema zurückgestellt, bis die Textfassung des Tarifvertrages vorliegt. Anschließend ist eine zeitnahe Übernahme vorgesehen.

4. Fahrtkostenzuschuss der Erzdiözese München und Freising

Diese wurde den Regelungen des Freistaat Bayern angepasst, so dass für Angestellte des gehobenen und höheren Dienstes, die ab 1.9.2000 neu eingestellt werden, der Fahrtkostenzuschuss gestrichen wird. Für die am 31.8.2000 bereits im Dienst stehenden Mitarbeiter ist eine Besitzstandswahrung gegeben. Dazu wurde die sog. Bagatellgrenze, ab der ein Zuschuss zum Tragen kommt, von 5.- DM auf 14.- DM angehoben.

5. Änderungen in den Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker

In einer ersten Lesung wurden inhaltliche Änderungen bei den Paragraphen "Arbeitszeit" und "Freizeitausgleich" beraten. Unabhängig von der geleisteten Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag soll Mesnern und Kirchenmusikern dafür zusätzlich zum festgelegten freien Tag ein arbeitsfreier Tag gewährt werden. Geleistete Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen sollen dagegen durch zusammenhängende Freizeit ausgeglichen werden, wobei die Stunden so gelegt werden können, dass ein ganzer Tag frei genommen werden kann. Auf der nächsten Vollversammlung sollen die Änderungen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

6. Bayerische Regional-KODA-Ordnung

Diskutiert wurde über Änderungsvorschläge zur Bayerische Regional-KODA-Ordnung. Die Änderung dieses Kirchengesetzes ist ausschließlich Sache der Freisinger Bischofskonferenz, wurde bislang jedoch unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bayerischen Regional-KODA verändert. Es wurde ein Meinungsbild erfragt, ob und in welcher Form in Zukunft bei der KODA-Wahl Verbände, die als Koalitionen im Sinne der Grundordnung anzusehen sind, beteiligt werden sollen. Die bereits bestehende Arbeitsgruppe wurde beauftragt, verschiedene Vorschläge zu erarbeiten.

7. Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen von Kindertagesstätten

Die Bayerische Regional-KODA hat vor kurzem die Empfehlung gegeben, nach positiver Rücksprache mit den Refinanzierungsstellen gemäß einem vom Sozialministerium herausgegebenen Schreiben von einer tariflich möglichen Vergütungsabsenkung in bestimmten Fällen abzusehen. Auf Nachfrage der Mitarbeiterseite wurde von Dienstgeberseite erläutert, dass in allen Fällen eine entsprechende Beratung der Träger vorgenommen worden sei.

8. Beihilfe zur Bestattung von Fehlgeburten

Gemäß den Bestimmungen der Beihilfe wird nur bei Totgeburten - darunter fallen Kinder ab 500 g - für angefallene Bestattungskosten ein finanzieller Zuschuss von 850.- DM gewährt. Um Eltern, die auch Fehlgeburten - also Kinder unter 500 g - bestatten wollen, finanziell gleich zu stellen, wurde festgelegt, dass auch bei Fehlgeburten, wenn entsprechende Bestattungskosten nachgewiesen werden, finanzielle Leistungen in gleicher Höhe von der Diözese erstattet werden. Auf der nächsten Vollversammlung wird eine ausgearbeitete Vorlage beschlossen.

9. KODA - Kompass

Die Mitarbeiterseite möchte die von den Mitarbeitern positiv angenommene Zeitung der Bayerische Regional-KODA drei bis vier Mal pro Jahr allen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern zukommen lassen, um eine umfassende Information über arbeitsvertragsrechtliche Neuregelungen zu gewährleisten. Die Dienstgeber erkennen die Bedeutung dieses Vorhabens an, verwiesen aber auf die hohen anfallenden Kosten. Die Angelegenheit wird deshalb den bayer. Finanzdirektoren vorgelegt.

10. Personelle Veränderungen

Als Nachfolger für Gabriele Baumann wurde Erich Sczepanski als Mitarbeitervertreter der Erzdiözese München begrüßt; als Nachfolger für Hans Reich wurde Martin Binsack

aus München als Vertreter der Region Bayern in die Zentral - KODA gewählt.

Neuburg, den 13.7.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen im Überblick)

94. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 2./3.5.2000

Auf der 94. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Themen behandelt:

1. **Novellierung des ABD Teil H**
2. **Beihilfe**
3. **Aufhebung der SR 2 I Teil II "Sonderregelungen für Angestellte als Religionslehrer"**
4. **Internet-Domain** der Bayerischen Regional-KODA
5. **20-jähriges Jubiläum** der Bayerischen Regional-KODA

1. Novellierung des ABD Teil H

Es wurden die "Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben" (ABD Teil H) novelliert. Die Mitarbeiterseite machte deutlich, dass sie sich generell für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausspricht; eine Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus sollte nur in unumgänglich notwendigen Maße erfolgen. Eine Ausnahme stellen jedoch Mitarbeiter dar, die über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder der Zusatzversorgung noch nicht gegeben sind. Auf der Vollversammlung erfolgte eine Klärung, dass diese Mitarbeiter im ABD Teil A verbleiben, so dass sich für diese Mitarbeiter keine wesentlichen Veränderungen ihrer Bezüge ergeben. Für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres beschäftigt werden, bei denen die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder der Zusatzversorgung gegeben sind, betreffen die Änderungen folgende Tatbestände: - Die Eingruppierung richtet sich nach der Vergütungs- bzw. Lohngruppe, die in der bisherigen Tätigkeit erreicht worden sind - Tarifliche Aufstiege jedweder Art bleiben unberücksichtigt - Das Entgelt kann frei vereinbart werden; es soll jedoch mindestens die pauschale Stundevergütung bzw. der pauschale Stundenlohn vereinbart werden - Urlaubs- und Weihnachtzuwendung werden gewährt - Es besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach § 40 ABD. Die Regelungen treten zum 1.7.2000 in Kraft.

2. Beihilfe

Es wurde eine gemeinsame Stellungnahme der Bayerischen Regional-KODA zur Novellierung der Beihilfe ab 1.1.99. erstellt und zu Protokoll genommen, in der die unterschiedlichen Auffassungen der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite über die Bewertung der Kompetenz zur Ausgestaltung der Beihilfe niedergelegt wurden. Da die bestehende inhaltliche Ausgestaltung der Beihilfeordnung von beiden Seiten sehr positiv bewertet wird, besteht jedoch derzeit kein Handlungsbedarf, eine endgültige Klärung der Problematik herbeizuführen.

3. Aufhebung der SR 2 I Teil II "Sonderregelungen für Angestellte als Religionslehrer"

Die SR 2 I Teil II, die einige Sonderregelungen für Religionslehrer beinhaltet haben, wurden aufgehoben und in die Dienstordnung für Religionslehrer eingearbeitet. Dies bedeutet aber keine inhaltliche Änderung; die Novellierung erfolgte ausschließlich aus

systematischen Gründen, um alle die Religionslehrer betreffenden Fragen in einer einzigen Dienstordnung zu behandeln.

4. Internet-Domain der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA stimmte der Einführung einer eigenen Internet-Domain "KODA Kompass online" zu, die als Organ der Bayerischen Regional-KODA unter Federführung der Mitarbeiterseite in Zusammenarbeit mit der Dienstgeberseite demnächst startet. Die Informationen der Druckausgaben des KODA-Kompasses sollen - um weitere Informationen erweitert - unter www.kodakompass.de in Zukunft auch über Internet abrufbar sein.

5. 20-jähriges Jubiläum der Bayerischen Regional-KODA

Im Oktober 2000 besteht die Bayerische Regional-KODA 20 Jahre. Aus diesem Grund wird im Rahmen einer Vollversammlung ein Studientag der Bayerischen Regional-KODA in Freising stattfinden.

Neuburg, den 3.5.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

93. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 8./9.2.2000

Auf der 93. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Themen behandelt:

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigte, sog. 630-DM-Jobs
2. Kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter, sog. 2-Monats-Beschäftigungen
3. Mitarbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben
4. Dienstordnungen der Mesner und der Kirchenmusiker
5. Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen
6. Zulagenregelung für Gemeindeferenten (GR) mit Sonderaufgaben
7. Beihilfeordnung
8. Wahlordnung zur BayRO

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigte, sog. 630-DM-Jobs

Mit der Aufhebung des Teiles F des ABD wurden die sog. 630- DM-Jobs wieder in den Geltungsbereich des ABD Teil A (Angestellte) bzw. ABD Teil B (Arbeiter) übergeführt. Damit erfolgt eine weitgehende Gleichbehandlung zu den versicherungspflichtigen Mitarbeitern mit folgenden Ausnahmen:

- a) Der Anstellungsträger kann eine geringere Vergütung, niedrigstenfalls aber die sog. pauschale Stundenvergütung, vereinbaren.
- b) Nach 15 Jahren erfolgt keine Unkündbarkeit; es bleibt die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung 6 Monate zum Schluss eines Quartals bestehen.
- c) Die Zeiten geringfügig entlohnter Beschäftigung werden nicht als Bewährungszeiten angerechnet, führen jedoch auch nicht zu einer schädlichen Unterbrechung, sondern hemmen eine Bewährungszeit.
- d) Religionslehrer werden anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang vergütet.

2. Kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter, sog. 2-Monats-Beschäftigungen

Im ABD Teil G, der die Arbeitsverhältnisse der kurzfristig Beschäftigten regelt, wird die Verpflichtung, bei Wahl der Abführung der Pauschalsteuer eine entsprechende Kürzung des Entgelts vornehmen zu müssen, gestrichen.

3. Mitarbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben

Die eingereichte Vorlage einer Novellierung des Teiles H wurde zur Überarbeitung in den Vorbereitungsausschuss zurückverwiesen.

4. Dienstordnungen der Mesner und der Kirchenmusiker

Da zwischen der Kirchl. Arbeitszeitordnung KAZO und den Dienstordnungen bei der Frage des Freizeitausgleichs für Sonn- und Feiertagsdienst eine Diskrepanz besteht, wurde eine Vorlage eingebracht, die zu einer Harmonisierung dieser Regelungen führt. In der Diskussion wurden weitere mit der Arbeitszeit der Mesner und Kirchenmusiker zusammenhängende Fragen angesprochen, so dass die Vorlage zur Überarbeitung an die bestehende Arbeitsgruppe zurückverwiesen wurde. Inhaltlich konnte eine Klärung insoweit herbeigeführt werden, dass der Freizeitausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit

unbestritten ist.

5. Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen

Anlässlich der Sichtung der Vorlage "Reisekostenordnung der bayer. Diözesen" der Arbeitsgruppe sprach sich die Vollversammlung dafür aus, in Anlehnung an das bayer. Reisekostenrecht bei der Frage des sog. Tagegeldes eine Mischlösung zwischen Pauschalabgeltung und sog. "Spitzabrechnung" nach Belegen zu suchen. Anhand der Vorgaben der Vollversammlung erarbeitet die Arbeitsgruppe eine Vorlage zur 1. Lesung für die nächste Vollversammlung.

6. Zulagenregelung für Gemeindeferenten (GR) mit Sonderaufgaben

In der Praxis gibt es bereits GR, die Sonderaufgaben von erheblicher Bedeutung übertragen bekommen haben (z.B. Kirchenverwaltungsvorstand, Gemeindeleiter, Ansprechpartner im Pfarrhaus). Die Problematik ist v.a. in der Erzdiözese München und Freising gegeben. Die Vollversammlung beauftragte deshalb einige Mitglieder der Bayerischen Regional-KODA, mit entsprechenden Fachleuten außerhalb der Bayerischen Regional-KODA eine die Münchner Situation erfassende Vorlage zu erarbeiten, die dann in der Bayerischen Regional-KODA behandelt werden soll und ggf. auch für die anderen Diözesen Geltung erhält.

7. Beihilfeordnung

Die Beihilfeordnungen A und B sind von den bayerischen Diözesen in Absprache mit der Versicherungskammer Bayern neu überarbeitet worden und werden zum 1.3.2000 in den Diözesen in Kraft gesetzt.

8. Wahlordnung zur BayRO

Für die kirchengesetzliche Ordnung und Wahlordnung der Bayerische Regional-KODA, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Freisinger Bischofskonferenz liegen, sind von einer Arbeitsgruppe anhand der Anregungen des Regional-Wahlvorstandes zur letzten KODA-Wahl Vorschläge erarbeitet worden, die bei der anstehenden Novellierung der Ordnungen beachtet werden sollten. Diese Anregungen wurden inhaltlich kurz vorgestellt und sollen demnächst ausführlich behandelt werden.

Passau, den 11.2.2000

Autor: Dr. Joachim Eder



[\(Die Vollversammlungen im Überblick\)](#)

92. Vollversammlung Bayerische Regional-KODA 14./15.12.1999

Auf der 92. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurden folgende Themen entweder beschlossen oder beraten:

1. [Versorgungsordnung der Bayerischen \(Erz-\)Diözesen \(VOBD\)](#)
2. [Ballungsraumzulage](#)
3. [§ 26 ABD Teil A](#)
4. [Herabgruppierungsschutz für Erzieherinnen](#)
5. [Beihilfe](#)
6. [Geringfügig Beschäftigte](#)
7. [KODA-Kompass](#)

1. Versorgungsordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen (VOBD)

Im Geltungsbereich der Bayerischen Regional-KODA gibt es einige Einrichtungen, die ihren Mitarbeitern keine zusätzliche Altersversorgung gemäß § 46 ABD gewähren, da sie nicht Beteiligte der Versorgungskammer - Bayer. Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) - bzw. der VBL sind. Um auch diesen Mitarbeitern eine zusätzliche Altersversorgung kollektivrechtlich zu sichern, wurde ein zusätzlicher § 46 a ABD sowie eine eigene VOBD beschlossen. Diese zusätzliche Altersversorgung wird über die Pensionskasse "Selbsthilfe Köln" - die diesen Bereich auch für den Deutschen Caritasverband absichert - abgeschlossen. Einrichtungen, die ihre Mitarbeiter nicht bei einer ZVK versichert haben, sind ab 1.4.2000 verpflichtet, diese nach der VOBD gemäß § 46 a zu versichern. Die Bedingungen entsprechen denen der anderen nach ABD § 46 versicherten Mitarbeiter: Der Arbeitgeber hat denselben Umlagesatz (ab 1.1.2000 sind dies 4,35 %) und dasselbe zusatzversorgungspflichtige Entgelt zugrunde zu legen und die Pauschalsteuer zu übernehmen. In einem eigenen KODA-Kompass, dem Informationsorgan der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA, wird im Februar 2000 u.a. die kirchliche Zusatzversorgung als zusätzliche Altersversorgung beschrieben; hier wird auch die VOBD vorgestellt. Für die Betroffenen wird von der Selbsthilfe eine Broschüre erarbeitet, in der neben der VOBD auch gemeinsame arbeitsrechtliche Erläuterungen der Bayerischen Regional-KODA und der Selbsthilfe sowie die Versicherungsbedingungen enthalten sind.

2. Ballungsraumzulage

Die Ballungsraumzulage wurde wie im öffentlichen Bereich um ein weiteres Jahr bis 31.12.2000 verlängert.

3. § 26 ABD Teil A

Im letzten Jahr gab es unterschiedliche Interpretationen zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite über die automatische Geltung der Einmalzahlung. Es wurde nun eine gemeinsame Protokollnotiz zu § 26 Abs. 3 - dem "Automatikparagrafen" - geschaffen, in dem eindeutig festgelegt wurde, dass alle in den Vergütungstarifverträgen behandelten direkten und indirekten Bestandteile in die sog. Automatik fallen, d.h. für den Mitarbeiter unmittelbar Geltung erlangen. Allerdings können alle indirekten Bestandteile der Vergütungstarifverträge einem eigenen Kodabeschluss zugänglich

gemacht werden, d.h. von der Bayerischen Regional-KODA mit der entsprechenden Mehrheit verändert werden. Für die Mitarbeiterseite ist damit die erforderliche Rechtsgrundlage für die weitere Arbeit in der Bayerischen Regional-KODA wieder hergestellt.

4. Herabgruppierungsschutz für Erzieherinnen

Im Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung an das Diak. Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern v. 16.3.99. wurde für die förderrechtliche Behandlung von Kindergartenleiterinnen eine Klarstellung vorgenommen, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine tariflich vorgeschriebene Rückgruppierung für zwei Jahre zurückstellt. Da die zuständigen Verwaltungsbehörden jedoch nicht an das Schreiben des Ministeriums gebunden sind und deshalb in den Regierungsbezirken eine unterschiedliche Praxis bei der Handhabung der Refinanzierung in diesen Fällen besteht, erfolgte kein bindender Beschluss, entsprechend dem Schreiben zu verfahren. Die Bayerische Regional-KODA beschloss eine Empfehlung für die Träger von Kindertagesstätten, nach Abklärung der Refinanzierung mit der jeweils zuständigen Behörde sowie der politischen Gemeinde bei Vorliegen der im Schreiben genannten Voraussetzungen von einer Herabgruppierung abzusehen und entsprechend dem Schreiben zu verfahren.

5. Beihilfe

Die Mitarbeiterseite legte dar, dass nach ihrer Meinung die Beschlussfassung der Beihilfeordnungen gemäß dem Wortlaut des § 40 ABD und gemäß der zur Beihilfe in den letzten Jahren ergangenen Beschlüsse in der Kompetenz der Bayerische Regional-KODA liege und nicht allein Sache der bayer. Diözesen sei. Sie behalte sich eine Überprüfung dieser Frage durch das Kodagericht vor. Die DG-Seite stellte klar, dass nach ihrer Auffassung die gesamte Beihilfethematik ausschließlich in der Kompetenz der bayer. Diözesen liege. Man einigte sich darauf, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe abzuklären, welche Bereiche aus dem Beihilfekomplex auch in Zukunft in der Kompetenz der Bayerischen Regional-KODA liegt. Weiterhin legte die Dienstgeberseite kurz die novellierten Beihilfeordnungen vor, die zum 1.3.2000 in Kraft treten sollen. Die Mitarbeiterseite stellte ausdrücklich fest, dass dieses Vorgehen keine Zustimmung oder Anhörung ihrer Seite beinhalte. In den Beihilfeordnungen wurden die verschiedenen Fallgestaltungen, die im Beihilfebereich in den letzten Monaten Probleme bereitet haben, einer positiven Lösung zugeführt.

6. Geringfügig Beschäftigte

Aufgrund eines Urteils des EuGH steht auch geringfügig beschäftigten Mitarbeitern eine entsprechende Weihnachtswahlleistung zu. Die Dienstgeberseite legte deshalb ein neues Konzept zur Beratung vor, das den Teil F für geringfügig entlohnte Mitarbeiter wieder aufhebt und sie in den Teil A zurückführt, für Mitarbeiter in Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen aber eine freie Vereinbarkeit des Entgelts ermöglicht, wobei mindestens die Stundenvergütung zu zahlen ist. Auch wenn dies eine Verbesserung zur bisherigen Praxis darstellt, will die Mitarbeiterseite erst noch darüber intern beraten.

7. KODA-Kompass

Der Koda-Kompass wird von Mitarbeitern gut angenommen und ist durch den Sonderversand bei der Beihilfe auch sehr bekannt geworden. Auch die Ausgabe im Februar 2000 soll durch die Thematik "Zusätzliche kirchliche Altersversorgungssysteme" einen breiten Versand erhalten, ebenso eine

Jubiläumsausgabe zum zwanzigjährigen Bestehen der Bayerischen Regional-KODA im Oktober 2000.

Passau, den 17.12.99

Autor: Dr. Joachim Eder



(Die Vollversammlungen im Überblick)